



AMT FÜR STATISTIK
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

**Anleitung zur Volkswirtschaftlichen
Gesamtrechnung Liechtensteins
(VGR FL)**

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	
Fürstentum Liechtenstein	
Erscheinungsdatum:	28.11.2025
Version:	6.1 vom 21. August 2025
Herausgeber:	Amt für Statistik Liechtenstein
Bearbeitung:	Mario Schädler
Auskunft:	mario.schaedler@llv.li , +423 236 68 78
Sprache:	Deutsch
Nutzungsbedingungen:	CC BY 4.0
Publikations-ID:	301.2023.02.1_04

Inhaltsverzeichnis

1 DAS KONTENSYSTEM DER VGR FL	1
2 DAS PRODUKTIONSKONTO	5
2.1 Marktproduktion	5
2.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln	5
2.1.2 Ausgangsgrösse anpassen	6
2.1.3 Kontrollvergleiche durchführen	25
2.1.4 Marktproduktion sektorisieren	26
2.1.5 Unterschiede zum ESVG	30
2.2 Produktion für die Eigenverwendung	31
2.2.1 Forschung und Entwicklung	31
2.2.2 Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Eigenverwendung	36
2.2.3 Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen	36
2.2.4 Häusliche Dienste von Hausangestellten	37
2.2.5 Eigene Bruttoanlageinvestitionen	37
2.2.6 Schätzung juristische Personen	38
2.2.7 Gewinnzuschlag Marktproduzenten	38
2.2.8 Nichtmarktpproduktion für die Eigenverwendung sektorisieren	38
2.2.9 Unterschiede zum ESVG	39
2.3 Nichtmarktpproduktion	40
2.3.1 Land	41
2.3.2 Gemeinden	47
2.3.3 Sozialversicherungen	49
2.3.4 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen	50
2.3.5 Private Organisationen ohne Erwerbszweck	51
2.4 Vorleistungen	52
2.4.1 Ausgangsgrösse ermitteln	53
2.4.2 Ausgangsgrösse anpassen	56
2.4.3 Kontrollvergleiche durchführen	63

2.4.4	Vorleistungen sektorisieren	64
2.4.5	Unterschiede zum ESVG	68
2.5	Gütersteuern	68
2.5.1	Berechnung mithilfe eines Aufteilungsschlüssels	69
2.5.2	Berechnung aufgrund der Steuereinnahmen in der Landesrechnung	71
2.6	Gütersubventionen	73
2.7	Abschreibungen	74
2.7.1	Nach Anlagegütern differenzierte Berechnung	74
2.7.2	Berechnung anhand der Bruttowertschöpfung	76
2.7.3	Berechnung anhand der Abschreibungsdaten der Unternehmen	77
2.7.4	Abschreibungen sektorisieren	78
2.7.5	Unterschiede zum ESVG	79
3	DAS EINKOMMENSENTSTEHUNGSKONTO	80
3.1	Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inlandsprinzip	80
3.1.1	Ausgangsgröße ermitteln	80
3.1.2	Ausgangsgröße anpassen	80
3.1.3	Kontrollvergleiche durchführen	83
3.1.4	Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren	86
3.1.5	Unterschiede zum ESVG	86
3.2	Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inlandsprinzip	87
3.2.1	Ausgangsgrößen ermitteln	87
3.2.2	Ausgangsgrößen anpassen	87
3.2.3	Kontrollvergleiche durchführen	88
3.2.4	Unterschiede zum ESVG	89
3.3	Produktions- und Importabgaben	89
3.4	Subventionen	90
4	DAS EINKOMMENSVERTEILUNGSKONTO	92
4.1	Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip	92
4.1.1	Ausgangsgröße ermitteln	92
4.1.2	Ausgangsgröße anpassen	93

4.1.3	Kontrollvergleich durchführen	96
4.1.4	Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren	97
4.1.5	Unterschiede zum ESVG	97
4.2	Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip	97
4.2.1	Ausgangsgrösse ermitteln	97
4.2.2	Ausgangsgrösse anpassen	98
4.2.3	Kontrollvergleich durchführen	98
4.2.4	Sozialbeiträge der Arbeitgeber sektorisieren	99
4.2.5	Unterschiede zum ESVG	99
4.3	Zinsen und Ausschüttungen	99
4.3.1	Unternehmen	100
4.3.2	Staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck	102
4.3.3	Private Haushalte	103
4.3.4	Zinsen und Ausschüttungen sektorisieren	105
4.3.5	Unterschiede zum ESVG	105
4.4	Reinvestierte Gewinne	106
4.4.1	Reinvestierte Gewinne an die übrige Welt	107
4.4.2	Reinvestierte Gewinne aus der übrigen Welt	107
4.5	Sonstige Kapitalerträge	109
4.6	Pachteinkommen	112
4.6.1	Unterschiede zum ESVG	114
5	DAS NATIONALEINKOMMENSKONTO	115
6	DAS VOLKSEINKOMMENSKONTO	116
6.1	Das Arbeitnehmerentgelt	116
6.2	Das Selbständigeninkommen	116
6.2.1	Nichtlandwirtschaftliche Einzelunternehmen	116
6.2.2	Landwirtschaftsbetriebe	118
6.3	Die Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	118
6.4	Das unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	119

6.4.1	Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften	119
6.4.2	Finanzielle Kapitalgesellschaften	120
6.5	Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	121
6.6	Vermögenseinkommen des Staates	122
7	GESAMTKONTROLLEN	123
7.1	Auflistung der Massnahmen	123
8	REVISIONEN	125
9	ANHANG	126
9.1	Ausnahme zum ESVG im Annex 21 des EWR-Abkommens	126
9.2	Das Kontensystem der VGR FL für die Gesamtwirtschaft	127
9.3	Wertschöpfung im Produktionskonto nach Wirtschaftszweig	129
9.4	Die verwendete Systematik der Wirtschaftszweige NOGA	131
9.5	Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung	132
9.6	Juristische Personen	137

1 Das Kontensystem der VGR FL

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins (VGR FL) setzt sich aus fünf Einzelkonten zusammen, die gemeinsam ein geschlossenes Kontensystem bilden. Bei den fünf Konten handelt es sich um das Produktionskonto, das Einkommensentstehungskonto, das Einkommensverteilungskonto, das Nationaleinkommenskonto und das Volkseinkommenskonto.

Um Aussagen über die Wirtschaftsstruktur machen zu können, wird die VGR FL nicht nur auf der Ebene der Gesamtwirtschaft, sondern auch auf Sektorenebene und auf der Ebene der Wirtschaftsbereiche berechnet. Die Sektoreneinteilung besteht aus den fünf Hauptsektoren des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 2010):

- nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften (S.11),
- finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12),
- Staat (S.13),
- private Haushalte (S.14),
- private Organisationen ohne Erwerbszweck (S.15).

Die Sektoren private Haushalte (S.14) und private Organisationen (S.15) werden zur Vereinfachung der Darstellung in der Publikation der VGR FL zusammengefasst, die Berechnung im Kontensystem erfolgt jedoch getrennt.

Bei der Darstellung der Wirtschaftsbereiche (Systematik Noga 2008), wird folgende Einteilung gewählt:

- Industrie und warenproduzierendes Gewerbe (Noga 05 - 43),
- Allgemeine Dienstleistungen (Noga 45 - 96, ohne Finanzdienstleistungen),
- Finanzdienstleistungen (Noga 64 - 66 und 69),
- Landwirtschaft und Haushalte (Noga 01 - 03, 97 - 98, Gebäudenutzung).

(Die Ergebnisse der VGR FL wurden für die Jahre 1998 bis 2016 auch nach Wirtschaftsbereich publiziert. Ab dem Jahr 2016 löste die Veröffentlichung der Ergebnisse

des Produktionskontos nach Wirtschaftszweig (NOGA) die Publikation nach Wirtschaftsbereich ab.

Aufgegliedert in Sektoren bzw. Wirtschaftsbereiche werden die Transaktionen der ersten drei Konten. Das Nationaleinkommenskonto und das Volkseinkommenskonto werden nur auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (GW) berechnet:

Tabelle 1-1: Die Einzelkonten und die Sektoren der VGR FL

	VGR FL	GW	S.11	S.12	S.13	S.14	S.15
I.	Produktionskonto						
II.	Einkommensentstehungskonto						
III.	Einkommensverteilungskonto						
IV.	Nationaleinkommenskonto						
V.	Volkseinkommenskonto						

Das Produktionskonto, das Einkommensentstehungskonto und das Einkommensverteilungskonto entsprechen in ihrer Gliederung sowie inhaltlich den ersten drei Konten des ESVG 2010. Als Saldi dieser Konten resultieren bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung drei wichtige Aggregate: das Inlandsprodukt, der Betriebsüberschuss und das Nationaleinkommen. Im Unterschied zu den ersten drei Konten weichen das National- und das Volkseinkommenskonto der VGR FL von der Kontengliederung des ESVG 2010 ab, um die Entstehungsrechnung nicht mit der Verwendungsrechnung verknüpfen zu müssen, sondern mit der Verteilungsrechnung fortfahren zu können. Im Nationaleinkommenskonto erfolgt die Umrechnung des Nationaleinkommens auf das Volkseinkommen (Nettosozialprodukt zu Faktorkosten). Das Volkseinkommen wird dann im fünften Konto in Anlehnung an die Gliederung des OECD-Systems auf die Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital verteilt. Den einzelnen Transaktionen des Volkseinkommenskontos liegen zur Wahrung der Konsistenz des Kontensystems jedoch die Definitionen des ESVG 2010 zugrunde.

Nachstehende Tabelle zeigt das Kontensystem der VGR FL mit den Haupttransaktionen der fünf Einzelkonten. Um die Darstellung übersichtlich zu halten, scheinen die Untertransaktionen nicht auf:

Tabelle 1-2: Das Kontensystem der VGR FL (Gesamtwirtschaft)

Konto I: Produktionskonto		
	Verwendung	Aufkommen
P.1 Produktionswert		Aufkommen
P.2 Vorleistungen	Verwendung	Aufkommen
D.21 - D.31 Gütersteuern abzüglich Gütersubventionen		Aufkommen
B.1g Bruttoinlandsprodukt	Saldo	
P51c.1 Abschreibungen	Verwendung	
B.1n Nettoinlandsprodukt	Saldo	

Konto II: Einkommensentstehungskonto		
	Verwendung	Aufkommen
B.1 Bruttoinlandsprodukt		Übertrag
D.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
D.2 Produktions- und Importabgaben	Verwendung	
D.3 Subventionen	- Verwendung	
B.2 Bruttobetriebsüberschuss	Saldo	

Konto III: Einkommensverteilungskonto		
	Verwendung	Aufkommen
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		Übertrag
D.1 Arbeitnehmerentgelt		Aufkommen
D.2 Produktions- und Importabgaben		Aufkommen
D.3 Subventionen		- Aufkommen
D.4 Vermögenseinkommen	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttonationaleinkommen	Saldo	

Konto IV: Nationaleinkommenskonto		
	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttonationaleinkommen		Übertrag
D.2 Produktions- und Importabgaben	Verwendung	
D.3 Subventionen	- Verwendung	
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt	Verwendung	
P51c. Abschreibungen	Verwendung	Aufkommen
B.51 Volkseinkommen	Saldo	

Konto V: Volkseinkommenskonto		
	Verwendung	Aufkommen
B.51 Volkseinkommen		Übertrag
I.1 Arbeitnehmerentgelt	Verwendung	
I.2 Selbständigeinkommen	Verwendung	
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	Verwendung	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	Verwendung	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	Verwendung	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	Verwendung	

Jedes Konto weist eine Aufkommensseite und eine Verwendungsseite auf. Auf der Aufkommensseite werden die effektiven oder unterstellten Mittelzuflüsse verbucht, während die Verwendungsseite die abfliessenden Ströme ausweist. Ausgeglichen werden die ersten vier Konten mit einem Kontensaldo, der jeweils auf das nächste Konto übertragen wird und eine besondere ökonomische Bedeutung besitzt. Das fünfte Konto weist keinen Schlusssaldo auf, sondern muss per definitionem ausgeglichen sein.

Die folgenden Kapitel geben eine detaillierte Anleitung für die Berechnung der VGR FL und beziehen die Erfahrungen mit den Berechnungen der VGR FL seit 1998 mit ein.

2 Das Produktionskonto

2.1 Marktproduktion

Mit dem Begriff Marktproduktion wird die Herstellung von Gütern bezeichnet, die für den Verkauf auf dem Markt produziert werden. Zum überwiegenden Teil handelt es sich hierbei um den Produktionswert von institutionellen Einheiten, die als Marktproduzenten tätig sind. Als weitere Gruppe kommt der Produktionswert von örtlichen fachlichen Einheiten des Sektors Staat hinzu, sofern es sich bei diesen Einheiten um Marktproduzenten handelt. Zu berücksichtigen ist als dritte Gruppe schliesslich die sekundäre Marktproduktion von sonstigen Nichtmarktproduzenten des Sektors Staat.

2.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Als Hauptdatenquelle für die Berechnung der Marktproduktion dienen die ursprünglich in den sogenannten Einschätzungskarten der Steuerverwaltung erfassten Daten. Heute ist dieses Datenerfassungsformular ein integraler Bestandteil der elektronischen Steuererklärung und muss von den Firmen vollständig ausgefüllt werden. Die Steuererklärung ist von den juristischen Personen unter Verwendung des auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Programms zu erstellen und elektronisch einzureichen.

Um die Ausgangsgrösse für die Berechnung der Marktproduktion zu ermitteln, sind folgende Positionen aus dem Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung eines Kalenderjahres zu addieren:

- Nettoumsatzerlöse,
- Eigenverbrauch und Eigenleistung,

- übriger Betriebsertrag,
- Patenteinkünfte
- (Wertberichtigung zum Warenlager - Vorjahr) Zunahme (+) bzw. Abnahme (-) der *stillen Reserven* auf Fertig- und Halbfertigfabrikaten.

Die *Nettoumsatzerlöse* sind definiert als Bruttoertrag aus Produktion, Handel und Dienstleistungen, wobei die Umsätze ohne Mehrwertsteuer erfasst werden. Zu den Nettoumsatzerlösen zählen weiters die Bestandesänderungen von fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie aktivierte Eigenleistungen wie die Eigenreparatur und Eigenherstellung von Sachanlagen. Von den Umsätzen abgezogen werden folgende Ertragsminderungen: Skonti, Rabatte, Preisnachlässe, Umsatzrückvergütungen, Frachten und Porti.

Der *Eigenverbrauch* umfasst den Eigenverbrauch an selbsthergestellten Produkten, an eingekauften Handelswaren und an selbsterzeugten Dienstleistungen. Darin eingeschlossen sind die Naturalbezüge der Unternehmer und der Arbeitnehmer.

Zum *übrigen Betriebsertrag* zählen die Nebenerträge aus Lieferungen und Leistungen (z.B. Verkauf von Rohmaterial), der Ertrag aus Patenten und Lizenzen, der Ertrag aus Operating Leasing, der Ertrag aus Leistungen an Konzerngesellschaften, der Ertrag aus Personalausleihung, sonstige Erträge aus Lieferungen und Leistungen (z.B. Honorare, Sitzungsgelder) sowie Bruttomietzinsen aus der Vermietung von Geschäftslokalitäten. Abgezogen werden wiederum die Ertragsminderungen (Skonti, Rabatte etc.).

Die *stillen Reserven* umfassen Abschreibungen, Rückstellungen und privilegierte Warenlagerreserven auf Fertigfabrikaten, Halbfabrikaten und angefangenen Arbeiten. Um die Veränderung der stillen Reserven zu berechnen, wird die Annahme getroffen, dass 50% der Position Wertberichtigung auf Warenlager auf die Zu- bzw. Abnahme der Fertig- und Halbfertigprodukte entfallen.

2.1.2 Ausgangsgrösse anpassen

Versucht man die Gründe zu ordnen, die eine Anpassung der Ausgangsgrösse erfordern, lassen sich fünf Bereiche unterscheiden:

1. Sonderbestimmungen des ESVG 2010 berücksichtigen (Handel, Kreditinstitute, Versicherungen),
2. Zuschätzungen für Produzenten vornehmen, die per definitionem nicht mittels des Datenerfassungsformulars der Steuerverwaltung erfasst werden (nicht steuerpflichtige Organisationen, private Haushalte in ihrer Funktion als Vermieter von Liegenschaften, der Staat und die Landwirtschaftsbetriebe),
3. Abzüge für steuerpflichtige Unternehmen vornehmen, bei denen eine andere Datenquellen als die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung herangezogen werden (Versicherungen),
4. Zuschätzungen für steuerpflichtige Unternehmen vornehmen, die keine Steuererklärung eingereicht haben und deshalb mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung nicht erfasst sind,
5. Falls nötig, grenzüberschreitende Produktionsstätten abgrenzen.
6. Nicht gebietsansässige fachliche Einheiten abgrenzen, die im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfasst wurden.

Im Folgenden sind zunächst die Anpassungen beschrieben, die spezifisch sind für bestimmte Wirtschaftszweige. Sie betreffen die ersten drei der oben genannten Bereiche und werden hier in der Reihenfolge der Wirtschaftszweige gemäss NOGA-Klassifikation dargestellt. Am Schluss dieses Abschnittes finden sich die Ausführungen zu den Zuschätzungen für fehlende Unternehmen und zur räumlichen Abgrenzung.

a) **Landwirtschaftsbetriebe (NOGA 01):** Die Landwirtschaftsbetriebe werden in Liechtenstein nach sogenannten Ertragseinheiten besteuert, die sich anhand der Anzahl Grossvieheinheiten des Betriebes berechnen. Mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung werden die Landwirtschaftsbetriebe aufgrund ihrer besonderen Besteuerungsart nicht erfasst, weshalb auf eine andere Datenquelle zurückgegriffen werden muss.

Eine geeignete Datenquelle sind seit der Einführung der Rechnungslegungsvorschriften für Landwirtschaftsbetriebe die beim Landwirtschaftsamt vorliegenden Rechnungsdaten gemäss Jahresrechnungen der Betriebe. Um die Marktproduktion der

Landwirtschaftsbetriebe zu berechnen, sind folgende Rechnungspositionen zusammenzählen:

- Ertrag Pflanzenbau,
- Ertrag Tierhaltung,
- Verschiedene Roherträge (Arbeiten für Dritte, Direktverkauf, Andere)

Bewertet werden die Erträge in der landwirtschaftlichen Buchhaltung zu Verkaufspreisen. Für die VGR FL sind sie deshalb in Herstellungspreise umzurechnen, d.h. Gütersteuern sind abzuziehen und Gütersubventionen dazuzählen. Im Fall der Landwirtschaft kann sich die Anpassung auf die Addition der Gütersubventionen beschränken, da die landwirtschaftlichen Güter von der Mehrwertsteuer befreit sind und die anderen Gütersteuern nicht ins Gewicht fallen.

Die Erträge aus dem Verkauf pflanzlicher Produkte werden immer dem Rechnungsjahr zugerechnet, in dem die Erzeugnisse geerntet werden. Ebenso werden die Nettoerträge aus dem Verkauf von Zucht- und Masttieren in dem Jahr verbucht, in dem der Verkauf erfolgt.

Verwendet man die landwirtschaftlichen Buchhaltungen als Datenquelle, ist zu beachten, dass nicht alle Landwirtschaftsbetriebe buchhaltungspflichtig sind. Für die nicht erfassten Betriebe muss eine Hochrechnung gemacht werden, wobei das Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche zur landwirtschaftlichen Betriebsfläche der erfassten Betriebe als Schlüssel verwendet wird.

Da die neuen Rechnungslegungsvorschriften erst für das Rechnungsjahr 2000 Anwendung fanden und die Buchhaltungsergebnisse für das Rechnungsjahr 2000 im Juli 2002 veröffentlicht wurden, wurde für die VGR FL der Jahre 1998 und 2001 mit Zwischenlösungen gearbeitet. In der VGR FL 1998 wurde als Schätzgröße der Marktproduktion (P.11) die Summe der gezahlten Arbeitnehmerentgelte, Hypothekarzinsen und Pachtzinsen sowie der erhaltenen Gütersubventionen verwendet. Für die VGR FL 2002 wurden erstmals die im Landwirtschaftsbericht publizierten Rechnungsdaten verwendet. 2002 wurden insgesamt 120 direktzahlungsberechtigte Landwirtschaftsbetriebe erhoben und in die Buchhaltungsauswertungen miteinbezogen. Die nicht erfassten, nicht buchhaltungspflichtigen Betriebe sind gemäss dem Landwirtschaftsamt größenmäßig unbedeutend und somit vernachlässigbar.

Das Amt für Umwelt veröffentlichte die Buchhaltungsergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebe letztmals im Juli 2023 im Agrarbericht 2021. Seither wurden von der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Umwelt keine aktuellen Daten mehr für die Erstellung der VGR FL übermittelt. Mangels dieser liechtensteinischen Quelle wurde seither auf die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz als Quelle für die Berechnungen zurückgegriffen.

b) Handel (NOGA 45 - 47): Die Marktproduktion von Leistungen des Gross- und Einzelhandels wird gemäss ESVG 2010 anhand der Handelsspannen gemessen, die beim Weiterverkauf der Handelsware erzielt werden. Entsprechend sind die Nettoumsatzerlöse des Handels um den Wert der Position Waren- und Dienstleistungseinkauf zu reduzieren und um die Veränderung der stillen Reserven auf zugekauften Gütern zu korrigieren. Datenquelle sind die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung.

Anhand der NOGA-Klassifikation lässt sich definieren, für welche Wirtschaftszweige die Handelsanpassung vorzunehmen ist. Es sind dies die Abteilungen 45 (Kraftfahrzeughandel), 46 (Grosshandel) und 47 (Einzelhandel), jedoch ohne die Gruppen 452001 (Instandhaltung und Reparatur von Automobilen) und 95110 - 952900 (Reparatur von Gebrauchsgütern).

c) Kreditinstitute (NOGA 64): Die Marktproduktion der Kreditinstitute setzt sich zusammen aus den Gebühren, die den Bankkunden direkt in Rechnung gestellt werden, und der unterstellten Bankgebühr (FISIM Financial Intermediation Services Indirectly Measured). Die direkt in Rechnung gestellten Gebühren können sowohl dem Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung wie der Bankstatistik entnommen werden und sind in der Ausgangsgrösse bereits enthalten. Im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung werden sie in den Positionen Nettoumsatzerlöse und übriger Betriebsertrag erfasst, während sie in der Bankstatistik in der Rubrik Kommissionserträge aufscheinen.

Anzupassen ist die Ausgangsgrösse hinsichtlich der unterstellten Bankgebühr. Unterstellte Bankgebühren berücksichtigen den Umstand, dass die Kreditinstitute Dienstleistungen erbringen, für die sie keine expliziten Gebühren in Rechnung stellen. Stattdessen bezahlen sie ihren Kreditgebern niedrigere Zinsen und verlangen von ihren Kreditnehmern höhere Zinsen, als dies sonst der Fall wäre. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Zinssätzen

und einem sogenannten Referenzzinssatz wird herangezogen, um die unterstellten Bankgebühren zu ermitteln.

Der Referenzzinssatz ermittelt sich, indem die „Empfangene Zinsen auf Kredite innerhalb von und zwischen den Teilsektoren S.122 und S.125 durch den „Bestand an Krediten innerhalb von und zwischen den Teilsektoren S.122 und S.125 geteilt werden. Die erforderlichen Daten können der Bankstatistik entnommen werden, wobei zu beachten ist, dass der Bestand an Darlehen als arithmetisches Mittel aus dem Stand am Ende des Rechnungsjahres und dem Stand am Ende des Vorjahres zu berechnen ist. Liegt der Referenzzinssatz vor, werden Kreditbestand und Einlagenbestand der Banken mit dem Referenzzinssatz multipliziert, um die Referenzzinsen zu erhalten. Die unterstellte Bankgebühr auf der Aktivseite ergibt sich schliesslich, indem die Referenzzinsen für die gewährten Kredite von den tatsächlich empfangenen Aktivzinsen subtrahiert werden. Analog erhalten wir die unterstellte Bankgebühr auf der Passivseite, indem die tatsächlich auf den Einlagen gezahlten Passivzinsen von den Referenzzinsen abgezogen werden.

Tabelle 2-1: Berechnung der unterstellten Bankgebühr

Total der unterstellten Bankgebühr	40 CHF
Unterstellte Bankgebühr auf den Krediten:	
Gewährte Kredite (Jahresdurchschnitt)	1'000 CHF
Empfangene Aktivzinsen auf den Krediten	70 CHF
- Referenzzinsen auf den Krediten (5 % * 1'000 CHF)	- 50 CHF
= Unterstellte Bankgebühr auf den Krediten	= 20 CHF
Unterstellte Bankgebühr auf den Einlagen:	
Empfangene Einlagen (Jahresdurchschnitt)	2'000 CHF
Referenzzinsen auf den Einlagen (5 % * 2'000 CHF)	100 CHF
- Gezahlte Passivzinsen auf den Einlagen	- 80 CHF
= Unterstellte Bankgebühr auf den Einlagen	= 20 CHF

Referenzzinssatz:	
Aktivzinsen auf Bankendebitoren	5 CHF
Bankendebitoren (Jahresdurchschnitt)	100 CHF
⇒ Referenzzinssatz	5 %

Zu den gewährten Krediten zählen die Forderungen gegenüber Banken und die Forderungen gegenüber Kunden. Als Einlagen gelten gemäss den Bezeichnungen in der Bankstatistik die Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, die Verbrieften Verbindlichkeiten sowie die Sonstigen Verbindlichkeiten.

d) **Lebens- und Nichtlebensversicherungen (NOGA 65):** Die Marktproduktion gebietsansässiger Lebens- und Nichtlebensversicherungen berechnet sich gemäss ESVG 2010 nach dem folgenden Verfahren:

Tabelle 2-2: Marktproduktion der Lebens- und Nichtlebensversicherungen

	Marktproduktion einer Lebens- oder Nichtlebensversicherung	20 CHF
=	Verdiente Prämien	100 CHF
+	Zusätzliche Prämien, d.h. Einkommen der Versicherten aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen	+ 50 CHF
-	bereinigte fällige Leistungen	- 80 CHF
-/+	Erhöhungen (-) bzw. Verminderungen (+) der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Rückstellungen für Gewinnbeteiligung der Versicherten bei Lebensversicherungen	- 50 CHF (Erhöh.)

Liegen keine angemessenen Daten vor, erlaubt das ESVG 2010 die Berechnung des Produktionswertes anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Zuschlags für normale Gewinne. In der VGR FL wird die Produktionskostenmethode für die Berechnung des Produktionswertes angewandt.

In der VGR FL wurden alle **Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen** als gebietsansässige Wirtschaftseinheiten betrachtet. Hinter dieser Vorgehensweise steht folgende Überlegung: Bei der Auflösung einer Niederlassung in Liechtenstein wird ein Grossteil der Versicherungsnehmer voraussichtlich zu einer anderen gebietsansässigen Versicherung wechseln und nicht ins Ausland abwandern. Wenn nicht alle Niederlassungen als gebietsansässig angesehen werden, kann es durch die Auflösung von Niederlassungen zu einer Erhöhung des in der VGR zu erfassenden Prämievolumens kommen, obwohl sich volkswirtschaftlich nichts geändert hat. Vermeiden liess sich dies nur, indem man alle Niederlassungen als gebietsansässig behandelte.

Vor der Aufnahme Liechtensteins in den EWR waren ausschliesslich Agenturen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Liechtenstein tätig. Um auch für diese die gleichen Voraussetzungen wie für die EWR-Versicherungsunternehmen zu schaffen, haben Liechtenstein und die Schweiz auf der Basis der Gegenseitigkeit ein Direktversicherungsabkommen abgeschlossen. Den Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein und in der Schweiz werden die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit bei der Direktversicherungstätigkeit im Gebiet der anderen Vertragspartei eingeräumt. Somit ist es möglich, von Liechtenstein aus nicht nur im EWR, sondern auch in der Schweiz direkt tätig zu werden. Im Zuge dieser Öffnung des liechtensteinischen Versicherungsmarktes wurden vermehrt so genannte Captives und Versicherungen gegründet, die den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses nicht im Land oder nur noch zu einem sehr kleinen Teil im Land haben.

Captives (Eigenversicherungen) mit Sitz in Liechtenstein, die nur ein bestimmtes ausländisches Unternehmen rückversichern, werden nicht zu den gebietsansässigen Einheiten gezählt. Eine Einheit wird gemäss ESVG 2010, 1.61, als gebietsansässig bezeichnet, wenn ein Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im Wirtschaftsgebiet des betreffenden Landes liegt, d.h., wenn sie während eines längeren Zeitraumes wirtschaftliche Tätigkeiten in diesem Gebiet ausübt. Captives, die ein ausländisches Unternehmen rückversichern, sind von ihrer Tätigkeit her eher mit Sitzgesellschaften als mit im Land tätigen Gesellschaften zu vergleichen, zumal sie auch keine Arbeitnehmer beschäftigen. Der Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses liegt bei einem einzigen

Unternehmen im Ausland und die Entscheidungen über die Ausgestaltung des Captives fallen bei dem versicherten Unternehmen im Ausland.

Als Datenquelle dienen im Fall der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein in erster Linie die bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein eingereichten Jahresrechnungen (Berichterstattung über das Geschäftsjahr). Um Doppelerfassungen zu vermeiden, dürfen die Daten der Versicherungsunternehmen mit Sitz in Liechtenstein der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt bzw. müssen aus der Ausgangsgröße herausgerechnet werden, wenn sie dort erfasst sind.

Weniger günstig ist die Datensituation bei den schweizerischen Versicherern, die in Liechtenstein eine Niederlassung betreiben. Im Fall der schweizerischen Lebensversicherer sind gemäss Versicherungsaufsichtsverordnung, Art. 65, nur die gebuchten Bruttoprämien der liechtensteinischen Niederlassungen sowie die Gesamtergebnisse laut Jahresabschlüssen der Versicherungsgesellschaften bekannt. Die in der Tabelle aufgelisteten Positionen müssen aus den Jahresabschlüssen bzw. der Versicherungsstatistik der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA anteilmässig errechnet werden. Bei den schweizerischen Nichtlebensversicherern ist die Datensituation etwas besser als bei den Lebensversicherern, da zusätzlich Angaben zu den Schadenzahlungen sowie den Rückstellungen zur Verfügung stehen und im Bereich Unfallversicherung auf die Unfallversicherungsstatistik zurückgegriffen werden kann. Bei den in Liechtenstein zugelassenen Unfallversicherungen handelt es sich durchwegs um schweizerische Versicherungsunternehmen, wobei das Gesetz über die obligatorische Unfallversicherung verlangt, dass die Unternehmen einen in Liechtenstein wohnhaften Repräsentanten bestellen. Die schweizerischen Versicherungsunternehmen, die als Unfallversicherer konzessioniert sind, betreiben über ihre Niederlassungen in Liechtenstein auch das Geschäft der Lebensversicherung und der übrigen Schadensversicherungen. Die Unfallversicherer sind personell in diese Niederlassungen integriert. Wenn die schweizerische Niederlassung als gebietsansässig qualifiziert wird, gilt dies auch für die entsprechende Unfallversicherung.

e) Krankenkassen (NOGA 65): Krankenkassen sind in Liechtenstein nicht steuerpflichtig. Als Datenquelle können deshalb nur die Unterlagen herangezogen werden, die die Krankenkassen der Versicherungsaufsicht einreichen. Das Berechnungsverfahren für die Marktproduktion der Krankenkassen erfolgt gemäss Tabelle 2-2. Die im ESVG 2010 verwendeten Begriffe entsprechen nicht den Begriffen in den Unterlagen der Versicherungsaufsicht. Folgende Tabelle zeigt die Beziehungen zwischen den verschiedenen Begriffen:

Tabelle 2-3: Rechnungspositionen der Krankenkassen

Begriffe des ESVG 2010	Begriffe der Krankenkassenstatistik
+ Verdiente Prämien	<ul style="list-style-type: none"> • Prämien Krankenpflegeversicherung • Prämien Krankengeldversicherung • Prämien für Zusatzversicherung • Kostenbeteiligung (Krankenscheingebühren)
+ Zusätzliche Prämien, d.h. Vermögenseinkommen der Versicherten aus der Anlage versicherungstechnischer Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zinserträge * [(Unbezahlte Versicherungskosten + Vorausbezahlte Mitgliederbeiträge + Ausstehende Versicherungskosten) / Total Passiven]
- fällige Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand Krankenpflege • Aufwand Krankengelder • Aufwand Zusatzversicherungen
-/+ Erhöhung (-) bzw. Verminderung (+) der Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwand Rückstellungen

Per Ende 2024 waren drei Krankenkassen von der Regierung im Sinne des Gesetzes über die Krankenversicherung anerkannt und boten entsprechende Versicherungsleistungen in Liechtenstein an. Von diesen drei Krankenkassen hatte eine ihren Sitz in Liechtenstein,

während es sich bei den übrigen um schweizerische Krankenkassen mit liechtensteinischer Niederlassung handelte.

f) **Pensionsversicherungen (NOGA 65):** Ebenso wie Krankenkassen sind Pensionsversicherungen steuerbefreit. Datenquelle für die Berechnung der Pensionsversicherungstransaktionen ist die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Dabei wird auf das Formular Berichterstattung über das Geschäftsjahr zurückgegriffen:

Tabelle 2-4: Rechnungspositionen der Pensionsversicherungen

Begriffe des ESVG 2010	Begriffe der Pensionsversicherungsstatistik
+ Verdiente Prämien	<ul style="list-style-type: none"> • Ordentliche Beiträge der Arbeitnehmer • Ordentliche Beiträge der Arbeitgeber • Zusatz- und Sonderbeiträge der Arbeitgeber
+ Zusätzliche Prämien, d.h., Vermögenseinkommen der Versicherten aus der Anlage pensionstechnischer Rückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zinserträge * (Sparkapital / Passiven) + Liegenschaftserfolg * (Sparkapital / Passiven)
- fällige Sozialleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Alterspensionen, Ruhegehälter • Hinterlassenenpensionen • Invalidenpensionen
-/+ Erhöhung (-) bzw. Verminderung (+) der Deckungsrückstellungen	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Deckungskapitals (Sparkapital Vorjahr – Sparkapital Rechnungsjahr)

Pensionsversicherungen, die in Liechtenstein beschäftigte Arbeitnehmer versichern, haben in der Regel ihren Sitz in Liechtenstein. Nur wenn ein Arbeitgeber nicht mehr als drei Arbeitnehmer beschäftigt oder ein Arbeitgeber nebst den inländischen Betriebsstätten auch Betriebsstätten im benachbarten Ausland unterhält, darf die Vorsorgeeinrichtung

ihren Sitz im Ausland haben. Um in der VGR FL erfasst zu werden, müssen die Pensionsversicherungen ihren Sitz in Liechtenstein haben. Dabei werden auch kleinere inländische Pensionsversicherungen berücksichtigt, die selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen. Reine Sammelstiftungen mit Sitz in Liechtenstein, die die Versicherungsbeiträge zur Verwaltung direkt an ausländische Versicherungsgesellschaften weiterleiten, werden in der VGR FL nicht zu den gebietsansässigen Einheiten gezählt.

g) Vermietung von Liegenschaften (NOGA 68): Durch die Vermietung von Wohnungen, Büroräumlichkeiten, Produktionshallen und anderen Gebäuden entstehen beim Vermieter marktbestimmte Produktionswerte in der Höhe der Mieterträge (vereinbarte Mietzinszahlungen inklusive Nebenkosten für Wartung, Reparaturen, Reinigung, Gartenpflege etc.). Handelt es sich bei den Vermietern der Liegenschaften um steuerpflichtige Unternehmen, die mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfasst werden, muss die Ausgangsgröße nicht angepasst werden, da die Mieterträge einen Teil des übrigen Betriebsertrages darstellen und über diese Position in die Berechnung der Marktproduktion eingehen.

Liegenschaften werden aber auch von privaten Haushalten vermietet, die nicht rechnungslegungspflichtig sind. Ihre Mieterträge scheinen weder in den Daten der Steuerverwaltung noch in den übrigen Jahresrechnungen auf, die für die VGR FL ausgewertet werden. Sie müssen deshalb geschätzt und zur Ausgangsgröße dazugerechnet werden.

Private Haushalte vermieten sowohl Wohn- wie Nichtwohngebäude. Betrachten wir zuerst die Marktproduktion aus der Vermietung von Nichtwohngebäuden. Die Berechnung geht in diesem Fall von den mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfassten Mietaufwänden der steuerpflichtigen Unternehmen und den Mietaufwänden der öffentlichen und privaten Organisationen aus. Das Total dieser Mietaufwände stellt die Obergrenze dar für die Marktproduktion der privaten Haushalte aus der Vermietung von Nichtwohngebäuden. Abzuziehen sind diejenigen Mietzinszahlungen, die steuerpflichtigen Unternehmen bzw. öffentlichen oder privaten Organisationen zufließen. Es ist allerdings nicht einfach, die abzuziehenden Mieterträge der steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften zu ermitteln, da sie im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung gemeinsam mit

anderen „übrigen Betriebserträgen“ erfasst werden. Sie sollten anhand der Eigentumsverhältnisse der Nichtwohngebäude und der Mietaufwände gemäss dem Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung geschätzt werden, indem die Mietaufwände gemäss den Eigentumsverhältnissen aufgeteilt werden. Einzelunternehmen können bei dieser Anpassung ausser Acht bleiben, da die selbständigen Unternehmer ihre Mieterträge aus steuerlichen Gründen kaum in ihre Erfolgsrechnung aufnehmen. Da derzeit keine Angaben zu den Eigentumsverhältnissen von Nichtwohngebäuden vorliegen, wird vorläufig angenommen, dass 50 % der gesamten Mietaufwände steuerpflichtiger Kapitalgesellschaften und Einzelunternehmen an andere steuerpflichtige Kapitalgesellschaften bzw. an öffentliche oder private Organisationen fliessen und somit abzuziehen sind. Was die Mietaufwände der Einzelunternehmen sowie der öffentlichen und privaten Organisationen betrifft, wird angenommen, dass sie zu 100 % privaten Haushalten zufließen.

Transaktionen mit der übrigen Welt sind im Zusammenhang mit der Vermietung von Liegenschaften nicht zu berücksichtigen, weil gebietsansässige Einheiten gemäss den Konventionen des ESVG keine Produktionswerte in Form von Mieterträgen aus der übrigen Welt erhalten. Mieterträge aus Liegenschaften in der übrigen Welt zählen zum Produktionswert der übrigen Welt, auch wenn sie sich im Eigentum gebietsansässiger Personen befinden. Dasselbe gilt umgekehrt für Liegenschaften im Inland, die gebietsfremden Personen gehören.

Um die Marktproduktion privater Haushalte zu berechnen, die durch die Vermietung von Wohnungen entsteht, wird auf die Volkszählung zurückgegriffen. In der Volkszählung finden sich Angaben zur Anzahl der Mietwohnungen und zu den Mietpreisen dieser Wohnungen (differenziert nach der Anzahl Zimmer und nach der Gemeinde). Beim angegebenen Mietpreis handelt es sich um den jährlichen Nettomietpreis, d.h. den Mietpreis ohne die Kosten für Heizung, Warmwasser und Garage. Um die Mietpreise des Volkszählungsjahres auf das aktuelle Rechnungsjahres hochzurechnen, wird der schweizerische Mietpreisindex verwendet, der von den liechtensteinischen Vermietern häufig als Orientierungsgröße für die Anpassung der Mieten verwendet wird. Der tatsächliche Mietpreisanstieg dürfte in Liechtenstein aufgrund des stärkeren Wirtschaftswachstums allerdings grösser gewesen sein als der Anstieg des schweizerischen

Mietpreisindexes. Nach der Teuerungsanpassung der Mietpreise werden für jede Größenklasse die Anzahl Wohnungen mit den Mietpreisen multipliziert und anschliessend zusammengezählt. Die resultierende Grösse stellt die gesamte Marktproduktion aus der Vermietung von Wohnungen dar. Hiervon ist die Marktproduktion abzuziehen, die Unternehmen oder privaten und staatlichen Organisationen zugeflossen ist. Geschätzt wird dieser Abzug anhand der Eigentumsverhältnisse bei Mietwohnungen. Gemäss Volkszählung waren im Jahr 2020 8% der Mietwohnungen nicht im Eigentum (unselbständiger) privater Haushalte. Private Haushalte, die selbständig tätig sind und als Nebentätigkeit auch Liegenschaften vermieten, nehmen die Mieterträge in der Regel nicht in Jahresrechnung ihres Geschäftsbetriebes auf, um den steuerbaren Reingewinn nicht zu erhöhen. Ein Abzug für die Mieterträge der Selbständigen ist deshalb nicht erforderlich. Die so errechnete Marktproduktion muss schliesslich anhand der Anzahl der seit dem letzten Volkszählungsjahr neu erstellten Mietwohnungen hochgerechnet werden. Jährliche Angaben zur Anzahl der bewohnten Wohnungen finden sich im Gebäude- und Wohnungsregister (GWR). Um hiervon den Anteil der Mietwohnungen zu ermitteln, wird auf das Verhältnis von Mietwohnungen zu Eigentümerwohnungen zurückgegriffen, wie es sich in der Volkszählung darstellt.

h) Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen: Als institutionelle Einheiten des Sektors Staat zählen Land, Gemeinden und Sozialversicherungen nicht zu den Marktproduzenten, sondern zu den Nichtmarktpproduzenten. Dennoch kann ein Teil ihres Produktionswertes Marktproduktion sein. Möglich ist dies in zwei Fällen:

1. bei örtlichen fachlichen Einheiten, die mindestens 50 % ihrer Produktionskosten aus ihren Umsätzen decken und deshalb Marktproduzenten sind,
2. bei örtlichen fachlichen Einheiten, die das 50 %-Kriterium zwar nicht erfüllen, aber einzelne Güter zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufen (sekundäre Marktproduktion).

Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung und der gesetzlichen Sozialversicherung (NOGA 84) sind jedoch stets Nichtmarktpproduktion. Als Datenquellen für die Berechnung der Marktproduktion von Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen dienen die

Landesrechnung, die Gemeinderechnungen und die Jahresrechnungen der Sozialversicherungen.

Um das 50 %-Kriterium anwenden zu können, müssen die Begriffe Produktionskosten und Umsätze genauer definiert werden. Die Produktionskosten bestehen aus Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelten, Abschreibungen und sonstigen Produktionsabgaben. Zu den Umsätzen zählen in der VGR FL die Verkaufserlöse, die Mieterträge und aufwandgerechte Gebühren für staatliche Dienstleistungen, die nicht der öffentlichen Verwaltung zugerechnet werden. Wenn der Staat im Zuge einer Bewilligungserteilung bestimmte Voraussetzungen detailliert prüft und die Gebührenhöhe in etwa dem tatsächlichen Aufwand der Behörde entspricht (aufwandgerechte Gebühr), werden die Bewilligungsgebühren als Umsätze angesehen. Alle anderen Bewilligungsgebühren werden nicht zu den Umsätzen gerechnet (z.B. Motorfahrzeuggebühren).

Von den örtlichen fachlichen Einheiten, die in der Landesrechnung erfasst sind, aber nicht zur öffentlichen Verwaltung gehören, sind gemäss dem 50 %-Kriterium folgende Einheit als Marktproduzenten zu behandeln:

- der Amtliche Lehrmittelverlag (NOGA 461) (Sektor 13),

Mit ihren Verkaufserlösen decken diese Einheiten mehr als 50 % ihrer Produktionskosten. Die Erlöse werden als Marktproduktion erfasst.

Die Bereiche „680 Postbetrieb“ (ohne Postautos) und „683 Fernmeldebereich“ der Landesrechnung stellen in ihrer Funktion ebenfalls Marktproduzenten dar. Ihr Produktionswert wird in der VGR FL als Marktproduktion erfasst. Mit der Gründung der LTN Liechtenstein Telenet AG (spätere Telecom Liechtenstein) und der Liechtensteinischen Post AG schieden diese Bereiche ab Rechnungsjahr 1999 bzw. 2000 aus der Landesrechnung aus. Die Daten dieser beiden Kapitalgesellschaften finden sich seitdem im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung.

Sekundäre Marktproduktion findet sich im Landeshaushalt in verschiedenen Bereichen:

- Erträge Informatik (031.434.00),
- Erlös aus der Versteigerung von Fahrzeugschildern (111.435.00),
- Stromverkäufe des Blockheizkraftwerkes im Schulzentrum Unterland (213.434.03),
- Mietzinserträge (942.423.00),
- Urheberrechte Verwertungsgesellschaften (840.431.03),

- Miet- und Pachtzinsen (942.423.00).

Stand VGR 2023.

Auf der kommunalen Ebene variieren die Verhältnisse von Gemeinde zu Gemeinde. Zu den Marktproduzenten gehören gemäss dem 50 %-Kriterium Einheiten in folgenden Aufgabenbereichen:

- Landwirtschaft (NOGA 01),
- Forstwirtschaft (NOGA 02),
- Wasserversorgung (NOGA 36),
- Vermietung von Liegenschaften (NOGA 68),
- Abfallentsorgung (NOGA 38),
- Abwasserbeseitigung (NOGA 37).

Sekundäre Marktproduktion findet sich auf Gemeindeebene in der Regel nicht. Wenn eine Gemeinde nur wenige Liegenschaften vermietet, werden die Mieterräge hingegen wie beim Land als sekundäre Marktproduktion erfasst.

Zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben können die Gemeinden auch Zweckverbände bilden. Heute bestehen drei derartige Zweckverbände: Entsorgungszweckverband Liechtenstein (vormals Abwasserzweckverband), Wasserversorgung Liechtensteiner Unterland (WLU) und Wasserversorgung Liechtensteiner Oberland. Von diesen drei Zweckverbänden ist derzeit nur die WLU als Marktproduzentin zu erfassen. Der Abwasserzweckverband Liechtenstein¹ zählt zu den Nichtmarktproduzenten, die Wasserversorgung Liechtensteiner Oberland stellt derzeit keine gesondert zu erfassende Einheit dar.² Die Daten für die Berechnung der Marktproduktion können der Jahresrechnung der WLU entnommen werden. Die WLU zählt zum Sektor der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften.

¹. 2023 wurden der Abwasserzweckverband der Gemeinden Liechtensteins, die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins und die FL Abfalltransport AG zum Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins zusammengeschlossen.

². Der Zweckverband „Wasserversorgung Liechtensteiner Oberland“ beschäftigt kein eigenes Personal und verfügt über keine eigenen Anlagen. In der Jahresrechnung des Zweckverbandes sind nur die Kosten des Jahresberichtes enthalten.

Zu den Sozialversicherungen zählen in der VGR FL die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Liechtensteinische Invalidenversicherung (IV), die Liechtensteinische Familienausgleichskasse (FAK) und die Liechtensteinische Arbeitslosenversicherungskasse (ALV). Einziger Marktproduzent im Bereich Sozialversicherungen ist die örtliche fachliche Einheit der AHV, die die eigenen Liegenschaften vermietet. Sekundäre Marktproduktion gibt es bei den Sozialversicherungen nicht. Als Marktproduktion der Sozialversicherungen sind in der VGR FL deshalb nur die Immobilienerträge zu erfassen, wie sie im Fondsausweis der AHV dargestellt sind.

i) **Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen:** Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sind als Marktproduzenten einzustufen, wenn sie mindestens 50 % ihrer Produktionskosten aus ihren Umsätzen decken. Ihr Produktionswert ist in der VGR FL als Marktproduktion zu verbuchen, soweit es sich nicht um Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung handelt. Da öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen generell von der Kapital- und Ertragssteuer befreit sind, sind ihre Daten nicht in den Daten der Steuerverwaltung enthalten und müssen anhand ihrer Jahresrechnungen gesondert erfasst werden.

Von den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen Liechtensteins sind deren sechs als Marktproduzenten einzustufen:

- die Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW) (Sektor 11),
- die Liechtenstein Wärme (vormals Liechtensteinische Gasversorgung) (Sektor 11),
- das Liechtensteinische Landesspital (Sektor 11),
- die Stiftung „Erwachsenenbildung Liechtenstein“ (Sektor 11),
- die Stiftung „Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe“ (LAK) (Sektor 11),
- der Liechtensteinische Rundfunk (LRF) (Sektor 11).

Die Berechnung der Marktproduktion der Liechtensteinischen Kraftwerke und der Gasversorgung (Liechtenstein Wärme) sollte auf dieselbe Weise wie beim Handel erfolgen. Das heisst, der Waren- und Dienstleistungseinkauf (Strom- und Gaseinkäufe) ist bei der Berechnung der Marktproduktion von den Nettoumsatzerlösen abzuziehen und nicht als Vorleistung zu erfassen (NOGA 35 Energieversorgung). Seit die Daten der

Liechtensteinischen Kraftwerke und der Liechtensteinischen Gasversorgung direkt durch die Steuerverwaltung erhoben und bereitgestellt werden, ist dies nicht mehr der Fall. Das Verfahren zur Berechnung der Marktproduktion in der NOGA 35 sollte deshalb so angepasst werden, dass auch hier die Energieeinkäufe von den Nettoumsätzen abgezogen werden.

Im Fall des Liechtensteinischen Landesspitals ergibt sich der Produktionswert aus den Pflegetaxen, dem Anteil des Spitals an den Honoraren der Belegärzte, den Erträgen aus medizinischen Nebenleistungen, den Erträgen der Spezialinstitute sowie den übrigen Patientenerträgen. Die Marktproduktion der Pensionsversicherung für das Staatspersonal berechnet sich nach dem allgemeinen Verfahren für Pensionsversicherungen.

j) Private Organisationen ohne Erwerbszweck (NOGA 94): Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ist ebenfalls anhand des 50 %-Kriteriums festzustellen, ob sie als Marktproduzenten oder als sonstige Nichtmarktproduzenten anzusehen sind. Ist das 50 %-Kriterium erfüllt, wird der Produktionswert der privaten Organisationen als Marktproduktion erfasst und zur Ausgangsgröße dazugerechnet, sofern sie nicht bereits in den Daten der Steuerverwaltung erfasst sind. In der Regel sind die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck jedoch von der Kapital- und Ertragssteuer befreit und erscheinen nicht in den Daten der Steuerverwaltung. Ihr Produktionswert muss in diesem Fall anhand der Jahresrechnungen berechnet werden.

Bei den mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfassten Organisationen ohne Erwerbszweck kann es sich auch um sonstige Nichtmarktproduzenten handeln, deren Produktionswert nicht der Marktproduktion, sondern der sonstigen Nichtmarktproduktion zuzurechnen ist. Bei der Auswertung der Daten der Steuerverwaltung müssen die Organisationen ohne Erwerbszweck deshalb gesondert betrachtet werden.

Zur Vereinfachung der VGR FL werden die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck nur auf der Ebene der institutionellen Einheiten betrachtet. Dies bedeutet insbesondere, dass die als sonstige Nichtmarktproduzenten tätigen Organisationen nicht danach untersucht werden, ob allfällige örtliche fachliche Einheiten als Marktproduzenten tätig sind oder allenfalls sekundäre Marktproduktion erzeugen.

k) Nicht erfasste Unternehmen: Steuerpflichtige Unternehmen, die der Steuerverwaltung trotz Aufforderung keine Steuererklärung einreichen, werden steuermässig eingeschätzt. Bei den eingeschätzten Unternehmen handelt es sich in der Regel um kleine Betriebe. Ihre Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung bleiben leer.

Die Gruppe der eingeschätzten Unternehmen wird zunächst danach untersucht, welche Unternehmen nach Kenntnis der Steuerverwaltung im Steuerjahr überhaupt tätig waren. Als Hilfe können hierfür die Mehrwertsteuerabrechnungen der eingeschätzten Unternehmen herangezogen werden. Die nicht tätigen Unternehmen werden für die VGR FL nicht weiter berücksichtigt.

Bei den tätigen Unternehmen liegen in der Mehrwertsteuerabteilung zum Teil Angaben zu den Gesamtumsätzen vor. Diese Unternehmen und ihre Gesamtumsätze werden nach Wirtschaftszweigen geordnet (zweistellige NOGA-Klassifikation). Anschliessend werden die Daten der erfassten Einzelunternehmen (nach Wirtschaftszweigen) herangezogen, um die übrigen Positionen dieser Unternehmen zu bestimmten.

Tabelle 2-5: Eingeschätzte Unternehmen mit Mehrwertsteuerdaten

Einzelunternehmen EK Gastronomie (NOGA 56)		Eingeschätzte Unternehmen Gastronomie (NOGA 56)	
5 Gesamtleistung	100 Mio. CHF	Gesamtumsatz (MWSt.)	10 Mio. CHF
6 Wareneinkauf	30 Mio. CHF	⇒ 6 Wareneinkauf	3 Mio. CHF
7 ...		⇒ 7 ...	

Wo in der Mehrwertsteuerabteilung die Gesamtumsätze der eingeschätzten Unternehmen nicht erfasst sind, kann über das Unternehmensregister die Anzahl der Beschäftigten dieser Unternehmen ermittelt werden. Diese Unternehmen und ihre Beschäftigten werden nach Wirtschaftszweigen geordnet (zweistellige NOGA-Klassifikation). Anschliessend wird die durchschnittliche Gesamtleistung der erfassten Einzelunternehmen pro Arbeitnehmer berechnet (nach Wirtschaftszweigen). Die durchschnittliche Gesamtleistung pro Arbeitnehmer wird dann herangezogen, um die Positionen der eingeschätzten

Unternehmen zu berechnen, die im Steuerjahr tätig waren, aber keine Mehrwertsteuerabrechnung eingereicht haben.

Tabelle 2-6: Eingeschätzte Unternehmen mit Arbeitnehmerangaben

Einzelunternehmen EK Gastronomie (NOGA 56)	pro Arbeit- nehmer	Eingeschätzte Unternehmen Gastronomie (NOGA 56)	
		Anzahl Arbeitnehmer	10
5 Gesamtleistung	100'000 CHF	⇒ 5 Gesamtleistung	1 Mio. CHF
6 Wareneinkauf	30'000 CHF	⇒ 6 Wareneinkauf	300'000 CHF
7 ...		⇒ 7 ...	

Bei der Gruppe der nicht erfassten Unternehmen, die eine Steuererklärung eingereicht haben, sollten grössere Unternehmen (mehr als 50 Arbeitnehmer) anhand der vorliegenden Jahresrechnungen auf Excel nacherfasst werden. Für kleinere Unternehmen wird dasselbe Schätzverfahren verwendet wie für eingeschätzte Unternehmen mit Mehrwertsteuerdaten. Dabei können die kleineren Unternehmen, die eine Steuererklärung eingereicht haben, gemeinsam mit den eingeschätzten Unternehmen bearbeitet werden, für die Mehrwertsteuerdaten vorliegen.

I) Grenzüberschreitende Produktionsstätten abgrenzen: Als inländisches Wirtschaftsgebiet gilt in der VGR FL das Territorium Liechtensteins (einschliesslich diplomatischer Vertretungen im Ausland). Im Fall eines grösseren Unternehmens erforderte diese räumliche Abgrenzung eine Anpassung der Ausgangsgrösse, weil das Unternehmen sowohl im Inland wie unmittelbar jenseits der Landesgrenze in der Schweiz produzierte. Die beiden Produktionsstätten waren weder rechtlich noch organisatorisch getrennt. Entsprechend beziehen sich die in den damaligen Einschätzungskarten eingetragenen Rechnungsdaten auf den inländischen und den ausländischen Produktionsstandort. Für die VGR FL bedeutete dies, dass der Produktionsanteil herauszurechnen ist, der auf die schweizerische Produktionsstätte entfällt. Als Aufteilungsschlüssel wurden bis 2002 die Bruttolohnsummen der beiden Produktionsstätten verwendet. Die Bruttolohnsummen

sind bekannt, weil sie auch für die Steuerteilung verwendet wird, welche die liechtensteinische und die sankt gallische Steuerverwaltung für dieses Unternehmen durchführen. Seit dem Rechnungsjahr 2003 erfolgt die Abgrenzung bereits in den Datenerfassungsformularen durch die Steuerverwaltung.

m) Nicht gebietsansässige Fachliche Einheiten abgrenzen: Damit die Kerngrößen der VGR FL ökonomisch interpretierbar und international vergleichbar sind, werden Zweckgesellschaften in der VGR FL nicht berücksichtigt. Anhand der folgenden Unterscheidungsmerkmale werden die Unternehmen mit Sitzcharakter von den Unternehmen mit einem Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses im Inland unterschieden. In die VGR FL wurden mit der Umstellung auf das ESVG 2010 ab dem Referenzjahr 2014 die folgenden Kriterien für eine Aufnahme in die VGR FL festgelegt:

- Besteuerungsarten 44.0 - 44.3;
- Besteuerungsart 44.5³, falls die Unternehmen einen positiven Lohnaufwand oder eine positive Anzahl Beschäftigte aufweisen oder mindestens ein Eigentümer in Liechtenstein ansässig ist;
- Besteuerungsart 44.6 - 44.7⁴, falls die Unternehmen einen positiven Lohnaufwand oder eine positive Anzahl Beschäftigte aufweisen.

2.1.3 Kontrollvergleiche durchführen

a) Vorjahresvergleiche auf Unternehmensebene: Untersucht man die Positionen der Einschätzungskarte eines Unternehmens auf prozentual übermässige Abweichungen gegenüber dem Vorjahr, erhält man Hinweise auf mögliche Fehler oder Änderungen in der Verbuchungsweise. Die prozentualen Abweichungen der Positionen gegenüber dem Vorjahr lassen sich EDV-mässig berechnen. Die Ursachen der Abweichungen müssen jedoch händisch anhand der Jahresrechnungen eruiert werden, was relativ zeitaufwendig

³ Die Besteuerungsart 44.5 impliziert, dass es sich bei der Gesellschaft um kein traditionell geführtes Gewerbe handelt, da keine Gewerbebewilligung (44.0) oder FMA-Konzession (44.1) vorliegt und es sich nicht um ein Investmentunternehmen FMA (44.2) oder um eine ausl. Versicherungsgesellschaft (44.3) handelt.

⁴ Ehemalige Sitzgesellschaften

ist und zur Folge hat, dass der Kontrollvergleich in der Praxis nur für grössere Unternehmen durchgeführt werden kann.

b) Vergleich zwischen Bankstatistik und dem Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung: Die direkt in Rechnung gestellten Bankgebühren werden sowohl mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung wie in der Bankstatistik erfasst. Ein Vergleich weist auf mögliche Erfassungsfehler in der Bankstatistik bzw. im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung hin.

2.1.4 Marktproduktion sektorisieren

Die Marktproduktion der Gesamtwirtschaft setzt sich in der VGR FL zusammen aus den Produktionswerten derjenigen institutionellen Einheiten, die zur Gruppe der Marktproduzenten gehören, sowie aus der Marktproduktion im Sektor Staat. Um die Marktproduktion der Gesamtwirtschaft zu sektorisieren, wird auf die Sektorzugehörigkeit der institutionellen Einheiten abgestellt.

Keine Probleme bereitet die Identifikation der Marktproduktion im Sektor Staat. Wenn Land, Gemeinden oder Sozialversicherungen Marktproduktion erzeugen, wird sie dem Sektor Staat zugeordnet. Die Marktproduktion im Postbereich (Kontonummer 680, ohne Postautos) und im Fernmeldebereich (Kontonummer 683) wurde hingegen zum Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften gerechnet, um sektorbedingte Verschiebungen zwischen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung für 1998 und den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der nachfolgenden Jahre zu vermeiden.

Schwieriger ist es, die Sektorzugehörigkeit institutioneller Einheiten festzustellen, die als Marktproduzenten tätig sind. Sie finden sich in drei verschiedenen Sektoren der VGR FL:

- Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
- Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften,
- Sektor private Haushalte.

Um die Marktproduzenten ihren Sektoren zuzuordnen, unterscheiden wir zuerst zwischen Kapitalgesellschaften und Einheiten des Sektors private Haushalte. In einem zweiten Schritt

teilen wir die Gruppe der Kapitalgesellschaften in finanzielle und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften auf.

Zu den Kapitalgesellschaften zählen gemäss ESVG 2010 (2.46, 2.65):

- private und öffentliche Kapitalgesellschaften,
- Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- öffentliche Produzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- Organisationen ohne Erwerbszweck mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Dienst von Kapitalgesellschaften tätig sind,
- private Organisationen ohne Erwerbszweck, die als Marktproduzenten im Dienst von privaten Haushalten tätig sind,
- gebietsansässige Hauptverwaltungen, die eine Gruppe von Marktproduzenten kontrollieren,
- gebietsansässige Holdinggesellschaften, Hauptfunktion im Halten von Aktiva einer Gruppe von Tochterunternehmen besteht,
- gebietsansässige Zweckgesellschaften
- Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
- Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit
- Private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften.

Demgegenüber gehören Einzelunternehmen und Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit - soweit sie nicht als Quasi-Kapitalgesellschaften behandelt werden - in den Sektor private Haushalte. Ebenso werden Privatpersonen, die Liegenschaften vermieten, dem Sektor private Haushalte zugeordnet.

Um die Zuordnung der Marktproduzenten zu den Sektoren zu erleichtern, sind in den folgenden beiden Tabellen die Rechtsformen angeführt. Die erste Tabelle listet die Rechtsformen der Kapitalgesellschaften auf:

Tabelle 2-7: Rechtsformen der Kapitalgesellschaften

Rechtsformen gemäss ESVG 2010	Gesellschaftsrecht FL
Private und öffentliche Kapitalgesellschaften	Aktiengesellschaft, Anstalt, öffentlich-rechtliche Stiftung

Genossenschaften und Personengesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit	Genossenschaft, Verein
Öffentliche Produzenten mit eigener Rechtspersönlichkeit	Gemeindezweckverband
Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Kapitalgesellschaften	Genossenschaft, Verein
Private Organisationen ohne Erwerbszweck im Dienst von Haushalten (Marktproduzenten)	Verein, Genossenschaft, Stiftung
Gebietsansässige Hauptverwaltungen	Aktiengesellschaft, Anstalt, privatrechtliche Stiftung
Gebietsansässige Holdinggesellschaften	Aktiengesellschaft, Anstalt, privatrechtliche Stiftung
Gebietsansässige Zweckgesellschaften	
Investmentfonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit	Treuhänderschaft
Einheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit	
Private und öffentliche Quasi-Kapitalgesellschaften	natürliche Person (Einzelunternehmer), einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft

Im Sektor private Haushalte ist die Zahl der unternehmensspezifischen Rechtsformen wesentlich geringer (ESVG 2010: 2.119d):

Tabelle 2-8: Rechtsformen der Unternehmen im Sektor private Haushalte

Rechtsformen gemäss ESVG 2010	Gesellschaftsrecht FL
Einzelunternehmen	natürliche Person
Personengesellschaften ohne eigene	einfache Gesellschaft,

Rechtspersönlichkeit	Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft
----------------------	---

Im Fall des Einzelunternehmens und der Personengesellschaften ermöglicht die Rechtsform leider keine eindeutige Unterscheidung zwischen den Sektoren der Kapitalgesellschaften und dem Sektor private Haushalte. Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die den Charakter von Quasi-Kapitalgesellschaften aufweisen, sind den Sektoren der Kapitalgesellschaften zuzuordnen, während die übrigen Einzelunternehmen und Personengesellschaften zum Sektor private Haushalte gehören. Bei den Quasi-Kapitalgesellschaften handelt es sich um Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren wirtschaftliches und finanzielles Verhalten sich von dem ihrer Eigentümer unterscheidet und in etwa dem von Kapitalgesellschaften entspricht. Des Weiteren verfügen sie über eine vollständige Rechnungsführung. In der VGR FL werden Rechtsanwaltsbüros (NOGA 691) und Treuhandbüros (NOGA 692) zu den Quasi-Kapitalgesellschaften gezählt.

Nachdem zwischen Kapitalgesellschaften und Einheiten des Sektors private Haushalte differenziert wurden, sind die finanziellen Kapitalgesellschaften von den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zu trennen. Finanzielle Kapitalgesellschaften betätigen sich in ihrer Hauptfunktion als finanzielle Mittler oder sie sind im Kredit- und Versicherungshilfsgewerbe tätig. Finanzielle Mittlertätigkeit besteht darin, für eigene Rechnung auf dem Markt Forderungen zu erwerben und gleichzeitig Verbindlichkeiten einzugehen. Dabei werden die aufgenommenen Mittel in Bezug auf die Grösse der Beträge, ihre Staffelung und das Risiko umgewandelt und umgeschichtet, so dass den Verbindlichkeiten Forderungen anderer Art gegenüberstehen. Banken sind typische finanzielle Mittler. Als Unterscheidungskriterium zwischen den beiden Arten von Kapitalgesellschaften wird in der VGR FL die NOGA-Klassifizierung verwendet: Kapitalgesellschaften des Abschnitts „K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ (NOGA 64 - 66) gelten als finanzielle Kapitalgesellschaften, alle übrigen Kapitalgesellschaften werden zu den nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften gezählt.

Eine Ausnahme besteht in der Behandlung von Hauptverwaltungen (ESVG 2010: 2.14). Gesellschaften mit der NOGA-Nummer 701001 „Firmensitzaktivitäten von Finanzgesellschaften“ und zwei oder mehr Vollzeitäquivalenten werden dem Sektor Finanzielle Kapitalgesellschaften (S.12) zugeordnet. Die Grenze von zwei Vollzeitäquivalenten wird festgelegt, weil eine Gesellschaft eine gewisse Mindestzahl Beschäftigter benötigt, um effektiv die Funktion als Hauptverwaltung ausüben zu können.

2.1.5 Unterschiede zum ESVG

a) Eigene Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen: Wenn Unternehmen Anlagegüter selbst herstellen oder grössere Reparaturen durchführen, wird dies mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung als Teil der Nettoumsatzerlöse erfasst und fliesst in die Berechnung der Marktproduktion ein. Gemäss ESVG 2010 wären eigene Bruttoanlageinvestitionen jedoch zur Produktion für die Eigenverwendung zu zählen. Da sich die eigenen Bruttoanlageinvestitionen der Unternehmen nicht von den übrigen Nettoumsatzerlösen isolieren lassen, werden sie in der VGR FL als Teil der Marktproduktion ausgewiesen. Auf die Höhe des Produktionswertes hat diese Abweichung keinen Einfluss.

b) Landwirtschaft: Innerbetriebliche Naturallieferungen werden mit Ausnahme von Heu, Silomais und Futterrüben in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen ebenso erfasst wie Marktlieferungen. Sie fliessen in der VGR FL in die Berechnung der Marktproduktion (und der Vorleistungen) der Landwirtschaft ein, während sie gemäss ESVG nur zu berücksichtigen wären, wenn die Lieferungen zwischen verschiedenen örtlichen fachlichen Einheiten des Landwirtschaftsbetriebes stattfinden würden. Diese Abweichung vom ESVG 2010 führt zu einer Überschätzung der Marktproduktion und der Vorleistungen in der Landwirtschaft, ist aber wertschöpfungsneutral.

Verbucht wird die landwirtschaftliche Produktion in der VGR FL zum Zeitpunkt der Ernte bzw. des Verkaufs. Sie wird nicht kontinuierlich über die ganze Wachstumsphase verteilt. Bei mehrjährigen Gütern führt dies zu einer zeitlichen Verschiebung des Produktionswertes.

2.2 Produktion für die Eigenverwendung

Die Produktion für die Eigenverwendung setzt sich in der VGR FL aus sechs Elementen zusammen:

- Forschung und Entwicklung,
- landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von den Haushalten der Landwirte selbst konsumiert werden,
- Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen,
- häusliche Dienste, die durch bezahlte Hausangestellte erbracht werden,
- eigene Bruttoanlageinvestitionen,
- Schätzung juristische Personen.

In den folgenden Abschnitten wird dargestellt, wie diese sechs Elemente berechnet werden können und welche Datenquellen hierfür zur Verfügung stehen. Anschliessend werden die Sektorisierung und die Unterschiede zum ESVG behandelt.

2.2.1 Forschung und Entwicklung

Die Erhebung der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung erfolgt mittels Fragebogen bei den betroffenen Einheiten. Für die Marktproduzenten und die Nichtmarktproduzenten getrennt, wird in Übereinstimmung mit dem Vorgehen in der Schweiz, ein zweistufiges Verfahren angewandt: In der ersten Phase – dem Screening – werden die Unternehmen, die in Liechtenstein Forschung und Entwicklung betreiben, identifiziert. Einer Auswahl von Unternehmen wird zu diesem Zweck ein Fragebogen mit einer einzigen Frage zugestellt: Hat Ihr Unternehmen im Jahr 20XX Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen getätigt? Der Fragebogen enthält zudem eine Definition von Forschung und Entwicklung sowie eine allgemein gehaltene Beschreibung, welche Tätigkeiten gemäss Definition unter F+E fallen.

Die Auswahl der Unternehmen erfolgt aufgrund derselben Kriterien, die auch vom Bundesamt für Statistik für die Vorerhebung angewandt werden. Es werden nur Unternehmen befragt, die mindestens zehn Personen beschäftigen und gemäss Unternehmensregister in einer Branche tätig sind, in welcher F+E-Tätigkeiten möglich sind. Die einzige Ausnahme von dieser Regel stellt der Wirtschaftszweig Forschung und Entwicklung (NOGA 72) dar, welcher vollumfänglich befragt wird.

In der zweiten Phase – der eigentlichen Erhebung – wird ein detaillierter Fragebogen an jene Unternehmen versandt, welche im Rahmen des Screenings angegeben haben, F+E zu betreiben. Der Versand erfolgt elektronisch an die in der Vorerhebung angegebene Kontaktperson.

In die Kategorie der Nichtmarktproduzenten von Forschung und Entwicklung fallen die folgenden Einheiten:

- Universität Liechtenstein
- Private Universität Liechtenstein
- Liechtenstein-Institut

Um den Institutionen bei der Abgrenzung zwischen F+E-Aufwendungen und anderen nicht F+E-bezogenen Aufwendungen zu helfen, wurde auf Grundlage des österreichischen Fragebogens ein eigener, reduzierter Fragebogen zusammengestellt.

Die Berechnung des Bruttoproduktionswertes erfolgt aufgrund der folgenden Brückentabelle. Diese entspricht weitgehend Tabelle T1 auf Seite 22 des „Manual on measuring Research and Development in ESA 2010“. Weitere Informationen zu den einzelnen Zeilen können direkt dem Handbuch entnommen werden.

Tabelle 2-5: Berechnung F+E-Output

1	F+E-Bruttoinlandaufwendungen	+
2	Lizenzgebühren	-
3	Selbsterstellte Software	-
4	Zahlungen an Doktoranden	+
5	Investitionsausgaben für F+E	-
6	Sonstige Produktionsabgaben	+

7	Sonstige Produktionssubventionen	-
8	F+E als Input für F+E(NOGA 72)	+
9	Laufende F+E-Aufwendungen	=
10	Abschreibungen und mark-up	
a	Abschreibungen auf F+E-Kapitalanlagen (materiell)	+
b	Mark-up für normale Gewinne	+
13	Vervollständigungen	+/-
14	Andere Anpassungen	+/-
15	Total F+E-Output	=

F+E-Bruttoinlandaufwendungen

Die F+E-Bruttoinlandaufwendungen (BAFE) dienen als Ausgangsbasis und umfassen drei Komponenten:

- F+E-Personalaufwendungen
- Andere laufende F+E-Aufwendungen
- F+E-Investitionsaufwendungen

Diese Angaben werden der Erhebung zu den Aufwendungen für Forschung und Entwicklung entnommen.

In Übereinstimmung mit dem Frascati-Handbuch und um jede Doppelbuchung zu vermeiden, wird die BAFE anhand der Summe der gesamten internen F+E-Aufwendungen bewertet.

Lizenzgebühren

In der Praxis ist diese Zeile gleich Null.

Selbsterstellte Software

In der Praxis ist diese Zeile gleich Null.

Zahlungen an Doktoranden

Es werden derzeit keine Angaben zu diesen Zahlungen erhoben.

Kapitalaufwendungen für F+E

Kapitalaufwendungen sind nicht Teil des Bruttoproduktionswertes. Allerdings wirkt das in den Kapitalaufwendungen enthaltene Anlagevermögen genauso aktiv am Produktionsprozess von F+E mit wie die anderen Vermögenswerte. Daher werden die Kapitalleistungen in Form der Abschreibungen berücksichtigt.

Dies entspricht den F+E-Investitionsaufwendungen in der Erhebung.

Sonstige Produktionsabgaben

Bis anhin gibt es keine „sonstigen Produktionsabgabe“, die auf der F+E-Produktion erhoben wird.

Sonstige F+E-Produktionssubventionen

Bis anhin gibt es keine „sonstige Produktionssubvention“, die für die F+E-Produktion ausgerichtet wird.

F+E als Input für F+E

Grundsätzlich sind alle F+E-Aufwendungen als Investitionen zu betrachten. Die Beschaffung von F+E-Leistungen durch Unternehmen, die auf die Durchführung und den Verkauf von F+E an Dritte spezialisiert sind, ist allerdings eine Ausnahme. Tatsächlich ist es sinnvoll davon auszugehen, dass ein Unternehmen, das seinem Kunden F+E-Leistungen anbietet, nur ganz spezifische F+E-Projekte bei einem Drittunternehmen in Auftrag gibt. In Auftrag gegebene F+E-Leistungen werden demnach nur realisiert, um danach in ein umfassenderes F+E-Projekt integriert zu werden, das vom Auftrag gebenden Unternehmen durchgeführt und an den Kunden verkauft wird. Da die in Auftrag gegebenen F+E-Leistungen demzufolge Teil eines umfassenderen F+E-Projektes sind, müssen die Kosten für diese Arbeiten (Externe Aufwendungen der Branche 72) als Vorleistungen betrachtet werden.

Dies entspricht dem Total der Aufwendungen für externe F+E der Branche 72 in der Erhebung.

Abschreibungen auf F+E-Kapitalanlagen (materiell)

Das Kapital, das in der F+E-Produktion eingesetzt wird, wird anhand der Angaben der Unternehmen und des geschätzten Kapitalstocks berechnet. Dabei wird angenommen, dass der Anteil der Investitionen für F+E in einem konstanten Verhältnis zu der Summe der F+E-Personalaufwendungen und anderen laufenden Aufwendungen für F+E steht. Um dieses Verhältnis zu berechnen, wird der Mittelwert der beiden Größen verwendet. Anhand dieses Verhältnisses und des geschätzten F+E-Kapitalstocks wird so der Kapitalstock aus F+E-Investitionen geschätzt. Die mittlere Nutzungsdauer für die F+E-Investitionen wird auf 10 Jahre festgelegt. Die Investitionen werden über diesen Zeitraum linear abgeschrieben.

Um die Plausibilität der Ergebnisse dieser Schätzung zu prüfen, wird das Verhältnis zwischen Arbeitnehmerentgelt (D.1) und Abschreibungen (P.51c) auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (JP+NP) berechnet. Dieses Verhältnis wird dann mit dem wie oben berechneten Verhältnis im Bereich F+E verglichen.

Mark-up für normale Gewinne

Der Aufschlag für normale Gewinne wird von dem Verhältnis zwischen Nettobetriebsüberschuss (B.2n) und Marktproduktion (P.11) bei Marktproduzenten auf gesamtwirtschaftlicher Ebene (JP+NP) abgeleitet.

Vervollständigungen

Es werden keine Vervollständigungen durchgeführt.

Andere Anpassungen

Es werden keine anderen Anpassungen durchgeführt.

2.2.2 Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Eigenverwendung

In den landwirtschaftlichen Buchhaltungen wird der Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte in der Aufwandposition „Naturalbezüge“ erfasst. Für die VGR FL sind die ausgewiesenen Naturalbezüge auf die Gesamtheit der Landwirtschaftsbetriebe hochzurechnen, um die nichterfassten Betriebe zu berücksichtigen. Dabei kann derselbe Multiplikationsfaktor wie für die Marktproduktion verwendet werden, d.h. das Verhältnis der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche zur landwirtschaftlichen Betriebsfläche der erfassten Betriebe.

In der VGR FL wurde angesichts der ungenügenden Datenlage in der Landwirtschaft auf die Schätzung der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung verzichtet.

2.2.3 Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen

Mit dem Begriff der Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen werden im ESVG die Eigenmietwerte der privaten Haushalte bezeichnet. Sie entstehen immer dann, wenn der Eigentümer eines Hauses oder einer Wohnung die Liegenschaft selbst bewohnt und deshalb keine Miete zu bezahlen hat.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen sind in der VGR FL die Volkszählungsdaten über den Bestand an Wohnungen, die von den Eigentümern selbst bewohnt werden. Um die Nichtmarktproduktion zu berechnen, wird die Anzahl der Eigentümerwohnungen, gegliedert nach der Zimmeranzahl, mit den Mietpreisen multipliziert, die bereits für die Berechnung der Marktproduktion aus der Vermietung von Wohnungen verwendet wurden. Hochgerechnet auf das aktuelle Rechnungsjahr wird die Nichtmarktproduktion des Volkszählungsjahres anhand der Anzahl bewilligter Eigentümerwohnungen gemäss Baustatistik.

2.2.4 Häusliche Dienste von Hausangestellten

Der Produktionswert häuslicher Dienste wird anhand des Arbeitnehmerentgeltes bemessen, das an bezahlte Hausangestellte geleistet wird. Neben dem Geldeinkommen zählen auch die Sachleistungen in Form freier Verpflegung und Unterkunft zum Arbeitnehmerentgelt. Um den Produktionswert der häuslichen Dienste zu berechnen, ist zunächst anhand des Unternehmensregisters eine Liste der Arbeitgeber mit Hausangestellten zu erstellen. Mithilfe dieser Liste lassen sich die Bruttolöhne der Hausangestellten aus den Lohnsteuerdaten erheben. Anschliessend sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber zur Bruttolohnsumme dazuzuschlagen, wobei das durchschnittliche Verhältnis von Bruttolöhnen und -gehältern zu Sozialbeiträgen der Arbeitgeber verwendet wird, wie es sich aus dem Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung ergibt. Die ebenfalls zu berücksichtigenden Sachleistungen sind in den Lohnsteuerdaten bereits enthalten.

2.2.5 Eigene Bruttoanlageinvestitionen

Eigene Bruttoanlageinvestitionen werden in allen fünf Sektoren der VGR FL getätigt. Ihre Erfassung bereitet jedoch erhebliche Probleme. So lassen sich die eigenen Bruttoanlageinvestitionen der im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfassten Unternehmen nicht von den Nettoumsatzerlösen aus dem Güterverkauf trennen. Sie können deshalb nicht aus der Marktproduktion herausgerechnet werden.

Wenn private Haushalte beim Neubau oder Ausbau der eigenen Wohnung mitarbeiten, produzieren sie ebenfalls eigene Bruttoanlageinvestitionen. Aufgrund der Datenlage ist es aber nicht möglich, die Eigenleistungen privater Haushalte im Wohnungsbau einigermassen zuverlässig zu schätzen.

Bei den öffentlichen Kapitalgesellschaften, wie z.B. den Liechtensteinischen Kraftwerken oder der Liechtensteinischen Gasversorgung, wurden im Zuge der manuellen Auswertung der Jahresrechnungen hingegen die eigenen Bruttoanlageinvestitionen erfasst. Dasselbe gilt für die eigenen Bruttoanlageinvestitionen der Einheiten im Sektor Staat und der

privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. In den Rechnungen des Landes und der Gemeinden werden die eigenen Bruttoanlageinvestitionen in der Regel als Eigenleistungen für Investitionen bezeichnet.

2.2.6 Schätzung juristische Personen

Die Produktion zur Eigenverwendung der juristischen Personen wurden bis 2010 in der Position 101 „Eigenverbrauch und Eigenleistung“ entnommen. Seit 2011 werden diese bei den juristischen Personen nicht mehr erhoben. Die Produktion zur Eigenverwendung der juristischen Personen wird auf Grundlage der Daten von 2006 bis 2010 geschätzt. In jedem Wirtschaftszweig (NOGA 2-stellig) wird der Durchschnitt der Marktproduktion sowie der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung für die Jahre 2006-2010 berechnet. Das daraus resultierende Verhältnis wird anschliessend auf die Marktproduktion des aktuellen Jahres angewandt, um die Produktion zur Eigenverwendung zu schätzen.

2.2.7 Gewinnzuschlag Marktproduzenten

Die Produktion für die Eigenverwendung von Marktproduzenten (juristische und natürliche Personen) sind anhand der Produktionskosten zuzüglich eines Gewinnzuschlags zu bewerten (ESVG 2010: 3.45). Für die Berechnung dieses Gewinnzuschlags wird der Nettobetriebsüberschuss (Bruttobetriebsüberschuss abzüglich Abschreibungen) ins Verhältnis zur Marktproduktion (P.11) gesetzt. Die Berechnung des Gewinnzuschlags erfolgt für juristische und natürliche Personen gemeinsam.

2.2.8 Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung sektorisieren

Die Sektorzuordnung der Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung leitet sich unmittelbar von den Einheiten ab, die die Produktionswerte erzeugen. So gehören die Bruttoanlageinvestitionen der öffentlichen Kapitalgesellschaften in den Sektor der

nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die eigenen Investitionen von Land und Gemeinden in den Sektor Staat. Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse für die Eigenverwendung, die Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen und die Dienste der Hausangestellten sind dem Sektor private Haushalte zuzuordnen.

2.2.9 Unterschiede zum ESVG

- a) **Landwirtschaftliche Erzeugnisse für die Eigenverwendung:** Gemäss den Buchhaltungsrichtlinien für die Landwirtschaftsbetriebe können die Naturalbezüge der Betriebsleiterfamilie für ihren Haushalt entweder effektiv oder pauschal gemäss den Ansätzen in den Buchhaltungsrichtlinien verbucht werden. Wählt der Landwirt die pauschale Verbuchungsart, kann es zu Abweichungen vom ESVG kommen, da das ESVG für Eigenverwendung die Bewertung zu den Herstellungspreisen vergleichbarer, auf dem Markt verkaufter Güter vorsieht.
- b) **Häusliche Dienste bezahlter Hausangestellter:** Die Arbeitgeber deklarieren die Sachleistungen für ihre Hausangestellten (freie Verpflegung und Unterkunft) im Lohnausweis gemäss den von der Steuerverwaltung vorgegebenen Pauschalansätzen. Wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen für die Eigenverwendung kann es deshalb zu Abweichungen von einer Bewertung zu Herstellungspreisen kommen.
- c) **Eigene Bruttoanlageinvestitionen:** Eigene Bruttoanlageinvestitionen der im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfassten Unternehmen werden in der VGR FL als Teil der Marktpproduktion ausgewiesen. Eigenleistungen der privaten Haushalte im Wohnungsbau können angesichts der Datenlage vorläufig nicht erfasst werden.

2.3 Nichtmarktproduktion

Nichtmarktproduktion entsteht in jenen Einheiten der Sektoren Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck, die ihre Produktionskosten zu weniger als 50 % aus dem Umsatz decken. Dabei kann es sich um Einheiten des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherungen, um öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen oder um private Organisationen ohne Erwerbszweck handeln.

Der Produktionswert eines sonstigen Nichtmarktproduzenten wird anhand der gesamten Produktionskosten bestimmt, d.h. anhand der Summe aus:

- Vorleistungen (P.2),
- Arbeitnehmerentgelt (D.1),
- Abschreibungen (P.51c),
- sonstigen Produktionsabgaben (D.29) abzüglich sonstiger Subventionen (D.39).

In den folgenden Abschnitten wird zunächst für die verschiedenen Einheiten erläutert, wie die sonstige Nichtmarktproduktion berechnet wird. Die Sektorisierung und die Unterschiede zum ESVG 2010 werden anschliessend gesondert dargestellt.

2.3.1 Land

Wichtigste Datenquelle für die Berechnung der Nichtmarktproduktion des Landes ist die Landesrechnung mit ihren Anhängen. Eine Zusammenfassung der laufenden Rechnung nach Kostenarten erleichtert dabei die Auswertung. Die folgende Beschreibung der Vorleistungen, des Arbeitnehmerentgeltes, der Abschreibungen sowie der sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstiger Subventionen) orientiert sich an den Kostenarten der Landesrechnung. Die Anwendung des ESVG-Standards in der Finanzstatistik gewährleistet die Kohärenz mit der VGR FL. Die Datenaufbereitung für die VGR erfolgt gleichzeitig mit der für die Finanzstatistik.

Als Vorleistungen sind die Sachaufwände sowie der übrige Personalaufwand der Landesrechnung zu erfassen. Um einen Überblick über die Vorleistungsarten des Landes zu geben, sind in der folgenden Tabelle die verschiedenen Aufwandpositionen aufgelistet. Neben der Nummer der Kostenart ist jeweils die allgemeine Bezeichnung der Kostenart gemäss Kontenplan der öffentlichen Haushalte angegeben:

Tabelle 2-10: Vorleistungen in der Landesrechnung

Nummer	Bezeichnungen
Kostenart 309	Übriger Personalaufwand
Kostenart 310	Büro- und Schulmaterialien, Drucksachen
Kostenart 312	Wasser, Energie und Heizmaterialien
Kostenart 313	Verbrauchsmaterialien
Kostenart 314	Dienstleistungen Dritter für den baulichen Unterhalt
Kostenart 315	Dienstleistungen Dritter für den übrigen Unterhalt
Kostenart 316	Mieten, Pachten, Benützungskosten
Kostenart 317	Spesenentschädigungen
Kostenart 318	Dienstleistungen und Honorare
Kostenart 319	Übriger Sachaufwand

Leider kann nicht in allen Fällen auf die Nummer der Kostenart abgestellt werden. Bestimmte Einzelpositionen der Sachaufwände zählen nicht zu den Vorleistungen. Folgende Liste zeigt die Positionen, welche vom Total des Sachaufwandes abzuziehen sind:

Tabelle 2-11: Nicht zu den Vorleistungen zählende Sachaufwände

Kontonummer	Bezeichnung	Transaktionsart
020.319.01	Amtshaftungen	D.75
051.315.00	Europarat: Raumkosten Residenz	D.11
051.316.02	Diplomatenwohnungen	D.11
052.315.00	Vereinte Nationen: Raumkosten Residenz	D.11
052.316.01	Vereinte Nationen: Diplomatenwohnungen	D.11
053.316.01	Washington: Raumkosten Residenz	D.11
053.316.02	Washington: Raumkosten Diplomatenwohnungen	D.11
054.315.00	EU: Raumkosten Residenz	D.11
054.316.01	EU: Diplomatenwohnungen	D.11
055.316.02	EFTA Genf: Raumkosten Residenz	D.11
055.316.03	EFTA Genf: Diplomatenwohnung	D.11
056.316.02	OSZE: Raumkosten Residenz	D.11
056.316.03	OSZE. Diplomatenwohnungen	D.11
057.315.00	Botschaft Bern: Raumkosten Botschaft, Residenz	D.11
057.316.01	Botschaft Bern: Diplomatenwohnungen	D.11
058.316.01	Botschaft Berlin: Raumkosten Residenz	D.11
058.316.02	Botschaft Berlin: Diplomatenwohnungen	D.11
090.318.03	Versicherungen	P.2 + D.71
110.318.00	Haftpflichtversicherung Fahrzeuge	P.2 + D.71
160.318.01	Landesversorgung	D.39
160.319.00	Zuweisung an Stiftung für Brandschutz und Löschungswesen	D.75
208.310.01	Beiträge Sprachaufenthalte	D.75

294.313.00	Jugendhaus Malbun: Verpflegungskosten	D.632
450.318.02	Gesundheitsvorsorge und -förderung	D.631 + D.632
590.318.01	Betreuung Aufnahmезentrum	D.632
600.318.03	Tiefbauamt: Unfall- und Haftpflichtversicherung	P.2 + D.71
770.316.00	Bodenerwerb, Pacht und Entschädigungen NS	D.45 + K.21

Stand VGR 2023.

Umgekehrt sind verschiedene Aufwände der Landesrechnung zu den Vorleistungen zu zählen, die nicht unter den Kostenarten 309 - 319 erfasst sind:

Tabelle 2-12: Gesondert zu den Vorleistungen zu zählende Aufwände

Kontonummer	Bezeichnung
020.366.00	Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen
120.366.00	Verfahrenshilfe in Zivil- und Strafsachen
160.365.01	Beiträge an Rettungs- und Hilfsdienste
160.365.02	Aus- und Weiterbildung Rettungs- und Hilfsdienste
321.365.05	Weitere Veranstaltungen und Massnahmen
750.362.00	Gewässerunterhalt
941.422.10	Verwaltungskosten Poolanlagen

Stand VGR 2023.

Nach den Vorleistungen ist auch das Arbeitnehmerentgelt der Landesangestellten im Produktionswert des Landes zu berücksichtigen. Die folgende Tabelle zeigt diejenigen Kostenarten der Landesrechnung, welche Arbeitnehmerentgelt enthalten:

Tabelle 2-13: Arbeitnehmerentgelt in der Landesrechnung

Nummer	Bezeichnungen
Kostenart 300	Behörden und Kommissionen
Kostenart 301	Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals
Kostenart 302	Löhne der Lehrkräfte
Kostenart 303	Sozialversicherungsbeiträge
Kostenart 307	Rentenleistungen
Kostenart 308	Entschädigung für temporäre Arbeitskräfte

Abzuziehen vom Total des Personalaufwandes ist hier der Vorleistungsanteil im Konto des Landesphysikus (490.308.00). Demgegenüber sind folgende Positionen zum Total des Personalaufwandes hinzuzuzählen, da sie Arbeitnehmerentgelt darstellen, ohne dass sie unter den Kostenarten 300 - 308 verbucht wären:

Tabelle 2-14: Gesondert zum Arbeitnehmerentgelt zu zählende Aufwände

Kontonummer	Bezeichnung	Transaktionsart
051.315.00	Europarat: Raumkosten Residenz	D.11
051.316.02	Diplomatenwohnungen	D.11
052.315.00	Vereinte Nationen: Raumkosten Residenz	D.11
052.316.01	Vereinte Nationen: Diplomatenwohnungen	D.11
053.316.01	Washington: Raumkosten Residenz	D.11
053.316.02	Washington: Raumkosten Diplomatenwohnungen	D.11
054.315.00	EU: Raumkosten Residenz	D.11
054.316.01	EU: Diplomatenwohnungen	D.11
055.316.02	EFTA Genf: Raumkosten Residenz	D.11
055.316.02	EFTA Genf: Raumkosten Diplomatenwohnung	D.11
056.316.02	OSZE: Raumkosten Residenz	D.11
056.316.03	OSZE: Diplomatenwohnungen	D.11
057.315.00	Botschaft Bern: Raumkosten Botschaft, Residenz	D.11
057.316.01	Botschaft Bern: Diplomatenwohnungen	D.11
058.316.01	Botschaft Berlin: Raumkosten Residenz	D.11
058.316.02	Botschaft Berlin: Diplomatenwohnungen	D.11

Stand VGR 2023.

Die dritte Komponente der Produktionskosten, der Wert der Abschreibungen, konnte bis zum Berichtsjahr 2010 nicht direkt der Landesrechnung entnommen werden, sondern musste anhand von Investitionszeitreihen berechnet werden. Investitionszeitreihen waren für folgende drei Güterkategorien erforderlich:

- Hochbauten (Neubauten/ Renovationen),

- Tiefbauten (Strassen, Brücken und Kanalisationen/ Rheinschutzbauten/ Rüfeschutzbauten),
- Ausrüstungen (Mobilien/ Fahrzeuge/ EDV).

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung des Landes wurden im Finanzaushaltsgesetz geändert und erstmals mit der Landesrechnung 2011 angewendet. Seither wird der Wert der Abschreibungen für die VGR FL sowie für die Finanzstatistik direkt der Landesrechnung entnommen.

Sonstige Produktionsabgaben (D.29) und sonstige Subventionen (D.39) müssen bei der Berechnung der Produktionskosten des Landes nicht berücksichtigt werden. Das Land ist von der Motorfahrzeugsteuer befreit; andere sonstige Produktionsabgaben sind nicht zu bezahlen. Sonstige Subventionen erhält das Land nicht. Die Produktionskosten des Landes umfassen deshalb nur die Vorleistungen, das Arbeitnehmerentgelt und die Abschreibungen.

Das Ziel dieser Berechnungen sind nicht die Produktionskosten des Landes an sich, sondern die Nichtmarktproduktion. Um aus den gesamten Produktionskosten des Landes den Wert der Nichtmarktproduktion zu ermitteln, müssen die Produktionskosten um die Marktproduktion und die Produktion für die Eigenverwendung bereinigt werden. Dabei sind zwei Arten von örtlichen fachlichen Einheiten zu unterscheiden:

1. örtliche fachliche Einheiten, die als Marktproduzenten tätig sind,
2. örtliche fachliche Einheiten, die als sonstige Nichtmarktproduzenten tätig sind, aber sekundäre Marktproduktion erzeugen.

Die erste Gruppe erzeugt nur Marktproduktion. Ihre Produktionskosten sind deshalb vollständig von den Produktionskosten des Landes abzuziehen. Bei der zweiten Gruppe wird gemäss ESVG 2010 die sekundäre Marktproduktion einer örtlichen fachlichen Einheit von deren Produktionskosten abgezogen, um als Restposten die Nichtmarktproduktion dieser örtlichen fachlichen Einheit zu erhalten.

Nachfolgende Tabelle zeigt die örtlichen fachlichen Einheiten der Gruppen 1 und 2 in der Landesrechnung:

Tabelle 2-15: Einheiten mit Marktproduktion in der Landesrechnung

Gruppe 1: Marktpproduzenten
<ul style="list-style-type: none"> • 293 Amtlicher Lehrmittelverlag
Gruppe 2: Sonstige Nichtmarktproduzenten mit sekundärer Marktproduktion oder sekundärer Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung
<ul style="list-style-type: none"> • 0 Allgemeine Verwaltung: <ul style="list-style-type: none"> • 031.434.00 Erträge Informatik • 1 Öffentliche Sicherheit: <ul style="list-style-type: none"> • 111.435.00 Erlös aus der Versteigerung von Fahrzeugschildern • 2 Bildungswesen: <ul style="list-style-type: none"> • 213.434.00 Erträge Informatik • 213.434.03 Stromverkauf des Blockheizkraftwerkes Schulzentrum Unterland • 8 Volkswirtschaft: <ul style="list-style-type: none"> • 840.431.03 Urheberrechte Verwertungsgesellschaften • 9 Finanzen, Steuern: <ul style="list-style-type: none"> • 942.423.00 Miet- und Pachtzinsen

Stand VGR 2023.

Da die sekundäre Marktproduktion und die sekundäre Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung derzeit in allen Fällen tiefer sind als die Produktionskosten der jeweiligen Einheiten, können sie gesamthaft von der Summe der Produktionskosten in der Landesrechnung abgezogen werden.

2.3.2 Gemeinden

Datenquelle für die Berechnung der Nichtmarktproduktion der Gemeinden sind die Gemeinderechnungen, die mittels Fragebogen durch das Amt für Finanzen erhoben und durch das Amt für Statistik ausgewertet werden. Die Ausgangsgröße für die Nichtmarktproduktion der Gemeinden berechnet sich wie beim Land von der Kostenseite,

indem die Vorleistungen, das Arbeitnehmerentgelt, die Abschreibungen und die sonstigen Produktionsabgaben (abzüglich sonstige Subventionen) zusammengezählt werden.

Als Vorleistungen sind der Sachaufwand (Büromaterial, Drucksachen, Kleinanschaffungen, Wasser, Energie, Heizung, Verbrauchsmaterialien, baulicher Unterhalt durch Dritte, Mietaufwand, Spesenentschädigungen, Dienstleistungen, Honorare) und der übrige Personalaufwand (Aus- und Weiterbildung, Dienstkleider) zu erfassen. Das Arbeitnehmerentgelt setzt sich zusammen aus den Bruttolöhnen und Kommissionsentschädigungen sowie den Sozialbeiträgen, die von den Gemeinden als Arbeitgeber entrichtet werden. Für die Berechnung der Abschreibungen wird von denselben durchschnittlichen Nutzungsdauern ausgegangen wie bei den Investitionen des Landes. Die Investitionszeitreihen können den Gemeinderechnungen der vergangenen Jahre entnommen werden. Sonstige Produktionsabgaben fallen bei den Gemeinden vor allem in Form der Motorfahrzeugsteuer an. Sonstige Subventionen empfangen die Gemeinden z.B. in Form der Landessubvention für die Gemeindeförster. (Diese Subvention gilt als sonstige Subvention (D.39) im Sinne des ESVG 2010, weil es sich bei den Forstbetrieben der Gemeinden um Marktproduzenten handelt.)

Analog zur Berechnung der Nichtmarktpproduktion des Landes muss auch bei den Gemeinden die Ausgangsgröße um die Marktproduktion und die Nichtmarktpproduktion für die Eigenverwendung bereinigt werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt die örtlichen fachlichen Einheiten, die bei den Gemeinden typischerweise als Marktproduzenten tätig sind, sowie die Fälle sekundärer Marktproduktion und sekundärer Nichtmarktpproduktion für die Eigenverwendung:

Tabelle 2-16: Marktproduktion und Nichtmarktpproduktion für die Eigenverwendung bei den Gemeinden

Gruppe 1: Marktproduzenten
• Land- und Alpwirtschaft (Noga 01)
• Jagd (Noga 01)
• Forstwirtschaft (Noga 02)
• Wasserversorgung (Noga 36)

• Vermietung und Verwaltung von Liegenschaften (Noga 68)
• Kinderhort (Noga 88)
• Abfallentsorgung (Noga 38)
• Abwasserentsorgung (Noga 37)
Gruppe 2: Sekundäre Marktproduktion und sekundäre Nichtmarktproduktion für die Eigenverwendung
• Konzessionen
• Verkäufe
• Eigenleistungen für Investitionen

2.3.3 Sozialversicherungen

Die sonstige Nichtmarktproduktion der Sozialversicherungen (AHV/IV/FAK, ALV) setzt sich zusammen aus den Vorleistungen, dem Arbeitnehmerentgelt und den Abschreibungen dieser vier Versicherungsanstalten. Sonstige Produktionsabgaben finden sich allein bei der AHV-Verwaltung in Form von Motorfahrzeugsteuern, sie sind aber in der Größenordnung unbedeutend und können vernachlässigt werden. Sonstige Subventionen erhalten die Sozialversicherungen nicht. Die Immobilienaufwendungen und -abschreibungen der AHV sind an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen, weil sie in der örtlichen fachlichen Einheit erfasst werden, die die eigenen Liegenschaften der AHV vermietet. Bei dieser örtlichen fachlichen Einheit handelt es sich um einen Marktproduzenten.

Die erforderlichen Daten für die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion können der gemeinsamen Verwaltungskostenrechnung von AHV, IV und FAK sowie der Erfolgsrechnung der Arbeitslosenversicherungskasse entnommen werden. Im Fall der AHV, IV, FAK sind die gesamten Verwaltungskosten als Nichtmarktproduktion zu erfassen. Bei der ALV setzt sich die Nichtmarktproduktion an und für sich aus den Positionen „Bankspesen“ und „Verwaltungskosten“ zusammen. Die Verwaltungskosten der ALV wurden jedoch bereits bei der Berechnung der Nichtmarktproduktion des Landes berücksichtigt und sind deshalb an dieser Stelle wegzulassen.

2.3.4 Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen

Zu den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen, die als Nichtmarktproduzenten tätig sind und noch nicht besprochen wurden, zählen folgende Einrichtungen:

- Kulturstiftung Liechtenstein (Noga 94) (Sektor 13),
- Agentur für Internationale Bildungseinrichtungen (Noga 84) (Sektor 13),
- Kulturstiftung Liechtenstein (Noga 94) (Sektor 13),
- Kunstmuseum Liechtenstein (Noga 91) (Sektor 13),
- Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum (Noga 91) (Sektor 13),
- Stiftung Liechtensteinische Musikschule (Noga 85) (Sektor 13),
- Jugendinformation Liechtenstein und Nationalagentur für das EU-Programm „Jugend“ (Noga 88) (Sektor 13),
- Liechtensteinische Landesbibliothek (Noga 91) (Sektor 13),
- Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil (LIEmobil) (Noga 49) (Sektor 13),
- Universität Liechtenstein (Noga 85) (Sektor 13),
- Liechtensteiner Entwicklungsdienst (Noga 94) (Sektor 13),
- Stiftung Erwachsenenbildung (Noga 80) (Sektor),
- Liechtenstein Marketing (Noga 94) (Sektor 13).

Der Staat trägt den überwiegenden Teil der Produktionskosten dieser Einrichtungen in Form von Beiträgen, die nicht an das Volumen oder den Wert der Produktion gebunden sind. Sie sind deshalb als Nichtmarktproduzenten einzustufen. Diese öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten umfassen auch keine örtlichen fachlichen Einheiten, die als Marktproduzenten tätig sind. Wo sie Güter zu wirtschaftlich signifikanten Preisen verkaufen, werden die Verkaufserlöse gemeinsam mit den Einnahmen aus Nichtmarktproduktion verbucht und können nicht getrennt ausgewiesen werden. In Übereinstimmung mit dem ESVG 2010 erfasst die VGR FL deshalb für die obigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten keine sekundäre Marktproduktion. Die Berechnung der Nichtmarktproduktion dieser Einrichtungen erfolgt wie bei Land, Gemeinden und Sozialversicherungen von der Kostenseite. Zu den Produktionskosten zählen Vorleistungen, Arbeitnehmerentgelte, Abschreibungen und sonstige Produktionsabgaben (abzüglich

sonstige Subventionen). Die entsprechenden Daten können den Jahresrechnungen der Stiftungen und Anstalten entnommen werden.

2.3.5 Private Organisationen ohne Erwerbszweck

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck handelt es sich typischerweise um Nichtmarktproduzenten. Um den Produktionswert dieser Einheiten anhand ihrer Produktionskosten berechnen zu können, muss auf die Jahresrechnungen der Organisationen zurückgegriffen werden. Zu den wichtigsten privaten Organisationen, die als sonstige Nichtmarktproduzenten im Sektor 15 tätig sind, zählen:

- Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Noga 88),
- Bildungshaus Gutenberg (Noga 85),
- Cipra Internationale Alpenschutzkommision Vaduz (Noga 94),
- Eltern-Kind Forum (Noga 88),
- Evangelische Kirche im Fürstentum Liechtenstein (Noga 94),
- Familienhilfvereine (Noga 86),
- Frauenhaus Liechtenstein (Noga 94),
- Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein (Noga 94),
- Informations- und Kontaktstelle für Frauen (Infra) (Noga 94),
- Jugendtreff Schaan (Noga 88),
- Liechtenstein-Institut (Noga 72),
- Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) (Noga 94),
- Ludothek Fridolin (Noga 91),
- Liechtensteinischer Arbeitnehmerverband (LANV) (Noga 94),
- Liechtensteinischer Entwicklungsdienst (LED) (Noga 94),
- Liechtenstein Olympic Committee (LOC) (Noga 93),
- Liechtensteinisches Rotes Kreuz (Noga 88),
- Pfadfinder und Pfadfinderinnen des Fürstentums Liechtenstein (Noga 93),
- Politische Parteien (Noga 94),
- Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (Noga 88),
- Sportverbände und Sportvereine (Noga 93),

- Theater am Kirchplatz (TaK) (Noga 90),
- Verein für Betreutes Wohnen in Liechtenstein (Noga 87),
- Verein für Heilpädagogische Hilfe in Liechtenstein (Noga 88),
- Verein Kindertagesstätten (Noga 88),
- Vereinigung Liechtensteinischer Jugendarbeiterinnen (VLJ) (Noga 88),
- Wirtschaftskammer Liechtenstein (Noga 94),
- Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Die Vorleistungen und das Arbeitnehmerentgelt lassen sich in den meisten Fällen ohne Probleme den Jahresrechnungen entnehmen. Die Abschreibungen werden ebenfalls aus den Jahresrechnungen übernommen. Sie beziehen sich häufig auf die Wertminderung von Mobilien und Fahrzeugen, weniger auf die Wertminderung von Gebäuden, da die privaten Organisationen in der Regel eingemietet sind. Sonstige Produktionsabgaben finden sich nur in Form von Motorfahrzeugsteuern. Sonstige Subventionen liegen nicht vor, da die staatlichen Unterstützungen aufgrund spezifischer Regelungen ausgerichtet werden, die nur für die betreffenden Nichtmarktproduzenten gelten.

2.4 Vorleistungen

Die Berechnung der Vorleistungen lässt sich wie die Berechnung der Marktproduktion in vier Abschnitte gliedern:

1. Ausgangsgrösse ermitteln,
2. Ausgangsgrösse anpassen,
3. Kontrollvergleiche durchführen,
4. Sektorisieren.

Die einzelnen Schritte werden nachfolgend beschrieben. Der fünfte Abschnitt dieses Unterkapitels zeigt die Unterschiede zum ESVG auf.

2.4.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Als Datenquelle für die Ermittlung der Ausgangsgrösse werden die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung verwendet. Die Ausgangsgrösse ergibt sich, indem zunächst die folgenden Positionen addiert werden:

- Waren- und Dienstleistungseinkauf,
- Fremdarbeiten und Drittleistungen,
- Aufwand für Leiharbeitnehmer,
- Übriger Personalaufwand,
- Unterhalt, Reparatur, Ersatz und Leasing von Sachanlagen,
- Fahrzeug und Transportaufwand,
- Aufwand für Sachversicherungen (34% Dienstleistungsanteil),
- Energie- und Entsorgungsaufwand,
- Verwaltungsaufwand,
- Werbeaufwand,
- Reise- und Repräsentationsaufwand, Kundenspesen, Trinkgelder,
- Aufwand aus Immaterialgüterrechten,
- Übriger Betriebsaufwand,
- (Wertberichtigung zum Warenlager - Vorjahr) Abnahme (+) bzw. Zunahme (-) der stillen Reserven auf zugekauften Gütern.

Von dieser Summe ist eine Position des Datenerfassungsformulars der Steuerverwaltung abzuziehen:

- Total verdeckte Gewinnausschüttungen.

Einzelne Positionen werden im Folgenden kurz beschrieben. In der Wegleitung zur Steuererklärung der Steuerverwaltung werden die Inhalte der einzelnen Positionen ausführlich erläutert. Der *Waren- und Dienstleistungseinkauf* umfasst den Materialaufwand für die Fertigung, die bezogenen Handelswaren und Dienstleistungen sowie die direkten Einkaufsspesen. Bestandserhöhungen an Fertigungsmaterialien und Handelswaren werden bei der Erfassung der Daten im Datenerfassungsformular der

Steuerverwaltung bereits vom Materialeinkauf subtrahiert, Bestandesverminderungen werden dazugerechnet. Preisnachlässe sind abgezogen (Skonti, Rabatte, Umsatzrückvergütungen, Einkaufsprovisionen). Die abziehbare Mehrwertsteuer (Vorsteuerabzug) ist in der Position Waren- und Dienstleistungseinkauf nicht enthalten.

In der Position *Fremdarbeiten und Drittleistungen* werden nebst den Arbeits- und Dienstleistungen Dritter auch Provisionen an Dritte, Inkassospesen und Retrozessionen verbucht. Aufwandminderungen für Drittleistungen in Form von Preisnachlässen werden abgezogen. Schwierigkeiten kann hier die Abgrenzung zur Position „Temporäre Arbeitnehmer“ verursachen. Handelt es sich um materialintensive Arbeitsleistungen Dritter, sind sie gemäss Kontenrahmen KMU als Fremdarbeiten zu erfassen, während lohnintensive Arbeitsleistungen Dritter zu den Aufwänden für temporäre Arbeitnehmer zählen. Bei einer Überarbeitung der Wegleitung für das Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung sollte festgehalten werden, dass die Position „Temporäre Arbeitnehmer“ nur die Aufwendungen der Unternehmen für die Beschäftigung von Temporärkräften enthalten sollte, die an Temporärvermittlungsunternehmen bezahlt werden.

Der *übrige Personalaufwand* beinhaltet die Aufwendungen für die Personalsuche, die Kosten der Aus- und Weiterbildung des Personals und die Personalspesen (Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung). Ebenfalls hier erfasst werden Aufwendungen für die Personalkantine, für Personalanlässe und für Firmensport. Da es sich bei diesen Aufwendungen zum Teil um Elemente der Bruttolöhne und -gehälter und nicht der Vorleistungen handelt, wird die Ausgangsgröße in diesem Punkt anzupassen sein.

In den Positionen *Miete an Firmeninhaber* und *Fremdmiete an Dritte* werden die Mietzinsaufwände erfasst, inkl. Nebenkosten für Wartung, Reparaturen, Reinigung etc. Leasinggebühren für Immobilien werden wie Mietzinsaufwände behandelt und ebenfalls in dieser Position verbucht. Eigenmietwerte für Geschäftslokalitäten werden im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung nicht erfasst.

In die nächste Position werden die nicht zu aktivierenden Aufwendungen für *Unterhalt, Reparaturen und Ersatz* von Maschinen, Mobiliar, Einrichtungen und Werkzeugen aufgenommen sowie der Leasingaufwand für mobile Sachanlagen und Informatik (Leasing Hard- und Software, Lizenzgebühren, Wartung, Standortgebühren). Als problematisch erweist sich für die VGR FL der Umstand, dass diese Position auch Anschaffungen

beinhalten kann, die den Schwellenwert von 1'000 CHF übersteigen und deshalb gemäss ESVG zu den Bruttoanlageinvestitionen (P.51) zu zählen wären.

Der *Fahrzeug- und Transportaufwand* umfasst die Aufwendungen für Reparaturen, Service, Reinigung, Betriebsstoffe und Leasinggebühren der Fahrzeuge sowie Fracht- und Speditionskosten.

In der Position *Versicherungen* werden Sachversicherungsprämien erfasst für die Bereiche Fahrzeuge, Elementarschäden, Glas, Diebstahl, Betriebshaftpflicht, Betriebsunterbrechung und Kredite. Für die VGR FL sind die Sachversicherungsprämien in einen Dienstleistungsteil und einen Risikoteil zu trennen. Nur der Dienstleistungsteil gilt als Vorleistung, während der Risikoteil im Kontensystem des ESVG 2010 als Nettoprämie für Schadenversicherungen (D.71) bezeichnet und erst im Konto der sekundären Einkommensverteilung erfasst wird.

In Anlehnung an die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung der Schweiz wird der Dienstleistungsanteil der Versicherungsprämien auf ein Drittel bzw. 34 % der Gesamtprämie festgelegt.

Der *Energie- und Entsorgungsaufwand* umfasst Aufwendungen für Strom, Gas, Brenn- und Treibstoffe, Wasser, Abwasser und Abfall.

Im *Verwaltungsaufwand* werden die Kosten für Büromaterial, Drucksachen, Fotokopien, Fachliteratur, Telefon, Porti, Beiträge an Verbände, Spenden, Buchführungshonorare, Unternehmensberatung und Rechtsberatung sowie der Aufwand für den Verwaltungsrat, die Generalversammlung und die Revisionsstelle erfasst.

Der *Werbeaufwand* beinhaltet die Aufwendungen für Inserate, Drucksachen, Reklameartikel, Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Marktanalysen und Beratung.

Der *übrige Betriebsaufwand* stellt eine Sammelposition dar für Vorleistungen, die mangels Detailangaben in den Jahresrechnungen der Unternehmen nicht auf die bisher genannten Vorleistungspositionen aufgeteilt werden können. Ebenfalls zum übrigen Betriebsaufwand zählen Aufwendungen für Wirtschaftsauskünfte, Betreibungen, Betriebssicherheit und Bewachung.

Zunahmen der *stillen Reserven auf zugekauften Gütern* (Roh- und Hilfsstoffe, Vorprodukte, Handelswaren) werden bei der Berechnung der Ausgangsgrösse von den übrigen Vorleistungen abgezogen, während Verminderungen der stillen Reserven hinzugezählt werden.

Wenn wir die Aufwandpositionen über alle in den Daten der Steuerverwaltung erfassten Unternehmen hinweg zusammenfassen, erhalten wir die gewünschte Ausgangsgröße für die Berechnung der Vorleistungen.

2.4.2 Ausgangsgröße anpassen

Die einzelnen Anpassungen werden in der Reihenfolge der Wirtschaftszweige gemäß NOGA-Klassifikation dargestellt, soweit sie lediglich einzelne Wirtschaftszweige betreffen. Anpassungen allgemeiner Art werden am Schluss dieses Abschnittes beschrieben.

a) Landwirtschaft (NOGA 01): Die Vorleistungen der Landwirtschaftsbetriebe müssen anhand der Rechnungsdaten des Landwirtschaftsamtes gesondert berechnet werden, weil die Landwirtschaftsbetriebe nicht mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfasst sind. Um die landwirtschaftlichen Vorleistungen zu ermitteln, werden von den Sachkosten die Positionen Abschreibungen Maschinen und Geräte sowie Abschreibungen Gebäude und feste Einrichtungen abgezogen.

Ebenso wie bei der Berechnung des Produktionswertes der Landwirtschaftsbetriebe ist bei den Vorleistungen eine Zuschätzung für die nicht buchhaltungspflichtigen Landwirtschaftsbetriebe zu machen. Für die Zuschätzung wird als Schlüsselgröße das Verhältnis der Betriebsfläche der erfassten Betriebe zur Betriebsfläche aller Betriebe verwendet.

b) Handel (NOGA 45 - 47): Bei der Berechnung der Marktproduktion von Handelsunternehmen wird der Waren- und Dienstleistungseinkauf von den Nettoumsatzerlösen abgezogen, da gemäß ESVG nur die Handelsspanne, nicht aber der gesamte Handelsumsatz als Produktionswert betrachtet wird. Der Waren- und Dienstleistungseinkauf von Handelsunternehmen darf deshalb an dieser Stelle des Kontensystems nicht mehr als Vorleistung erfasst werden, sondern muss von der Ausgangsgröße abgezogen werden. Analog zum Waren- und Dienstleistungseinkauf ist die Veränderung der stillen Reserven der Handelsunternehmen auf den zugekauften Gütern zu

behandeln: Die Zuwächse der stillen Reserven sind zur Ausgangsgrösse hinzuzuzählen und Abnahmen der stillen Reserven sind abzuziehen.

c) Unterstellte Bankgebühr (NOGA 64): Die zum Produktionswert der Banken zählenden unterstellten Bankgebühren sind aus konzeptionellen Überlegungen im Produktionskonto auch als Vorleistungen zu erfassen, soweit sie gebietsansässige Produzenten belasten. Unterstellte Bankgebühren für Bankdienstleistungen, die exportiert oder an gebietsansässige Konsumenten erbracht werden, stellen hingegen keine Vorleistungen dar⁵.

Im VGR-Anhang der Bankstatistik werden die Einlagen und Kredite sowie die daraus entstehenden Zinsaufwände und –erträge im Inland (Total) sowie der natürlichen Personen im Inland erhoben. Daraus werden die unterstellten Bankgebühren, die für die natürlichen und juristischen Personen⁶ im Inland anfallen, berechnet. Die unterstellten Bankgebühren, die die liechtensteinischen Banken im Geschäftsverkehr mit Inländern erzielen, sind zwischen Produzenten und Konsumenten aufzuteilen, um den Vorleistungsanteil der Unterstellten Bankgebühr zu ermitteln. Dieser Vorleistungsanteil ist anschliessend auf die Sektoren aufzuteilen.

Die Aufteilung der unterstellten Bankgebühr zwischen Produzenten und Konsumenten erfolgt anhand des Zinsanteils der Konsumenten. Dabei wird zwischen der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen und der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten unterschieden:

⁵ Die Umsetzung dieses Postulates bereitet vielen Staaten Probleme, weil es schwierig ist, die erforderlichen Daten zu erheben. Im SNA 68 bzw. im ESVG 78 behaftete man sich mit der Konvention, dass die unterstellten Bankgebühren vollständig als Vorleistungen anzusehen seien. Die Tatsache, dass Bankdienstleistungen auch in den Konsum und in den Export gehen, wurde ausgeblendet. Auf europäischer Ebene hat sich der Rat der Europäischen Union 1998 zwar für die Einführung des „auf einer verlässlichen Methode beruhenden Prinzips der Aufgliederung der unterstellten Bankgebühr“ ausgesprochen. Gleichzeitig wurde aber festgelegt, dass die unterstellte Bankgebühr so lange nicht aufgegliedert werden soll, bis die EU-Kommission die zu wählende Methode bestimmt hat. Hierfür wurde der Kommission eine Frist bis zum 31. Dezember 2002 gesetzt.

⁶ Total Inland minus natürliche Personen.

Tabelle 2-17: Unterstellte Bankgebühr auf Forderungen (Kredite) – Anteil der Konsumenten

	Zinsertrag aus Forderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland (Forderungen gegenüber Kunden)	Bankstatistik
./.	Zinsertrag aus Hypothekarforderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland	Bankstatistik
./.	Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Selbständigen im Inland	STV, Revisionsblatt NP, Pos. 167 Zinsaufwand Dritte
=	Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Konsumenten	

Der Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Konsumenten im Verhältnis zum Zinsertrag aus Forderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland ergibt den Zinsanteil der Konsumenten. Dieser Zinsanteil der Konsumenten multipliziert mit der unterstellten Bankgebühr aus Forderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland ergibt den anteilmässigen Betrag der Konsumenten an der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen.

Tabelle 2-18: Unterstellte Bankgebühr auf Verbindlichkeiten (Einlagen) – Anteil der Konsumenten:

	Zinsaufwand auf Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen im Inland (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden, Verbriefte Verbindlichkeiten, Sonstige Verbindlichkeiten)	Bankstatistik
./.	Zinsaufwand auf Verbindlichkeiten gegenüber Selbständigen im Inland	STV, Revisionsblatt NP, Pos. 161 Zinsertrag Dritte
=	Zinsaufwand auf Verbindlichkeiten gegenüber Konsumenten	

Der Zinsaufwand auf Verbindlichkeiten gegenüber Konsumenten im Verhältnis zum Zinsaufwand auf Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen im Inland ergibt den Zinsanteil der Konsumenten. Dieser Zinsanteil der Konsumenten multipliziert mit der unterstellten Bankgebühr aus Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen im Inland ergibt den anteilmässigen Betrag der Konsumenten an der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten.

Der Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr setzt sich zusammen aus dem Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen und dem Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten:

Tabelle 2-19: Vorleistungsanteil Forderungen

	Inlandanteil der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen
./.	Anteil der Konsumenten an der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen
=	Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen

Tabelle 2-20: Vorleistungsanteil Verbindlichkeiten

	Inlandanteil der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten
./.	Anteil der Konsumenten an der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten
=	Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten

d) Versicherungen (NOGA 65): Als Vorleistungen der Versicherungen sind die Sachaufwände zu erfassen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Versicherungsgesellschaften entstehen. Hierzu zählen Arbeits- und Dienstleistungen Dritter, Mietaufwand, Energiekosten, Büromaterial, Werbeaufwand und Weiterbildungskosten. In den Jahresrechnungen der Schadens- und Lebensversicherungen sind diese Sachaufwände in den Positionen „Raumaufwendungen“ und „Sonstige Verwaltungsaufwendungen“ erfasst. Zudem sind die zusätzlichen Prämien an die Rückversicherer als Vorleistungen zu buchen (ESVG 2010: Kapitel 16). Diese berechnen sich aus den Angaben des BFS zu der Zusatzprämienquote der schweizerischen Rückversicherer

sowie der Veränderung der Schwankungsrückstellungen der Schweizer Rückversicherer der FINMA.

Bei den Krankenkassen sind die Sachkosten, die zentralen Verwaltungskosten und die Beiträge an Verbände zu addieren, die in den Jahresrechnungen ausgewiesen werden. Der Sachaufwand der Pensionsversicherungen soll in der Position „Übriger Verwaltungsaufwand“ der zukünftigen Pensionsversicherungsstatistik enthalten sein.

e) Vermietung von Liegenschaften und Dienstleistungen aus eigengenutzten Wohnungen (NOGA 68): Bei den Vorleistungen im Liegenschaftsbereich handelt es sich um den Verbrauch von Gütern, die im Zusammenhang mit der Vermietung von Produktions- und Wohngebäuden sowie der Eigennutzung von Wohnungen als Kosten für Wartung, Reparaturen, Reinigung, Gartenpflege etc. anfallen. Aufwendungen für Heizung, Wasser und Elektrizität zählen nicht zu den Vorleistungen der Vermieter bzw. der Eigennutzer von Wohnungen. Anzupassen ist die Ausgangsgrösse nur für die Gruppe der privaten Haushalte (ohne Selbständige), da deren Vorleistungsverbrauch nicht im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung bzw. den auszuwertenden Jahresrechnungen enthalten ist. Angesichts fehlender Daten über die Vorleistungen privater Haushalte im Zusammenhang mit der Vermietung und der Eigennutzung von Wohnungen, müssen die Vorleistungen als Prozentanteil des Produktionswertes geschätzt werden.

f) Gebietskörperschaften und Sozialversicherungen (NOGA 84): Bei der Mehrzahl der örtlichen fachlichen Einheiten von Land, Gemeinden und Sozialversicherungen handelt es sich um Nichtmarktproduzenten. Ihre Vorleistungen wurden bereits bei der Berechnung des Produktionswertes ermittelt und sind nun mit demselben Betrag zur Ausgangsgrösse dazuzurechnen.

Land, Gemeinden und Sozialversicherungen weisen auch einzelne örtliche fachliche Einheiten auf, die als Marktproduzenten tätig sind. Für diese Einheiten müssen die Sachaufwände anhand der Landesrechnung und der Gemeinderechnungen noch erfasst und wie die Vorleistungen der sonstigen Nichtmarktproduzenten zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden.

g) Öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen: Wie bei den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungen finden sich bei den öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen sowohl Marktproduzenten als auch sonstige Nichtmarktproduzenten. Die Vorleistungen der Marktproduzenten müssen zuerst anhand der Jahresrechnungen erfasst und anschliessend zur Ausgangsgrösse hinzugezählt werden. Für die Gruppe der sonstigen Nichtmarktproduzenten liegen die Vorleistungen bereits vor. Sie können direkt zur Ausgangsgrösse addiert werden.

h) Private Organisationen ohne Erwerbszweck (NOGA 94): Für die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck gilt dasselbe wie für die Gebietskörperschaften, die Sozialversicherungen und die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen. Handelt es sich um sonstige Nichtmarktproduzenten, können die Vorleistungen direkt zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden, andernfalls müssen sie zuerst anhand der Jahresrechnungen ermittelt werden.

i) Eingeschätzte Unternehmen: Um die Vorleistungen der eingeschätzten Unternehmen zu berechnen, wird dieselbe Vorgehensweise gewählt, wie bei der Anpassung der Ausgangsgrösse für die Marktpproduktion.

j) Temporäre Arbeitnehmer: Temporäre Arbeitnehmer (Leiharbeitnehmer) werden von Personalvermittlungsunternehmen für eine beschränkte Zeitperiode an andere Unternehmen ausgeliehen, bleiben jedoch arbeitsrechtlich bei den Personalvermittlungsunternehmen angestellt. Entsprechend deklarieren die Personalvermittlungsunternehmen die Löhne der temporären Arbeitnehmer gegenüber der Steuerverwaltung und nicht die Unternehmen, denen die temporären Arbeitnehmer vermittelt wurden. Im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung der Personalvermittlungsunternehmen erscheinen die Löhne der temporären Arbeitnehmer in der Position „Lohnaufwand für Mitarbeiter“, während im Fall der ausleihenden Unternehmen die Aufwendungen für diese Arbeitskräfte in der Position „Aufwand für Leiharbeitnehmer (Miet-Personal)“ erfasst werden.

Wirtschaftlich betrachtet stellen die Löhne der temporären Arbeitnehmer für die Personalvermittlungsunternehmen keine Arbeitnehmerentgelte, sondern Vorleistungen dar, während sich bei den anderen Unternehmen der Aufwand für temporäre Arbeitnehmer in eine Komponente Vorleistungen und in eine Komponente Arbeitnehmerentgelt aufteilt.

Um die Löhne der temporären Arbeitnehmer zu ermitteln, die von gebietsansässigen Personalvermittlungsunternehmen ausbezahlt werden, kann auf die Angaben der Lohnsteuerabteilung zurückgegriffen werden. Dort sind die ausbezahlten Bruttolöhne und -gehälter der einzelnen Personalvermittlungsunternehmen erfasst, z.T. aufgegliedert nach fest angestellten („eigenen“) Arbeitskräften und nach Temporärkräften. Wo die Bruttolöhne nicht auf diese beiden Kategorien aufgeteilt sind, müssen die Bruttolöhne der eigenen Arbeitskräfte berechnet werden, indem man die Anzahl der Arbeitnehmer (in VZÄ) mit dem Durchschnittslohn der eigenen Arbeitskräfte der Personalvermittler multipliziert. Die Anzahl der „eigenen“ Arbeitnehmer ergibt sich aus dem Unternehmensregister. Der Durchschnittslohn kann aufgrund der Lohnsteuerangaben berechnet werden.

Die von den gebietsansässigen Personalvermittlungsunternehmen ausbezahlten Löhne der temporären Arbeitnehmer sind zur Gänze als Vorleistungen zu erfassen und zur Ausgangsgrösse dazuzurechnen. Bei den anderen Unternehmen werden in Anlehnung an die Berechnungsweise in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz 25 % der Position „Temporäre Arbeitnehmer“ der Transaktion Vorleistungen zugeordnet. Diese 25 % stellen die Vermittlungsgebühr dar, die die ausleihenden Unternehmen den Personalvermittlungsunternehmen für deren Dienstleistung bezahlen. Die übrigen 75 % dieser Position gehören zur Transaktion Arbeitnehmerentgelt. Unterliesse man diese Anpassung der Ausgangsgrösse, würden sowohl das Bruttoinlandsprodukt wie die Wertschöpfungen der einzelnen Sektoren verzerrt.

k) Übriger Personalaufwand: Die Position „Übriger Personalaufwand“ enthält verschiedene Sachleistungen der Arbeitgeber, die nicht zu den Vorleistungen, sondern zu den Bruttolöhnen und -gehältern zu zählen sind. Hierunter fallen Spesen für die Verpflegung auf Geschäftsreisen, Essensgutscheine, Beiträge an die Personalkantine und die

Beförderung an den Arbeitsplatz. Diese Sachleistungen sollten mittels Befragung der Unternehmen geschätzt und von der Ausgangsgröße subtrahiert werden.

l) Motorfahrzeuggebühren und -steuern: Die von den Unternehmen zu bezahlenden Motorfahrzeuggebühren und -steuern sollten im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung in der Position „Abgaben und Gebühren“ erfasst werden und wären damit richtigerweise nicht in der Ausgangsgröße enthalten. Gemäss ESVG zählen diese Abgaben zu den sonstigen Produktionsabgaben (D.29). Ein Teil der Motorfahrzeuggebühren und -steuern wird im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung aber in der Position „Fahrzeug- und Transportaufwand“ erfasst, weil der Fahrzeugaufwand in den Jahresrechnungen häufig nicht untergliedert wird. Aufgrund von Stichprobenuntersuchungen sollte dieser Teil der Motorfahrzeuggebühren und -steuern geschätzt und von der Ausgangsgröße abgezogen werden.

m) Forschung und Entwicklung: Externe F+E-Aufwendungen werden von den Vorleistungen abgezogen, da sie gemäss ESVG 2010 als Investitionen gelten. Die geschieht jedoch nur, falls sie in den Basisdaten der STV als Vorleistungen erfasst wurden. Dazu wird überprüft, ob die Pos. 112 „Fremdarbeiten und Drittleistungen“ des Unternehmens mindestens so gross ist, wie die angegeben externen F+E. Ansonsten werden die externen F+E-Aufwendungen auf den Betrag in Pos. 112 reduziert.

2.4.3 Kontrollvergleiche durchführen

Um die Vorleistungsdaten im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung zu kontrollieren, können dieselben Vergleiche wie im Fall der Marktproduktion durchgeführt werden:

- auf Unternehmensebene mit den Vorjahresdaten vergleichen,
- mit den Daten in der Bankstatistik vergleichen,

Dabei ist es am effizientesten, die Kontrollvergleiche für die Vorleistungen gleichzeitig mit jenen für die Marktproduktion vorzunehmen.

2.4.4 Vorleistungen sektorisieren

Die Sektorisierung der Vorleistungen erfolgt im Allgemeinen analog zu jener des Produktionswertes. Andernfalls wäre die Darstellung der Sektoren nicht konsistent. Wird der Produktionswert einer institutionellen Einheit z.B. dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet, gilt dies auch für die Vorleistungen dieser Einheit.

Eine Ausnahme stellt die Sektorisierung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühr dar:

Unterstellte Bankgebühr (NOGA 64): Die Sektorisierung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühr erfolgt für die unterstellte Bankgebühr auf Forderungen und auf Verbindlichkeiten getrennt.

Für die Berechnung des Konsumentenanteils der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen wurden zwei Positionen der natürlichen Personen herausgerechnet, weil sie mit der Tätigkeit natürlicher Personen als Produzenten zusammenhängen. Es handelt sich um:

- Zinsertrag aus Hypothekarforderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland
- Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Selbständigen im Inland

Der Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Selbständigen im Inland ist zunächst um den Anteil der Noga 69 zu bereinigen, weil die Selbständigen der Noga 69 dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugeordnet werden.

Die Zinserträge aus Hypothekarforderungen und Forderungen gegenüber Selbständigen im Verhältnis zum Zinsertrag aus Forderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland ergeben die beiden Zinsanteile. Diese Zinsanteile multipliziert mit der unterstellten Bankgebühr aus Forderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland ergeben die anteilmässigen Beträge dieser beiden Produzentengruppen an der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen. Diese beiden Beträge sind als Vorleistungen im Sektor Private Haushalte zu erfassen.

Der anteilmässige Betrag aus Forderungen gegenüber Selbständigen im Inland mit Noga 69 ist als Vorleistung im Sektor Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zu erfassen.

Für die weitere Sektorisierung des Vorleistungsanteils ist zunächst der Zinsertrag der liechtensteinischen Banken von juristischen Personen im Inland zu ermitteln. Er ergibt sich aus der Bankstatistik wie folgt:

Tabelle 2-21: Zinsertrag der juristischen Personen

	Zinsertrag aus Forderungen gegenüber Kunden im Inland
./.	Zinsertrag aus Forderungen gegenüber natürlichen Personen im Inland
=	Zinsertrag aus Forderungen gegenüber juristischen Personen im Inland

Zu den juristischen Personen zählen hier die Einheiten des Sektors nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften, des Sektors Staat und des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Die Sektorisierung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen gegenüber juristischen Personen im Inland erfolgt mithilfe des Zinsanteils der einzelnen Sektoren am Zinsertrag der Banken aus Forderungen gegenüber juristischen Personen im Inland:

- Für den Zinsanteil des Sektors Staat wird der Zinsaufwand des Sektors Staat gemäss VGR-Berechnung herangezogen (Datei VGRXX_1.xlsx, Pos. D.41 Zinsen/Verwendung). Der Zinsanteil des Sektors Staat ergibt sich dann aus dem Zinsaufwand des Sektors Staat im Verhältnis zum Zinsertrag der Banken aus Forderungen gegenüber juristischen Personen im Inland. Es wird davon ausgegangen, dass die Einheiten des Sektors Staat ihre Kredite bei liechtensteinischen Banken aufnehmen. Dieser Zinsanteil des Sektors Staat wird anschliessend mit dem Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen multipliziert.

- Für den Zinsanteil des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck wird der Zinsaufwand dieses Sektors gemäss VGR-Berechnung herangezogen. Der Zinsanteil des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck ergibt sich dann aus dem Zinsaufwand des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck im Verhältnis zum Zinsertrag der Banken aus Forderungen gegenüber juristischen Personen im Inland. Es wird davon ausgegangen, dass die Einheiten des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck ihre Kredite bei liechtensteinischen Banken aufnehmen. Dieser Zinsanteil des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck wird anschliessend mit dem Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen multipliziert.
- Der Zinsanteil der Kapitalgesellschaften ergibt sich wie folgt: 100% ./ Zinsanteil des Sektors Staat ./ Zinsanteil des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck. Für die Aufteilung zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften wird der Zinsaufwand dieser Sektoren gemäss VGR-Berechnung herangezogen, nachdem der Zinsaufwand der Banken (Noga 641) gemäss Datenlieferung STV vom Zinsaufwand der finanziellen Kapitalgesellschaften abgezogen wurde, weil für das Interbankengeschäft keine unterstellte Bankgebühr zu berechnen ist. (Es wird angenommen, dass der Inlandanteil des Zinsaufwands in beiden Sektoren ähnlich gross ist.) Die Zinsanteile der Sektoren nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften und finanzielle Kapitalgesellschaften werden anschliessend mit dem Vorleistungsanteil der unterstellten Bankgebühr auf Forderungen multipliziert.

Für die Sektorisierung des Vorleistungsanteils der unterstellten Bankgebühr auf Verbindlichkeiten der Banken kann nicht der Zinsanteil der einzelnen Sektoren verwendet werden. Hierfür müssten die Zinserträge dieser Sektoren aus ihren Einlagen bei liechtensteinischen Banken abgeschätzt werden, was nicht möglich ist. Zum einen lassen sich in den Basisdaten Zinserträge der Einheiten des Sektors Staat und des Sektors private Organisationen ohne Erwerbszweck in der Regel nicht von Dividendenerträgen unterscheiden, zum anderen liegt keine Unterscheidung zwischen Zinserträgen aus dem Inland und Zinserträgen aus dem Ausland vor.

Es muss hier deshalb auf die ESVG-Regel zurückgegriffen werden, dass die Sektorisierung anhand des Produktionswertes der Sektoren erfolgen kann, wenn verlässliche Informationen über Kredit- und Einlagenbestände der Sektoren fehlen. Dabei ist vorgängig der Produktionswert der Banken vom Produktionswert der finanziellen Kapitalgesellschaften abzuziehen, weil für das Interbankengeschäft keine unterstellte Bankgebühr zu berechnen ist. Dies bedeutet auch, dass die Sektorisierung der unterstellten Bankgebühr erst am Ende der VGR-Berechnung durchgeführt werden kann, nachdem alle Produktionswerte erfasst wurden. Zudem ergibt sich eine logische Abhängigkeit im Sektor Staat, weil der Vorleistungsanteil des Sektors Staat auch in den Produktionswert des Sektors Staat einfließt⁷.

⁷ Eine Testrechnung hat für das Jahr 2013 gezeigt, dass die Unterstellte Bankgebühr des Sektors Staat nach einmaliger Aktualisierung des Produktionswertes um CHF 16'000 oder 0.4% steigt. Dies führt zu einem Anstieg von 0.002% des Produktionswertes des Sektor Staats. Da dieser Effekt sehr klein ist, wird auf ein iteratives Verfahren verzichtet.

2.4.5 Unterschiede zum ESVG

- a) **Dienstleistungsentgelt an Versicherungen:** Um nur den Dienstleistungsteil der Versicherungsprämien als Vorleistungen zu buchen, sollten die gezahlten Prämien gemäss ESVG 2010 um die effektiven Versicherungsleistungen und die Nettoveränderungen der Deckungsrückstellungen vermindert werden. Aufgrund der Datensituation verwendet die VGR FL eine etwas schematische Berechnungsweise und verbucht generell ein Drittel (34%) der von den Produzenten bezahlten Versicherungsprämien als Dienstleistungsentgelt.
- b) **Bewilligungsgebühren:** Bewilligungsgebühren sollten gemäss ESVG 2010 zu den Vorleistungen gezählt werden, wenn der Staat vor Erteilen der Bewilligung bestimmte Voraussetzungen überprüft und die Bewilligungsgebühr als Entgelt für den Arbeitsaufwand des Staates anzusehen ist. Bei den zu prüfenden Voraussetzungen kann es sich z.B. um die Sicherheit der Arbeitsräume und der Produktionsanlagen, die fachliche Qualifikation der Beschäftigten oder die Qualität der produzierten Waren handeln. In der VGR FL werden hingegen alle im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung verbuchten Bewilligungsgebühren zu den sonstigen Produktionsabgaben gerechnet, da es nicht möglich ist, den in der Position „Abgaben und Gebühren“ erfassten Betrag nach Vorleistungen und sonstigen Produktionsabgaben zu differenzieren.

2.5 Gütersteuern

Die Gütersteuern lassen sich bezüglich ihrer Berechnung in zwei Kategorien einteilen. Soweit es sich um Gütersteuern handelt, die in Zusammenhang mit der schweizerisch-liechtensteinischen Zollunion stehen, sind geeignete Aufteilungsschlüssel zu verwenden, um aus den gemeinsamen Steuererträgnissen der beiden Länder den auf die

liechtensteinische Volkswirtschaft entfallenden Anteil zu berechnen. Bei der Berechnung der anderen Gütersteuern kann man von den Angaben in der Landesrechnung ausgehen. Im Gegensatz zu den bisher behandelten Transaktionen des Produktionskontos müssen die Gütersteuern nicht sektorisiert werden, da sie nur für die Gesamtwirtschaft ausgewiesen werden.

2.5.1 Berechnung mithilfe eines Aufteilungsschlüssels

In diesem Abschnitt behandle ich eine grössere Anzahl unterschiedlicher Gütersteuern, die ich zur besseren Orientierung in vier Gruppen einteile:

1. Mehrwertsteuer
2. Spezielle Verbrauchssteuern:
 - Mineralölsteuer,
 - Mineralölsteuer auf Treibstoffen,
 - Mineralölsteuerzuschlag auf Treibstoffen,
 - Mineralölsteuer auf Brennstoffen und anderen Mineralölprodukten,
 - Lenkungsabgabe VOC,
 - Tabaksteuer,
 - Biersteuer,
 - Automobilsteuer.
3. Zölle:
 - Einfuhrzölle,
 - Tabakzölle,
 - Zweckgebundene Zolleinnahmen in der Landwirtschaft und im Weinbau,
 - Landwirtschaftliche Abgaben an der Grenze.
4. Abgaben auf gebrannten Wassern:
 - Steuer auf Spezialitätenbranntwein,
 - Selbstverkaufsabgabe auf Kernobstbranntwein,
 - Alkoholmonopolgebühren.

Alle hier aufgelisteten Gütersteuern sind im Produktionskonto mit dem Betrag zu erfassen, der die Güterkäufe der gebietsansässigen Konsumenten belastet. Die ergiebigste Gütersteuer dieser Gruppe ist mit Abstand die Mehrwertsteuer, gefolgt von der Mineralölsteuer, der Tabaksteuer und den Einfuhrzöllen. Die Mehrwertsteuer und die Mineralölsteuer generieren bereits 85 % des aufzuteilenden Einnahmenvolumens.

Ausgangspunkt für die Berechnung der *Mehrwertsteuer* im Produktionskonto sind die jährlichen Zuflüsse in den schweizerisch-liechtensteinischen Mehrwertsteuer-Pool. In diesen Pool fliessen alle Mehrwertsteuern ein, mit denen die in Liechtenstein oder in der Schweiz ansässigen Konsumenten belastet werden, unabhängig davon, ob sie die Güter in Liechtenstein, in der Schweiz oder ausserhalb des schweizerisch-liechtensteinischen Wirtschaftsraumes kaufen.

Als Aufteilungsschlüssel soll das Verhältnis der Volkseinkommen der beiden Länder verwendet werden. Das Volkseinkommen ist ein guter Indikator für die Konsumausgaben der privaten Haushalte, da die Entwicklung der beiden Grössen eng korreliert ist und ein Grossteil des Volkseinkommens für Konsumausgaben verwendet wird.

Bei der Berechnung der *Mineralölsteuer* geht die VGR FL analog zur Mehrwertsteuer von den gesamten Mineralölsteuereinnahmen eines Jahres aus, die gemäss der schweizerischen Staatsrechnung der Eidgenössischen Zollverwaltung zufließen. Als Aufteilungsschlüssel für die Mineralölsteuer soll wie bei der Mehrwertsteuer das Verhältnis zwischen den Volkseinkommen der Schweiz und Liechtensteins verwendet werden.

Die Mineralölsteuer belastet Konsumenten, die in der Schweiz oder in Liechtenstein gebietsansässig sind, mit denselben Steuersätzen. Aufgrund der höheren Mineralölpreise in den umliegenden Ländern bestand in der Vergangenheit weder für liechtensteinische noch für schweizerische Konsumenten ein finanzieller Anreiz, ausserhalb des schweizerisch-liechtensteinischen Zollgebietes Mineralölprodukte einzukaufen. Am 15. Januar 2015 änderte die Schweizer Nationalbank ihre Wechselkurspolitik. Die SNB hob den Mindestkurs auf (Frankenschock). Mit der Frankenstärke entstand ein finanzieller Anreiz für den Tanktourismus im Ausland.

Die übrigen der oben aufgelisteten Gütersteuern werden für die VGR FL nach demselben Verfahren wie die Mehrwertsteuer und die Mineralölsteuer berechnet, jedoch mit einem modifizierten Aufteilungsschlüssel. In diesem modifizierten Aufteilungsschlüssel werden

die Bevölkerungsverhältnisse und die Volkseinkommensverhältnisse der beiden Länder aus pragmatischen Überlegungen je hälftig berücksichtigt. Ein solches Vorgehen vereinfacht die Berechnung und trägt dem Umstand Rechnung, dass die verfügbaren Daten keine gesicherten Aussagen darüber erlauben, ob eine Pro-Kopf-Aufteilung oder eine einkommensabhängige Aufteilung angemessener wäre.

2.5.2 Berechnung aufgrund der Steuereinnahmen in der Landesrechnung

Während bei der Berechnung der bisher besprochenen Gütersteuern jeweils von den gemeinsamen Steuererträgnissen der Schweiz und Liechtensteins ausgegangen wurde, kann bei einer zweiten Gruppe von Gütersteuern auf die liechtensteinspezifischen Einnahmen gemäss Landesrechnung zurückgegriffen werden. In diese zweite Gruppe fallen die folgenden Gütersteuern:

1. Besondere Gesellschaftssteuer der ausländischen Versicherungsgesellschaften (wurde mit dem Steuergesetz, LGBI.2010 Nr. 340 aufgehoben),
2. Stempelabgaben:
 - Emissionsabgabe (auf Obligationen, Aktien, GmbH-Anteilen),
 - Effektenumsatzabgabe,
 - Abgabe auf Versicherungsprämien (Prämienquittungen).
3. Gründungs- und Wertstempelgebühr,
4. Grundstücksgewinnsteuer,
5. Couponsteuer.

(Mit der Einführung der Finanzstatistik wurde die Couponsteuer zu den Einkommensteuern gezählt (D.51). In der Steuerstatistik wird die Couponsteuer seither als Einkommenssteuer deklariert.)

(In Liechtenstein tätige ausländische Versicherer entrichteten eine Besondere Gesellschaftssteuer von 1 % auf die Prämieneinnahmen aus Lebens- und Rentenversicherungen und von 2 % auf alle übrigen Prämieneinnahmen. Die Besondere Gesellschaftssteuer der ausländischen Versicherungsgesellschaften wurde mit dem

Steuergesetz, LGBI.2010 Nr. 340 aufgehoben. Da es sich bei den Prämienzahlungen gebietsansässiger Versicherungsnehmer an ausländische Versicherer um Entgelte für Dienstleistungsimporte handelte, wurde die auf den Prämienzahlungen lastende Steuer als Importabgabe (D.212) erfasst. Da die Versicherungsprämien aus einer Dienstleistungskomponente (ein Drittel) und einer Risikokomponente (zwei Drittel) bestanden, wurden die Vorleistungen und die Konsumausgaben der gebietsansässigen Einheiten effektiv nur mit einem Drittel der Besonderen Gesellschaftssteuer belastet. Die Risikokomponente wird im ESVG 2010 als Bezahlung der Nettoprämie für Schadenversicherungen (D.71) verbucht und geht nicht in die Berechnung des Inlandsproduktes auf dem Weg der Verwendungsrechnung ein. In der VGR FL wurde deshalb nur ein Drittel der Besonderen Gesellschaftssteuer erfasst. Die Höhe der Besonderen Gesellschaftssteuer wurde der Landesrechnung entnommen.

Soweit die Versicherungsprämien und die auf ihnen lastenden Besonderen Gesellschaftssteuern von Produzenten getragen wurden, stellten sie konzeptionell betrachtet einen Durchlaufposten innerhalb des Produktionskontos dar. Sie wurden als Teil der Vorleistungen auf der Verwendungsseite des Produktionskontos wieder ausgebucht. Auf die Höhe des Bruttoinlandsproduktes wirkte sich nur der Teil der Besonderen Gesellschaftssteuer aus, der die Konsumenten belastete.)

Die schweizerischen *Stempelabgaben* teilen sich auf in die Emissionsabgabe, die Effektenumsatzabgabe und die Abgabe auf Versicherungsprämien. Die liechtensteinische Gründungs- und Wertstempelgebühr ist gleich ausgestaltet wie die Emissionsabgabe und wird immer dann erhoben, wenn die schweizerische Stempelgesetzgebung keine Anwendung findet.

Ausgangspunkt der Berechnung sind die Stempelabgaben gemäss Landesrechnung. Die Eidgenössische Steuerverwaltung leitet die aus Liechtenstein stammenden Stempelabgaben nach Abzug eines Verwaltungskostenanteils von 1 % und einer Pauschale von 30'000 CHF an die liechtensteinische Steuerverwaltung weiter. Für die VGR FL ist der in der Landesrechnung erfasste Betrag zunächst um die von der eidgenössischen Steuerverwaltung abgezogenen Verwaltungskosten (inkl. Pauschale) aufzuwerten, da die Stempelabgaben im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto mit dem Betrag zu erfassen

sind, der die gebietsansässigen Einheiten belastet. Aus derselben Überlegung müssen die Steuereinnahmen aus der Emissionsabgabe, der Effektenumsatzabgabe und der Gründungs- und Wertstempelgebühr anschliessend für die VGR FL um den Anteil reduziert werden, der die Wertpapiergeschäfte gebietsfremder Einheiten belastet.

Die Stempelabgaben auf Versicherungsprämien, welche an schweizerische Versicherer für Versicherungen in Liechtenstein bezahlt werden, belasten nur gebietsansässige Einheiten, weshalb bei dieser Abgabe keine entsprechende Reduktion erforderlich ist. In die VGR FL geht nur ein Drittel der Stempelabgaben auf Versicherungsprämien ein, da die Abgabe auf der Risikokomponente der Versicherungsprämien nicht zu den Gütersteuern zählt.

Die *Liechtensteinische Gründungs- und Wertstempelgebühr* wird bei der Gründung, Errichtung, Verlegung oder Kapitalerhöhung juristischer Personen erhoben, wenn keine Emissionsabgabe fällig ist.

Die vierte Gütersteuerart dieser Gruppe, die *Grundstückgewinnsteuer*, belastet den beim Verkauf eines Grundstückes erzielten Gewinn. Als Grundstücksgewinn gilt der Betrag, um den der Veräußerungserlös den Erwerbspreis (inkl. wertvermehrender Aufwendungen) übersteigt. Steuerpflichtig ist der Veräußerer, effektiv getragen wird die Steuer in der Praxis jedoch vom Käufer des Grundstückes. Die Grundstückgewinnsteuer ist vollständig als Gütersteuer zu erfassen, da gemäss ESVG 2010 (1.63b, 18.15) gebietsfremde Eigentümer von Grundstücken zu den fiktiven gebietsansässigen Einheiten zählen und wie institutionelle Einheiten behandelt werden.

2.6 Gütersubventionen

Als Gütersubventionen sind im gesamtwirtschaftlichen Produktionskonto der Beitrag für die Milchwirtschaft, die Subventionen für Schafwolle, der Beitrag an die liechtensteinischen Viehversicherungsvereine, der Beitrag an die Hagelversicherung, die Krankenkassensubventionen, die Subventionen für die Unfallversicherungen und die Defizitabdeckung des amtlichen Lehrmittelverlages zu erfassen. Die Angaben zur Höhe der genannten Gütersubventionen können der Landesrechnung entnommen werden. Eine

Sektorisierung ist nicht erforderlich. Im Unterschied zum ESVG 2010 stellt die VGR FL bei der Verbuchung der Gütersubventionen auf das Jahr ab, in dem die Auszahlung der Subventionen stattfindet.

2.7 Abschreibungen

Die Berechnung der volkswirtschaftlichen Abschreibungen ist in vielen Staaten mit Unsicherheiten belastet. Im Fall Liechtensteins stellen sich die Probleme in besonderer Schärfe, da weder Daten über den Bestand des Anlagevermögens noch Investitionszeitreihen für die Gesamtwirtschaft zur Verfügung stehen. Etwas besser ist die Datenlage bei den Wohnungen und der öffentlichen Infrastruktur.

Bis zur Verbesserung der Datensituation muss für die Berechnung der Abschreibungen auf die Kombination dreier Behelfslösungen zurückgegriffen werden. Bei den drei Behelfslösungen handelt es sich um die:

- nach Anlagegütern differenzierte Berechnung,
- Berechnung anhand der Bruttowertschöpfung,
- Berechnung anhand der Abschreibungsdaten der Unternehmen.

Die Berechnung der Abschreibungen auf den F+E-Kapitalstock erfolgt separat.

Nachfolgend wird zunächst die drei Behelfslösungen und anschliessend Abschreibungen des F+E-Kapitalstocks, auf die Sektorisierung der Abschreibungen sowie die Unterschiede zum ESVG 2010 eingegangen.

2.7.1 Nach Anlagegütern differenzierte Berechnung

Abschreibungen sind definiert als die Wertminderung des Anlagevermögens, die während einer bestimmten Zeitperiode durch normalen Verschleiss und wirtschaftliches Veralten eintritt. Ein grosser Teil des Anlagevermögens entfällt auf die Kapitalausstattung der Arbeitsplätze (Ausrüstungen, Produktionsgebäude). Wohnungen und öffentliche Infrastruktur sind weitere gewichtige Teile des Anlagevermögens.

Da sich die Schweiz und Liechtenstein in Bezug auf die branchenspezifische Kapitalausstattung der Arbeitsplätze ähnlich sind, können die branchenspezifischen Abschreibungen pro Erwerbstätigen der Schweiz behelfsmässig verwendet werden, um die arbeitsplatzrelevanten Abschreibungen Liechtensteins zu schätzen. Für die Schätzung werden die Abschreibungen pro Erwerbstätigen eines Wirtschaftszweiges in der Schweiz mit der Anzahl Erwerbstätiger desselben Wirtschaftszweiges in Liechtenstein multipliziert. Anschliessend werden die Ergebnisse der einzelnen Wirtschaftszweige zusammengezählt, um zur gesamtwirtschaftlichen Grösse zu gelangen.

Für die Berechnung der Abschreibungen auf Wohnungen und öffentlicher Infrastruktur kann auf liechtensteinspezifische Daten zurückgegriffen werden. Der liechtensteinische Wohnungsbestand wird der Gebäude- und Wohnungsstatistik entnommen. Um die Abschreibungen für die Wohnungen zu berechnen, kommen zwei verschiedene Vorgehensweisen in Betracht. Ausgangspunkt kann zum einen der Wohnungsbestand sein (gegliedert nach der Wohnungsgrösse), der anhand aktueller Wohnungspreise bewertet wird. Bei linearer Abschreibung ergibt sich dann der Wert der Abschreibungen auf Wohnungen, indem der durchschnittliche Wohnungsbestand eines Jahres durch die Anzahl Jahre geteilt wird, die der durchschnittlichen Lebensdauer der Wohnungen entsprechen.

Die zweite Berechnungsweise geht vom Produktionswert der Wohnungen aus und bestimmt die Abschreibungen als fixen Prozentsatz des Produktionswertes. Begründen lässt sich dies damit, dass die Mieten nebst den laufenden Unterhaltskosten und den Kapitalkosten auch einen Bestandteil enthalten, der der laufenden Wertminderung Rechnung trägt und den Ersatz des Wohnobjekts nach Ablauf der Lebensdauer ermöglicht. Um den Prozentsatz festzulegen, ist man allerdings wiederum auf Vergleiche mit anderen Ländern angewiesen.

Die dritte grosse Gruppe der Abschreibungen betrifft die öffentliche Infrastruktur. Da die Abschreibungen auf die öffentliche Infrastruktur ohnehin als Teil des Produktionswertes des Sektors Staat berechnet werden müssen, entsteht hier kein zusätzlicher Berechnungsaufwand.

2.7.2 Berechnung anhand der Bruttowertschöpfung

In der volkswirtschaftlichen Produktionsfunktion zählen die Leistungen des Kapitalstockes zu den Produktionsfaktoren, die die Höhe der Bruttowertschöpfung bzw. des Bruttoinlandsproduktes beeinflussen. Die Abschreibungen hängen definitionsgemäß ebenfalls von der Höhe des Kapitalstockes ab. In beiden Fällen sind die Zusammenhänge positiv: je grösser die Leistungen des Kapitalstockes sind, desto grösser ist bei sonst gleichen Bedingungen das Bruttoinlandsprodukt, und je höher der Kapitalstock ist, desto grösser sind die Abschreibungen. Diese Gemeinsamkeit hat zur Folge, dass das Bruttoinlandsprodukt und die Abschreibungen positiv miteinander korreliert sind.

Ein Blick auf die Daten verschiedener Länder zeigt, dass eine ausgeprägte, lineare Beziehung zwischen den beiden Grössen besteht. Der Anteil der Abschreibungen am Bruttoinlandsprodukt verändert sich nicht sprunghaft von Jahr zu Jahr, sondern verhält sich relativ stabil. Folgende Tabelle zeigt die Abschreibungssätze mehrerer europäischer Länder:

Tabelle 2-22: Abschreibungen und Bruttoinlandsprodukt in europäischen Ländern

Land	Zeitperiode	ABS in % des BIP
Deutschland	1979 - 1996	12,7 %
Österreich	1979 - 1996	12,4 %
Italien	1979 - 1996	12,0 %
Frankreich	1979 - 1996	12,7 %
Vereinigtes Königreich	1979 - 1996	11,3 %
Belgien	1979 - 1996	9,6 %
Niederlande	1979 - 1996	10,7 %
Luxemburg	1990 - 1996	13,8 %
Schweiz	1990 - 1996	17,6 %

Im Sinne einer zweiten Behelfslösung wird deshalb vorgeschlagen, die liechtensteinischen Abschreibungen als einen bestimmten, über mehrere Jahre gleichbleibenden Prozentsatz

der liechtensteinischen Bruttowertschöpfung zu berechnen. Die Schwierigkeit bei der Umsetzung dieser Methode liegt in der Frage, wie hoch das der Berechnung zugrunde zulegende Verhältnis von Abschreibungen zu Bruttowertschöpfung sein soll. Eine Möglichkeit bieten hier Vergleichsrechnungen mit anderen Staaten, wie sie im vorhergehenden Abschnitt aufgezeigt wurden.

Im Ergebnis resultiert dann eine Kombination der beiden Methoden: Die Höhe des Anteils der Abschreibungen an der Bruttowertschöpfung wird zunächst anhand einer branchenspezifischen Vergleichsrechnung mit der Schweiz und den Abschreibungen auf Wohnungen und öffentlicher Infrastruktur festgelegt (Methode 1). Dieser Prozentsatz wird dann während der nächsten Jahre verwendet, um ausgehend von der liechtensteinischen Bruttowertschöpfung des jeweiligen Jahres die Abschreibungen zu berechnen (Methode 2).

2.7.3 Berechnung anhand der Abschreibungsdaten der Unternehmen

Die Abschreibungen der Unternehmen auf Sachanlagen und immaterielle Anlagen werden im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfasst. Es wäre daher naheliegend, diese Daten für die Berechnung der Abschreibungen im Unternehmensbereich zu verwenden und damit einen wesentlichen Teil der Abschreibungen der Gesamtwirtschaft abzudecken. Die steuerlichen Abschreibungen werden jedoch entweder vom historischen Anschaffungswert oder vom Buchwert vorgenommen, während die Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgrund aktueller Wiederbeschaffungspreise berechnet werden sollten. Bei Sachanlagen mit langer Lebensdauer, z.B. Bürogebäuden, kann die Verwendung der steuerlichen Abschreibungswerte zu einer deutlichen Unterschätzung der VGR-Abschreibungen führen, weil die Preise in der Regel im Zeitablauf steigen.

2.7.4 Abschreibungen sektorisieren

Ausgangspunkt für die Sektorisierung sind die gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen. Um zunächst die Abschreibungen zu ermitteln, die auf die mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung zu erfassenden Unternehmen entfallen, werden folgende Größen von den gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen abgezogen und direkt den entsprechenden Sektoren zugewiesen:

- Abschreibungen der Schadens- und Lebensversicherungen, Krankenkassen und Pensionsversicherungen: Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften,
- Abschreibungen des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherungen: Sektor Staat,
- Abschreibungen der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen: Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften oder Sektor Staat,
- Abschreibungen auf Wohnungen: Sektor private Haushalte,
- Abschreibungen der Landwirtschaftsbetriebe: Sektor private Haushalte,
- Abschreibungen der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck: Sektor private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Die Abschreibungen des Landes, der Gemeinden, der Sozialversicherungen und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck wurden bereits für die Berechnung der sonstigen Nichtmarktproduktion ermittelt. Die Abschreibungen der Schadens- und Lebensversicherungen, der Krankenkassen, der Pensionsversicherungen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen und der Landwirtschaftsbetriebe müssen aus den jeweiligen Jahresrechnungen bzw. Einzelstatistiken eruiert werden. Die Abschreibungen auf Wohnungen werden anhand des Wohnungsbestandes oder des Produktionswertes aus der Vermietung und Eigennutzung von Wohnungen geschätzt.

Nach Abzug dieser Größen erhalten wir die Abschreibungen der mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung zu erfassenden Unternehmen. Sie können nun gemäss der Sektorverteilung der Position „Abschreibungen auf Sachanlagen“ aus dem Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung sektorisiert werden. Die Sektorverteilung

dieser Position lässt sich aufgrund der Sektorzugehörigkeit der jeweiligen institutionellen Einheiten ermitteln. Sie teilen sich in die Sektoren nichtfinanzielle und finanzielle Kapitalgesellschaften sowie den Sektor private Haushalte auf. Der gewählten Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, dass die Abschreibungen im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung nicht sektorspezifisch von den volkswirtschaftlichen Abschreibungen abweichen.

2.7.5 Unterschiede zum ESVG

Die vorgeschlagene kombinierte Methode für die Berechnung der Abschreibungen in der VGR FL weicht von den im ESVG empfohlenen Methoden ab. Es ist aufgrund der Datensituation nicht möglich, die Abschreibungen direkt ausgehend vom Bestand des Anlagevermögens oder mithilfe der Kumulationsmethode (Perpetual-Inventory-Methode) zu berechnen.

3 Das Einkommensentstehungskonto

3.1 Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inlandsprinzip

3.1.1 Ausgangsgröße ermitteln

Für die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) wird die Position „Gesamter Lohnaufwand“ des Datenerfassungsformulars der Steuerverwaltung als Ausgangsgröße verwendet. Die zeitliche und räumliche Abgrenzung entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der VGR FL. Als Vergleichsgröße kann das Total der in den Lohnsteuerabrechnungen deklarierten Bruttolohnsummen herangezogen werden.

Die Ausgangsgröße muss jedoch angepasst werden, weil die Lohndefinition der Steuerverwaltung in den Bereichen Taggelder und Sachleistungen von der Definition der Bruttolöhne und -gehälter gemäss ESVG abweicht. Eine weitere Anpassung ist erforderlich im Zusammenhang mit den Bruttolöhnen temporärer Arbeitnehmer.

3.1.2 Ausgangsgröße anpassen

- a) **Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken- und Unfallversicherungen:** Zum Lohnsteuerpflichtigen Bruttolohn zählen die als Taggelder bezeichneten Erwerbsausfallentschädigungen der Sozialversicherungen im Fall von Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall der Arbeitnehmer, soweit sie durch die Arbeitgeber ausgerichtet werden. Gemäss ESVG sind diese Erwerbsausfallentschädigungen nicht als Bruttolöhne und -gehälter (D.11), sondern als Geldleistungen der Sozialversicherungen (D.621) zu erfassen. Die anhand der Lohnsteuerabrechnungen ermittelte Bruttolohnsumme ist deshalb um die von den Arbeitgebern ausbezahlten Taggelder zu vermindern.

Angaben zur Gesamthöhe der Taggelder, die den im Inland beschäftigten Arbeitnehmern zugeflossen sind, finden sich in der Jahresrechnung der Arbeitslosenversicherung, in der Krankenkassenstatistik und in der Unfallversicherungsstatistik. Von den gesamten Taggeldern sind anschliessend jene Taggelder abzuziehen, die die Versicherten direkt von den Sozialversicherungen erhalten haben. Bei der Arbeitslosenversicherung werden die Ganzarbeitslosigkeitsentschädigungen direkt an die Arbeitnehmer ausbezahlt, während die Kurzarbeitsentschädigungen an die Arbeitgeber fliessen. Die direkt ausbezahnten Taggelder der Krankenkassen und der Unfallversicherungen ergeben sich, wenn man die Ganzarbeitslosigkeitsentschädigungen von den in den Steuererklärungen deklarierten Taggeldern aus ALV, Krankenkasse und Unfallversicherung abzieht (Position 13.4 der Steuererklärung natürlicher Personen).

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, bei den Krankenkassen und den Unfallversicherungen zu erheben, welcher Anteil der Taggelder an die Arbeitgeber ausbezahlt wird.

Die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung bieten ebenfalls eine Kontrollmöglichkeit. In Position 10 „Lohnaufwand für Mitarbeiter“ werden die Taggeldzahlungen als Aufwandminderung abgezogen, die die Arbeitgeber von den Sozialversicherungen erhalten. Da die Lohndefinitionen in den Lohnsteuerabrechnungen und in den Jahresrechnungen der Unternehmen grundsätzlich übereinstimmen, widerspiegelt die Differenz zwischen der Bruttolohnsumme in der Lohnsteuerabrechnung und der Lohnsumme in Position 121 des Datenerfassungsformulars der Steuerverwaltung die von den Sozialversicherungen an die Arbeitgeber ausbezahnten Taggelder. Solange die Lohnsteuerdaten aber nicht in das Globale Datenmodell integriert sind, kann die Differenz nur händisch ermittelt werden. Der Vergleich wird sich deshalb auf die grösseren Unternehmen beschränken müssen.

b) Sachleistungen: Nicht alle zu den Bruttolöhnen und -gehältern der VGR FL zu zählenden Sachleistungen sind Bestandteil des lohnsteuerpflichtigen Bruttolohnes. Während verschiedene Naturalleistungen der Arbeitgeber in der Lohnsteuerabrechnung zu deklarieren sind (Verpflegung, privat zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeuge), ist dies bei den folgenden Sachleistungen nicht der Fall:

- Mahlzeiten und Getränke (verbilligtes Angebot in Betriebskantinen, Spesenentschädigung auf Geschäftsreisen, Essensgutscheine für Restaurants),
- Beförderung an den Arbeitsplatz und nach Hause,
- Zinsvergünstigungen.

Betriebskantinen, Essensgutscheine, Beförderung an den Arbeitsplatz und Zinsvergünstigungen finden sich nur bei einigen wenigen Grossunternehmen. Die hierfür anfallenden Aufwendungen liessen sich durch Befragung dieser Unternehmen ermitteln. Bei den Spesenentschädigungen für Mahlzeiten und Getränke auf Geschäftsreisen ist es hingegen nicht möglich, sich auf die Grossunternehmen zu beschränken. Diese Spesenentschädigungen sollten anhand einer Stichprobe von Unternehmen geschätzt und auf die Gesamtzahl der Arbeitnehmer hochgerechnet werden.

Eine Vergleichsgrösse für die Schätzung der Sachleistungen in Form von Mahlzeiten und Getränken sowie der Beförderung an den Arbeitsplatz bieten die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung. Diese Sachleistungen sind gemeinsam mit den Personalbeschaffungs- und Weiterbildungskosten als übriger Personalaufwand zu erfassen. Der übrige Personalaufwand stellt somit die Obergrenze für diese Sachleistungen dar.

Falls die Sachleistungen bei den Unternehmen nicht jährlich, sondern im Abstand von mehreren Jahren erfragt werden, müssen die Werte für die zwischen den Befragungen liegenden Jahre fortgeschrieben werden. Als Fortschreibungskoeffizient kann die Veränderung der Anzahl Arbeitnehmer verwendet werden, sofern die Grossunternehmen keine grundlegenden Änderungen betreffend das Angebot an Sachleistungen vorgenommen haben (z.B. Einführung oder Aufhebung von Personalbussen).

c) Temporäre Arbeitnehmer: Die Löhne der temporären Arbeitnehmer werden lohnsteuermässig von den Personalvermittlungsunternehmen abgerechnet, stellen aber wirtschaftlich betrachtet für die Personalvermittlungsunternehmen keine Arbeitnehmerentgelte, sondern Vorleistungen dar. Bei den Unternehmen, die Arbeitnehmer von den Personalvermittlungsunternehmen ausleihen, teilt sich der Aufwand für die temporären Arbeitnehmer in eine Komponente Vorleistungen und in eine Komponente Arbeitnehmerentgelt auf.

Das von der Lohnsteuerabteilung ausgewiesene Total der Bruttolohnsummen muss deshalb zunächst um die Löhne vermindert werden, die die Personalvermittlungsunternehmen für die temporären Arbeitnehmer abgerechnet haben. Anschliessend ist die Lohnkomponente des Aufwandes für temporäre Arbeitnehmer zur Ausgangsgrösse hinzuzurechnen, der bei den inländischen Unternehmen entstanden ist. Die Lohnkomponente beträgt in der VGR FL 75 % der Position „Temporäre Arbeitnehmer“, die restlichen 25 % stellen Vorleistungen dar.

3.1.3 Kontrollvergleiche durchführen

a) Abstimmung der Ausgangsgrösse mit den Bruttolöhnen und -gehältern gemäss Inländerprinzip: Zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern gemäss Inlandsprinzip und Inländerprinzip besteht eine definitorische Beziehung, die die gegenseitige Kontrolle und Abstimmung der beiden Lohngrössen erlaubt. Nachfolgendes Schema zeigt die Beziehung und die sich daraus ergebende Kontrollmöglichkeit:

Tabelle 3-1: Abstimmung der Bruttolöhne und -gehälter

Lohnpositionen	Datenquelle	Lohnsummen
Gesamte Bruttolohnsumme (Inlandsprinzip)	Lohnsteuer	1'000 CHF
- Löhne der Zupendler aus Österreich	Lohnsteuer	200 CHF
- Löhne der Zupendler aus der Schweiz	Lohnsteuer	200 CHF
- Löhne der Zupendler aus Deutschland	Lohnsteuer	10 CHF
+ Löhne der Wegpendler nach Österreich und Schweiz	Berechnung	95 CHF
+ Statistische Differenz		5 CHF
= Gesamte Bruttolohnsumme (Inländerprinzip)	Steuerstatistik	690 CHF

Von der Gesamtsumme der Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inlandsprinzip sind die Löhne der Zupendler abzuziehen und die Löhne der Wegpendler hinzuzuzählen, um die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip zu erhalten. Die Bruttolohnsumme gemäss Inlandsprinzip sowie die Löhne der Zupendler aus Österreich und der Schweiz

werden in der Steuerverwaltung anhand der Lohnsteuerabrechnungen der Arbeitgeber EDV-mässig erfasst, während die Bruttolohnsumme gemäss Inländerprinzip der Steuerstatistik entnommen werden kann. Vor Durchführung der Abstimmung muss die Bruttolohnsumme gemäss Inländerprinzip jedoch in zwei Aspekten angepasst werden. Die Anpassungen betreffen den Steuerfreibetrag bei Einkünften aus Behörden- und Kommissionstätigkeit sowie die Abgrenzung der Lohnempfänger (einzubeziehender Personenkreis) und sind im Zusammenhang mit der Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip erläutert.

Nicht gesondert erfasst werden derzeit die Löhne der Zupendlern aus Deutschland und die Löhne der Wegpendler - sie sind zur Durchführung der Abstimmung jedoch ebenfalls erforderlich. Bei den Zupendlern aus Deutschland handelt es sich per Ende 2023 um 650 Arbeitnehmer. Ihre Löhne müssen anhand der Lohnsteuerabrechnungen händisch erfasst werden. Schwierig ist es, die Lohnsumme der rund 2600 Wegpendler zu ermitteln. Die Löhne der Wegpendler werden zwar von den Gemeindekassen erfasst. Sie lassen sich jedoch EDV-mässig nicht von den Löhnen der Erwerbstätigen mit Wohn- und Arbeitsort im Inland trennen. Die Lohnsumme der Wegpendler muss deshalb geschätzt werden, indem man die Anzahl der Wegpendler mit dem durchschnittlichen Bruttolohn der Wegpendler multipliziert. Um den durchschnittlichen Bruttolohn der Wegpendler zu ermitteln, sollte eine Stichprobe aus den Steuererklärungen der Wegpendler gezogen werden.

Die Abstimmung zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern gemäss Inlands- und Inländerprinzip lässt sich noch verbessern, wenn sie nicht nur auf der Ebene der Gesamtwirtschaft, sondern auch auf Sektorebene durchgeführt wird.

b) Vergleich der Angaben in den Lohnsteuerabrechnungen mit dem Lohnaufwand in Jahresrechnungen: Verschiedene institutionelle Einheiten der VGR FL unterliegen nicht der Ertragssteuer für juristische Personen bzw. der Vermögens- und Erwerbssteuer für natürliche Personen. Ihre Rechnungsdaten sind nicht in den Daten der Steuerverwaltung enthalten, weshalb für die Berechnung der VGR-Transaktionen entweder die Jahresrechnungen selbst oder Einzelstatistiken herangezogen werden müssen. Dies ermöglicht es, die Lohnsummen dieser Einheiten in den Lohnsteuerabrechnungen mit ihrem Lohnaufwand in den Jahresrechnungen zu vergleichen.

Dies betrifft insbesondere die Jahresrechnungen von Land, Gemeinden und AHV/IV/FAK, die Jahresrechnungen öffentlich-rechtlicher Unternehmen (Liechtensteinische Kraftwerke, Liechtenstein Wärme Anstalt, Liechtensteinische Post AG, Verkehrsbetrieb LIECHTENSTEINmobil, Liechtenstein Telecom AG, Liechtenstein Marketing etc.), öffentlich-rechtlicher Stiftungen (Liechtensteinische Landesbibliothek, Liechtensteinisches Landesmuseum, Liechtensteinische Musikschule, Liechtensteinische Kunstschule, Liechtensteinisches Landesspital), privater Organisationen ohne Erwerbszweck (TaK Genossenschaft, Liechtensteinische Familienhilfe, Liechtensteinisches Rotes Kreuz etc.) sowie die Jahresrechnungen von Krankenkassen, Pensionsversicherungen und Landwirtschaftsbetrieben.

c) Vergleich mit dem Durchschnittslohn des Vorjahres: Die Bruttolöhne und Bruttogehälter lassen sich auf ihre Plausibilität testen, indem der Durchschnittslohn des Rechnungsjahres mit dem Vorjahreswert verglichen wird. Um den Durchschnittslohn zu berechnen, genügt es für die Zwecke dieser Kontrollrechnung, die Ausgangsgröße durch die im Inland Beschäftigten gemäss der Statistik der Arbeitsplätze zu teilen. Starke Abweichungen vom erwarteten Trend des Nominallohnanstiegs sind ein Hinweis auf mögliche Fehler oder Inkonsistenzen in der Datenerfassung.

d) Vergleich der Ausgangsgröße mit dem unselbständigen Erwerb in der AHV-Statistik: Der unselbständige Erwerb in der AHV-Statistik entspricht konzeptionell grundsätzlich der Bruttolohnsumme gemäss Lohnsteuerabrechnung. Dennoch sollten zu Kontrollzwecken nur die Veränderungsraten der beiden Lohnsummen miteinander verglichen werden, nicht ihre absolute Höhe. Denn die AHV-Statistik weist nur die Bruttolohnsumme der AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer aus. Sogenannte beitragsfreie Löhne können auf dem Abrechnungsformular der AHV/IV/FAK von der Bruttolohnsumme abgezogen werden und erscheinen nicht in der AHV-Statistik. Zu berücksichtigen ist auch, dass die beiden Datenquellen nicht wirklich unabhängig voneinander sind, da in beiden Fällen die Arbeitgeber die Bruttolöhne deklarieren. Die AHV/IV/FAK-Verwaltung erhält jeweils einen Durchschlag der bei der Steuerverwaltung einzureichenden Lohnsteuerabrechnung.

3.1.4 Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren

Die Sektorisierung der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) ergibt sich aus der Sektorzugehörigkeit der mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfassten Unternehmen, der eingeschätzten Unternehmen sowie der übrigen Einheiten.

3.1.5 Unterschiede zum ESVG

a) **Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der Arbeitnehmer:** Vereinzelt übernehmen Arbeitgeber die Versicherungsprämien ihrer Arbeitnehmer. Beispiele hierfür sind private Haushalte, die die Sozialversicherungsbeiträge ihrer Hausangestellten bezahlen, oder grössere Unternehmen, die die Versicherungsprämien für die Lebensversicherungen leitender Angestellter tragen. In der Lohnsteuerabrechnung sind diese Arbeitgeberbeiträge als Bestandteil des Bruttolohnes zu deklarieren, weshalb sie in die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) der VGR FL einfließen. Gemäss ESVG wären diese Transaktionen als Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) zu verbuchen. Die Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter wird in diesem Fall jedoch nicht reduziert, weil die Datenlage schlecht ist und der Betrag nach Einschätzung der Steuerverwaltung relativ bescheiden sein dürfte. Folge dieser Abweichung vom ESVG ist eine leichte Verschiebung zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) und den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

b) **Unterkunft am Arbeitsplatz:** Naturalleistungen der Arbeitgeber in Form freier Unterkunft für die Arbeitnehmer finden sich vor allem bei Hausangestellten und Krankenpflegern in privaten Haushalten. In den Lohnsteuerabrechnungen ist die freie Unterkunft als Lohnbestandteil zu deklarieren, während sie gemäss ESVG nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern, sondern zu den Vorleistungen zu zählen wäre. Die Ausgangsgrösse der Bruttolöhne und -gehälter müsste deshalb um diese Unterkunftsleistungen reduziert werden, was eine händische Auswertung der Lohnsteuerabrechnungen voraussetzen würde. Angesichts des damit verbundenen

Erhebungsaufwandes muss auf diese Anpassung der Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter verzichtet werden. Diese Abweichung der VGR FL vom ESVG bewirkt, dass die Wertschöpfung des Sektors private Haushalte und damit das Bruttoinlandsprodukt etwas zu hoch ausgewiesen und das Arbeitnehmerentgelt etwas überschätzt wird.

c) **Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber:** Bruttolöhne und -gehälter, die vom Arbeitgeber während eines bestimmten Zeitraums im Fall von Krankheit, Unfall, Entlassung usw. weitergezahlt werden, ohne dass sie durch die Taggeldzahlungen einer Sozialversicherung gedeckt sind, wären gemäss ESVG nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11), sondern zu den (unterstellten) Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12) zu zählen. In der VGR FL muss angesichts der schlechten Datenlage jedoch auf die entsprechende Reduktion der Bruttolohnsumme verzichtet werden. Die Folge ist eine Verschiebung zwischen den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) und den Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

3.2 Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inlandsprinzip

Im ersten Schritt werden Ausgangsgrössen der Sozialbeiträge für die fünf Sektoren ermittelt, anschliessend an die Bestimmungen des ESVG angepasst und im dritten Schritt zur gesamtwirtschaftlichen Grösse zusammengefasst.

3.2.1 Ausgangsgrössen ermitteln

Die sektoriellen Ausgangsgrössen für die Sozialbeiträge der Arbeitgeber ergeben sich aus der Position 13 „Sozialversicherungsaufwand“ des Datenerfassungsformulars der Steuerverwaltung.

3.2.2 Ausgangsgrössen anpassen

Zuwendungen an Personalstiftungen: Grössere Unternehmen, insbesondere Banken, verwenden einen Teil ihres Reingewinnes, um Einlagen in Personalstiftungen zu tätigen.

Bei diesen Zuwendungen handelt es sich gemäss der Definition des ESVG um Sozialbeiträge der Arbeitgeber, im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung werden sie aber nicht unter der Position Sozialversicherungsaufwand erfasst. Sie müssen deshalb gesondert ermittelt und zu den Ausgangsgrössen der entsprechenden Sektoren dazugerechnet werden.

3.2.3 Kontrollvergleiche durchführen

a) Vergleich mit der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter: Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber sind vom Gesetzgeber in den meisten Fällen als prozentualer Anteil an den Bruttolöhnen festgelegt. Bleiben die prozentualen Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr unverändert, muss die Änderungsrate der Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12) weitgehend der Änderungsrate der Bruttolöhne und -gehälter (D.11) entsprechen. Allfällige Abweichungen können sich aus einer unter- oder überdurchschnittlichen Entwicklung der Krankenkassenbeiträge oder wegen des Schwellenwertes in der Arbeitslosenversicherung ergeben. Werden einzelne der prozentualen Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr erhöht oder gesenkt, sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber zuerst um die dadurch bewirkten Mehr- oder Mindereinnahmen zu korrigieren, bevor man den Vergleich durchführen kann.

b) Vergleich mit den Prämieneinnahmen der Sozialversicherungen: Eine weitere Kontrollmöglichkeit eröffnet sich, wenn man die Veränderungsrate der Sozialbeiträge der Arbeitgeber mit der Veränderungsrate der Prämieneinnahmen der Sozialversicherungen vergleicht. Angaben über die Prämieneinnahmen finden sich in den Jahresrechnungen der AHV/IV/FAK und der Arbeitslosenversicherung sowie in den Statistiken der Krankenkassen, der Pensionsversicherungen und der Unfallversicherungen.

3.2.4 Unterschiede zum ESVG

Die Berechnung der Sozialbeiträge der Arbeitgeber basiert auf derselben Grundlage wie die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter. Die dort beobachteten Unterschiede zum ESVG wirken sich deshalb auch auf die Sozialbeiträge der Arbeitgeber aus. Es handelt sich hierbei um:

- die Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der Arbeitnehmer,
- die freie Unterkunft am Arbeitsplatz,
- Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber.

In allen drei Fällen werden die Sozialbeiträge der Arbeitgeber infolge des gewählten Berechnungsverfahrens leicht überschätzt, weil die Bruttolöhne und -gehälter der VGR FL diese drei Positionen einbeziehen und der prozentuale Zuschlag für die Sozialbeiträge der Arbeitgeber dadurch etwas zu hoch ausfällt.

3.3 Produktions- und Importabgaben

Die Produktions- und Importabgaben setzen sich zusammen aus den Gütersteuern (D.21) und den sonstigen Produktionsabgaben (D.29). Die Gütersteuern wurden bereits behandelt.

Als sonstige Produktionsabgabe wird in der VGR FL die Motorfahrzeugsteuer erfasst, soweit sie auf Motorfahrzeuge erhoben wird, die Produktionszwecken dienen. Ausgangspunkt der Berechnung sind die Motorfahrzeugsteuererträge, wie sie in der Landesrechnung verbucht sind. Mittels EDV-Auswertung der Datenbank der Motorfahrzeugkontrolle lassen sich die Motorfahrzeugsteuern nach juristischen und natürlichen Personen differenzieren. Von den Motorfahrzeugsteuern der juristischen Personen sind anschliessend die Motorfahrzeugsteuern der Gemeinden abzuziehen, um die auf die Kapitalgesellschaften entfallenden Motorfahrzeugsteuern zu erhalten. Diese werden vollumfänglich dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften zugewiesen, weil

die Datensituation keine Unterscheidung zwischen den Motorfahrzeugsteuern der nichtfinanziellen und der finanziellen Kapitalgesellschaften zulässt.

Um die von den Einzelunternehmen im Sektor private Haushalte zu entrichtenden Motorfahrzeugsteuern zu schätzen, wird auf die Position Fahrzeug- und Transportaufwand der von der Steuerverwaltung gelieferten Daten zurückgegriffen. Der Fahrzeug- und Transportaufwand der Einzelunternehmen wird mit dem Verhältnis von Motorfahrzeugsteuern zu Fahrzeug- und Transportaufwand der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften multipliziert. Als Ergebnis erhält man eine, wenn auch grobe Schätzung für die von den Einzelunternehmen zu bezahlenden Motorfahrzeugsteuern.

3.4 Subventionen

Wie bei der Beschreibung der Produktions- und Importabgaben sind an dieser Stelle nur noch die sonstigen Subventionen (D.39) zu behandeln.

Zu den sonstigen Subventionen in der Landwirtschaft zählen der Alpungskostenbeitrag, der Beitrag zur Förderung der Berglandwirtschaft, der Beitrag zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, der Beitrag zur Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen, der Beitrag für die Milchleistungskontrolle und die Zinszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens. Mit Ausnahme der Zinszuschüsse können die Subventionen ohne Anpassungen direkt aus der Landesrechnung in die VGR FL übernommen werden. Bei den Zinszuschüssen sind 50 % der landwirtschaftlichen Hypothekarzinsen als sonstige Subvention zu erfassen. Sektormässig sind die sonstigen Subventionen für die Landwirtschaft vollständig dem Sektor private Haushalte zuzuordnen. Weitere sonstige Subventionen sind die staatlichen Beiträge (Land, Gemeinden) an öffentliche Produzenten, die marktbestimmt produzieren und deshalb nicht zum Sektor Staat zählen. Hierzu gehören die staatlichen Beiträge an die Stiftung Erwachsenenbildung Liechtenstein, die Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, die Liechtensteinische Post AG, das Landesspital, den Landesanteil an den Försterlöhnen der Gemeinden, sofern es sich bei den Gemeindeforstbetrieben um Marktproduzenten handelt, und der Landesbeitrag an die Kinderhorte der Gemeinden.

Im Unterschied zum ESVG stellt die VGR FL bei der Verbuchung der Gütersubventionen und der sonstigen Subventionen auf das Jahr ab, in dem die Auszahlung der Subventionen stattfindet.

4 Das Einkommensverteilungskonto

4.1 Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip

4.1.1 Ausgangsgrösse ermitteln

Um eine Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip zu ermitteln, greifen wir auf die Steuerstatistik zurück. In der Steuerstatistik eines Jahres sind die Daten sämtlicher Steuererklärungen zusammengefasst, die die natürlichen Personen bei den liechtensteinischen Gemeindesteuerkassen einreichen. Position 11 der Steuerstatistik (Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit) zeigt die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip und stellt unsere Ausgangsgrösse für die weitere Berechnung dar. Erfasst sind hier der Erwerb aus Haupttätigkeit und aus Nebenbeschäftigung, Verwaltungsrats-, Stiftungsrats-, Aufsichtsrats- und Repräsentationshonorare, Tantiemen, Tag- und Sitzungsgelder sowie Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit auf Landes- oder Gemeindeebene. Da in der Steuererklärung als Erwerb der Bruttolohn gemäss Lohnausweis des Arbeitgebers anzugeben ist, sind Nebenbezüge wie Provisionen, Zulagen und Entschädigungen aller Art, Gratifikationen, Dienstaltersgeschenke, Treueprämien etc. enthalten. Ebenfalls steuerpflichtig sind Trinkgelder und Naturalleistungen. Die Definition des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit in der Steuererklärung lehnt sich explizit an die Lohndefinition an, die für die Lohnsteuerabrechnungen der Arbeitgeber gilt und dem Lohnaufwand in den Erfolgsrechnungen der Unternehmen zugrunde liegt, die mit der Steuererklärung eingereicht werden. Lediglich im Bereich der Spesenentschädigungen geht die Definition des Erwerbs aus unselbständiger Tätigkeit weiter als die Lohndefinition für die Lohnsteuerabrechnungen. Diese weitgehende definitorische Übereinstimmung und der Umstand, dass die Löhne in der Steuererklärung gemäss Lohnausweis zu deklarieren sind,

stellen sicher, dass die Steuerstatistik als Datenquelle für die Löhne gemäss Inländerprinzip konzeptionell gesehen konsistent ist mit den Datenerfassungsformularen der Steuerverwaltung, die als Datenquelle für die Löhne gemäss Inlandsprinzip herangezogen werden.

4.1.2 Ausgangsgrösse anpassen

Die Ausgangsgrösse für die Bruttolöhne und -gehälter muss in dreifacher Hinsicht angepasst werden. Zunächst sind jene Anpassungen vorzunehmen, die bereits im Einkommensentstehungskonto erforderlich waren, um die Bruttolöhne und -gehälter auf die Lohndefinition des ESVG abzustimmen (Taggelder, Sachleistungen). Im zweiten Schritt ist die Ausgangsgrösse in Bezug auf den einzubeziehenden Personenkreis anzupassen, weil sich der in der Steuerstatistik erfasste Personenkreis nicht genau mit dem Kreis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip deckt. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass die Steuerpflichtigen bei der Deklaration ihrer Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit in der Steuererklärung einen Abzug vornehmen können, der eine weitere Anpassung der Ausgangsgrösse erforderlich macht.

a) **Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen:** Der Kreis der nach liechtensteinischem Recht taggeldversicherten Arbeitnehmer entspricht dem Inlandsprinzip, nicht dem Inländerprinzip: Wer in Liechtenstein als Arbeitnehmer beschäftigt ist, ist kranken- und unfallversichert und hat Anspruch auf Taggeldleistungen der liechtensteinischen Versicherungen, wenn es zum Verdienstausfall kommt. Aus diesem Grund müssen die Taggelder, die bei der Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter im Einkommensentstehungskonto abgezogen wurden, auf das Inländerprinzip umgerechnet werden, bevor die Ausgangsgrösse entsprechend reduziert werden kann. Als Umrechnungsfaktor kann das Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip zu den Arbeitnehmern gemäss Inlandsprinzip verwendet werden, wobei von der Annahme ausgegangen wird, dass Wegpendler gleich häufig erkranken oder verunfallen wie Zupendlern und gebietsansässige Arbeitnehmer.

b) Taggelder der Arbeitslosenversicherung: Im Fall von Kurzarbeit überweist die liechtensteinische Arbeitslosenversicherung die Taggelder an den Arbeitgeber, der sie an seine von Kurzarbeit betroffenen Arbeitnehmer ausbezahlt. Diese Taggelder sind von der Ausgangsgrösse abzuziehen, da sie nicht zu den Bruttolöhnen und -gehältern (D.11) zählen. Vorgängig sind die Kurzarbeitsentschädigungen auf das Inländerprinzip umzurechnen, da sie an alle in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

c) Sachleistungen: In der Steuererklärung sind die Spesenentschädigungen als Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit zu deklarieren, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Barauslagen darstellen. Da diese Behandlung der Spesenentschädigungen den Vorgaben des ESVG entspricht, ist für diese Art von Sachleistungen - im Gegensatz zur Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter des Einkommensentstehungskontos - keine Anpassung der Ausgangsgrösse erforderlich. Die Zuschätzungen zur Ausgangsgrösse können sich auf folgende Positionen beschränken:

- Mahlzeiten und Getränke (verbilligtes Angebot in Betriebskantinen, Essensgutscheine für Restaurants),
- Beförderung an den Arbeitsplatz und nach Hause,
- Zinsvergünstigungen.

Die Höhe dieser Sachleistungen sollte bereits für die Berechnung der Bruttolöhne im Einkommensentstehungskonto erhoben sein und ist an dieser Stelle nur noch auf das Inländerprinzip umzurechnen. Mangels anderer Angaben muss auch hier das Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip zu den Arbeitnehmern gemäss Inlandsprinzip für die Umrechnung herangezogen werden, obwohl Wegpendler, Zupendler und gebietsansässige Arbeitnehmer nicht in gleichem Umfang in den Genuss dieser Sachleistungen gelangen.

d) Personenkreis: Die Bruttolöhne und -gehälter gemäss Inländerprinzip setzen sich aus allen Lohnzahlungen zusammen, die Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Inland erhalten. In der Regel sind die in Liechtenstein beschäftigten Arbeitnehmer an ihrem Wohnort und nicht am Arbeitsort einkommens- bzw. erwerbssteuerpflichtig. Der Kreis der in der

Steuerstatistik erfassten Arbeitnehmer entspricht deshalb weitgehend dem Inländerprinzip. Einzelne Ausnahmen gibt es jedoch wegen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, die Liechtenstein mit Österreich und der Schweiz abgeschlossen hat. Die Ausnahmen betreffen Arbeitnehmer, die im öffentlichen Dienst eines anderen Staates arbeiten als sie wohnen. Sie sind grundsätzlich in dem Staat steuerpflichtig, in dem sie arbeiten, d.h. das Wohnsitzprinzip ist in diesen Fällen durchbrochen.

Am besten wäre es, die Bruttolöhne dieser Personen einzeln zu erfassen und aus der Ausgangsgröße heraus- bzw. zu ihr hinzuzurechnen. Die Datenlage lässt dies jedoch nicht zu. Die Ausgangsgröße muss deshalb mit dem Verhältnis der Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip zu den in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmern multipliziert werden, um sie an die für die VGR FL definierte Abgrenzung des Personenkreises anzupassen. Diesem Vorgehen liegt die Annahme zugrunde, dass die Löhne der im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmer dem Durchschnitt der Löhne in der Steuerstatistik entsprechen.

Um die Zahl der in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmer zu berechnen, kann nach dem folgenden Schema vorgegangen werden:

Tabelle 4-1: Berechnung der in Liechtenstein steuerpflichtigen Arbeitnehmer

Arbeitnehmerkategorien	
	Arbeitnehmer gemäss Inländerprinzip
=	Erwerbsbevölkerung gemäss der Statistik der Arbeitsplätze
-	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein, die in einer öffentlichen Institution der Schweiz arbeiten, mit Ausnahme jener Institutionen, an denen Liechtenstein beteiligt ist.
+	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz, die in einer öffentlichen Institution Liechtensteins arbeiten.
-	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Liechtenstein, die in einer öffentlichen Institution Österreichs arbeiten, mit Ausnahme jener Institutionen, die eine kaufmännische

	oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.
+	Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Österreich, die in einer öffentlichen Institution Liechtensteins arbeiten, mit Ausnahme jener Institutionen, die eine kaufmännische oder gewerbliche Tätigkeit ausüben.
=	in Liechtenstein steuerpflichtige Arbeitnehmer

Die Anzahl der Arbeitnehmer in den verschiedenen Kategorien kann über eine entsprechende Auswertung des Unternehmensregisters ermittelt werden.

e) Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit: Der Erwerb aus unselbständiger Tätigkeit in der Steuerstatistik umfasste bis zum Jahr 2010 unter anderem die Position 11.4 „Einkünfte aus Behörden- und Kommissionstätigkeit des Landes und der Gemeinden“. Von diesen Einkünften konnte der Steuerpflichtige in der Steuererklärung einen Betrag von 1'000 CHF abziehen. Für die VGR FL hatte dies zur Folge, dass die Ausgangsgrösse der Bruttolöhne und -gehälter um die steuerfreien Einkünfte der Behörden- und Kommissionsmitglieder ergänzt werden musste. Die Abzüge mussten anhand der Anzahl Kommissionsmitglieder geschätzt werden. Seit der Änderung des Steuergesetzes im Jahr 2011 ist die Position 11.4 nicht mehr in der Steuererklärung.

4.1.3 Kontrollvergleich durchführen

Vergleich mit dem Durchschnittslohn des Vorjahres: Die Bruttolöhne und -gehälter lassen sich auf ihre Plausibilität testen, indem der Durchschnittslohn des Rechnungsjahres mit dem Vorjahreswert verglichen wird. Um den Durchschnittslohn zu berechnen, genügt es für die Zwecke dieses Kontrollvergleichs, die Ausgangsgrösse der Bruttolöhne und -gehälter durch die erwerbstätige Wohnbevölkerung gemäss der Statistik der Arbeitsplätze zu teilen. Starke Abweichungen vom erwarteten Trend des Nominallohnanstiegs bzw. dem Anstieg des Nominallohnes gemäss Inlandsprinzip sind ein Hinweis auf mögliche Fehler oder Inkonsistenzen in der Datenerfassung.

4.1.4 Bruttolöhne und -gehälter sektorisieren

Die Bruttolöhne und -gehälter werden im Einkommensverteilungskonto vollständig als Aufkommen des Sektors private Haushalte erfasst, da nur die privaten Haushalte Arbeitnehmerentgelt empfangen. Die Sektorisierung wirft bei dieser Transaktion keine Probleme auf.

4.1.5 Unterschiede zum ESVG

Die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter im Einkommensverteilungskonto der VGR FL unterscheidet sich in denselben Punkten vom ESVG wie die Berechnung der Bruttolöhne und -gehälter im Einkommensentstehungskonto. Die Unterschiede betreffen:

- die Arbeitgeberbeiträge an private Versicherungen der Arbeitnehmer,
- die Unterkunft am Arbeitsplatz,
- die Lohnfortzahlungen der Arbeitgeber im Fall von Krankheit, Unfall und Entlassung.

4.2 Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip

4.2.1 Ausgangsgröße ermitteln

Eine Ausgangsgröße für die Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip erhalten wir, wenn wir die Bruttolöhne und -gehälter (D.11) der im Inland wohnenden und arbeitenden Arbeitnehmer (Nichtpendler) mit dem Sozialversicherungskoeffizienten des Einkommensentstehungskontos multiplizieren.

Da die Verteilung der Arbeitnehmer gemäss Inlandsprinzip auf die verschiedenen Wirtschaftszweige nicht gleich ist wie die Verteilung der Nichtpendler, ist diese Vorgehensweise nur richtig, wenn die Sozialversicherungskoeffizienten in den einzelnen Wirtschaftszweigen praktisch gleich gross sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Sozialversicherungskoeffizienten der einzelnen Wirtschaftszweige mit der Anzahl

Arbeitnehmer gewichtet werden. Auf diese Weise erhält man einen Sozialversicherungskoeffizienten, der die Branchenverteilung der Löhne gemäss Inländerprinzip zumindest teilweise widerspiegelt. Anschliessend ist die Bruttolohnsumme der Nichtpendler mit dem gewichteten Sozialversicherungskoeffizienten zu multiplizieren.

4.2.2 Ausgangsgrösse anpassen

Sozialbeiträge der Wegpendler: Der grösste Teil der liechtensteinischen Wegpendler arbeitet in der Schweiz.

Die Bruttolöhne der Wegpendler können deshalb mit dem Verhältnis von Sozialbeiträgen zu Bruttolöhnen und -gehältern in der Schweiz multipliziert werden, um die Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Gruppe der Wegpendler zu erhalten. Der schweizerische Sozialversicherungskoeffizient lässt sich der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz entnehmen.

4.2.3 Kontrollvergleich durchführen

Vergleich mit der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter: Die Sozialbeiträge der Arbeitgeber und die Bruttolöhne entwickeln sich weitgehend parallel, sofern die Beitragssätze gegenüber dem Vorjahr nicht verändert werden. Der Vergleich zwischen den prozentualen Veränderungsraten der Bruttolöhne und -gehälter und der Sozialbeiträge der Arbeitgeber gibt deshalb einen Hinweis auf mögliche Berechnungsfehler.

4.2.4 Sozialbeiträge der Arbeitgeber sektorisieren

Wie die Bruttolöhne und -gehälter sind die Sozialbeiträge der Arbeitgeber im Einkommensverteilungskonto vollständig als Aufkommen des Sektors private Haushalte zu erfassen. Die Sektorisierung wirft deshalb keine Probleme auf.

4.2.5 Unterschiede zum ESVG

Im Fall der Sozialbeiträge der Arbeitgeber gemäss Inländerprinzip bestehen keine konzeptionellen Unterschiede zum ESVG. Aufgrund des gewählten Berechnungsverfahrens stellt die resultierende Grösse jedoch nur eine Annäherung an den theoretisch idealen Wert dar.

4.3 Zinsen und Ausschüttungen

Die Berechnung der Zinsen und Ausschüttungen gestaltet sich je nach Art der institutionellen Einheit unterschiedlich, weshalb nicht von einer einzigen Ausgangsgrösse ausgegangen werden kann. Um die Berechnungsweise dieser Vermögenseinkommen zu beschreiben, unterscheide ich zwischen folgenden institutionellen Einheiten:

- Unternehmen,
- staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck,
- private Haushalte (ohne Selbständige).

Der Berechnungsablauf gestaltet sich innerhalb dieser drei Gruppen wieder nach dem Schema: Ausgangsgrösse ermitteln - Ausgangsgrösse anpassen - Kontrollvergleiche durchführen. Die Sektorisierung dieser Transaktionen und die Unterschiede zum ESVG werden am Ende des Abschnittes gesamthaft dargestellt.

4.3.1 Unternehmen

a) **Ausgangsgrösse ermitteln:** Hauptdatenquelle für die Berechnung der Zinsen und Ausschüttungen der Unternehmen sind die Daten der Steuerverwaltung. Das Zins- und Ausschüttungsaufkommen der Unternehmen wird in den Positionen „Zins- und Wertschriftenertrag“ sowie „Beteiligungsertrag“ erfasst, während sich die Verwendungsseite der Zinsen und Ausschüttungen in den Positionen „Zinsaufwand“ sowie „Dividenden und Ausschüttungen“ findet.

Zum *Zins- und Wertschriftenertrag* zählen Zinserträge von Bankeinlagen, Krediten, Festgeldern, Obligationen, Zinsswaps und Finanzierungsleasingverträgen sowie Dividendenerträge von Aktien anderer Unternehmen, an denen keine Beteiligung besteht. Kursgewinne aus dem Wertpapierverkauf werden nicht in dieser Position berücksichtigt. Beim *Beteiligungsertrag* handelt es sich um Dividendenerträge aus den Beteiligungen an anderen Unternehmen. Kursgewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen werden ebenfalls nicht in dieser Position verbucht.

Auf der Verwendungsseite ist der *Zinsaufwand* analog zum Zinsertrag definiert. Die Position „Dividenden und Ausschüttungen“ enthält die im Rechnungsjahr geflossene Dividende bzw. Ausschüttung gemäss eingereichtem Jahresabschluss. Die Buchungszeitpunkte der einzelnen Positionen stimmen mit den Vorgaben des ESVG überein, d.h. die Zinsen werden periodengerecht zugeordnet und die Ausschüttungen werden zu dem von den Kapitalgesellschaften festgelegten Fälligkeitszeitpunkt gebucht.

b) **Ausgangsgrösse anpassen:** Anpassungen der Ausgangsgrösse für Zinsen und Ausschüttungen sind für folgende Unternehmenskategorien erforderlich:

- Landwirtschaftsbetriebe,
- Unternehmen, die Baurechtszinsen leisten,
- Schadens- und Lebensversicherungen,
- Krankenkassen und Pensionsversicherungen,
- eingeschätzte Unternehmen.

Zins- und Wertschriftenerträge der Landwirtschaftsbetriebe können der Position „Ertrag aus betrieblichen Finanzanlagen“ der landwirtschaftlichen Buchhaltungen entnommen

werden, während der Zinsaufwand in den Positionen „Finanzaufwand (Schuldzinsen)“ und „Aufwand aus betrieblichen Finanzanlagen“ erfasst ist. Für Landwirtschaftsbetriebe, die keine landwirtschaftliche Buchhaltung abzugeben haben, ist eine Zuschätzung erforderlich. Die liechtensteinischen Gemeinden geben gemeindeeigenen Boden in der Industriezone häufig im Baurecht an interessierte Unternehmen ab, welche hierfür Baurechtszinsen an die Gemeinden entrichten. Im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung werden die Baurechtszinszahlungen der Unternehmen in der Position Zinsaufwand erfasst, während sie im ESVG nicht zu den Zinsen (D.41), sondern zu den Pachteinkommen (D.45) gezählt werden. Mithilfe der Angaben der Gemeindekassen sind deshalb die Zinsaufwände der Kapitalgesellschaften und der Selbständigen des Sektors private Haushalte um die Baurechtszinsen zu reduzieren.

Die Zinsen und Ausschüttungen der Schadens- und Lebensversicherungen mit Sitz in Liechtenstein sind gesondert zur Ausgangsgröße dazuzurechnen, soweit sie nicht mittels Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung erfasst sind. Bei den Niederlassungen schweizerischer Versicherungsgesellschaften müssen die Zinsen und Ausschüttungen anteilmässig aus den Jahresrechnungen der Muttergesellschaften errechnet werden. Als Umrechnungsfaktor können die gebuchten Bruttoprämien der liechtensteinischen Niederlassungen im Verhältnis zu den gesamten gebuchten Bruttoprämien der Versicherungsgesellschaft verwendet werden.

Den Krankenkassen fliessen gemäss Krankenkassenstatistik nur Zinserträge zu. Zinsaufwände sind nicht ausgewiesen. Ebenso wie bei den Krankenkassen sind die Zinsen und Ausschüttungserträge der Pensionsversicherungen gesondert zur Ausgangsgröße dazuzurechnen.

Das Problem der eingeschätzten Unternehmen stellt sich hier in derselben Weise wie bei der Berechnung der Marktproduktion und der Vorleistungen. Um die Zinsen und Ausschüttungen dieser Unternehmen zu schätzen, müssen die branchenspezifischen Durchschnittswerte pro Beschäftigten mit der Anzahl Beschäftigter der eingeschätzten Unternehmen multipliziert werden. Zu berücksichtigen ist bei dieser Hochrechnung, dass Selbständige keine Dividenden ausschütten.

Superdividenden sind Ausschüttungen, die gemessen an der in jüngster Zeit beobachteten Höhe von Ausschüttungen und Gewinnen hoch sind. Gemäss ESVG 2010 sind

Superdividenden nicht als Ausschüttungen (D.421), sondern unter Anteilsrechte (F.5) als Entnahme von Eigenkapital aus den Kapitalgesellschaften zu buchen. In der VGR FL wird für private Kapitalgesellschaften geprüft, ob die über drei Jahre gemittelten Ausschüttungen (Pos. 294) den gemittelten Reingewinn (Pos. 190) in derselben Periode um das Doppelte übersteigen. Ist dies der Fall, wird die Differenz zwischen Reingewinn und Ausschüttungen im aktuellen Jahr als Superdividende gebucht. Ist der Reingewinn negativ werden die gesamten Ausschüttungen als Superdividende betrachtet. Die Ausschüttungen werden um diesen Betrag reduziert. Die entsprechende Gegenbuchung als Entnahme von Eigenkapital erscheint im reduzierten Kontensystem der VGR FL nicht.

c) **Kontrollvergleiche durchführen:** Der Zinsertrag und der Zinsaufwand der Gesamtwirtschaft lassen sich auf ihre Plausibilität prüfen, indem die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr mit der Entwicklung der Zinssätze, des Kreditbestandes und der Einlagen in der Bankstatistik verglichen werden. Im Fall des Kreditgewerbes können nicht nur die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr, sondern auch die absoluten Größen mit den Angaben in der Bankstatistik verglichen werden.

4.3.2 Staatliche Einheiten und private Organisationen ohne Erwerbszweck

Den Einheiten des Sektors Staat und den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ist bei der Transaktion „Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen“ gemeinsam, dass sie auf der Aufkommensseite Zinsen und Ausschüttungen aufweisen können, auf ihrer Verwendungsseite aber lediglich Zinsen verbucht werden. Diese Einheiten schütten keine Gewinne aus.

Die Ausgangsgrößen für die Zinsen und Ausschüttungen auf der Aufkommensseite und für die Zinsaufwände auf der Verwendungsseite erhalten wir, indem wir die entsprechenden Positionen der Jahresrechnungen dieser Einheiten erfassen und zusammenzählen.

Anpassungen sind erforderlich, wenn diese Positionen auch realisierte Kursgewinne und Kursverluste sowie allenfalls Buchverluste enthalten. Dies betrifft insbesondere die Sozialversicherungen (AHV/IV/FAK und Arbeitslosenversicherung), während die

Vermögenseinkommensdaten des Landes und der Gemeinden in dieser Hinsicht keine Probleme aufwerfen.

Ausschüttungen, welche den Unternehmensgewinn übersteigen, sind gemäss ESVG 2010 als Entnahme von Eigenkapital unter Anteilsrechte (F.5) statt als Ausschüttungen (D.421) zu buchen (Superdividende). Im reduzierten Kontensystem der VGR FL erscheint diese Entnahme von Eigenkapital nicht.

Bei den privaten Organisationen ohne Erwerbszweck sind die Zins- und Wertschriftenerträge typischerweise bescheiden, weshalb im Einzelfall abzuwägen ist, ob eine zusätzliche Abklärung betreffend den realisierten Kursgewinnen und Kursverlusten sinnvoll ist oder nicht. Weitere Anpassungen für die Zinsen und Ausschüttungen staatlicher Einheiten und privater Organisationen ohne Erwerbszweck sind nicht notwendig.

Kontrollmöglichkeiten eröffnen sich durch den Vorjahresvergleich sowie den Vergleich mit der Entwicklung der Zinssätze und der Bilanzpositionen der jeweiligen Einheiten.

4.3.3 Private Haushalte

Private Haushalte können aufkommenseitig Zinsen und Ausschüttungen und Gewinnentnahmen (aus ausländischen Liegenschaften) empfangen, während sie auf der Verwendungsseite nur Zinsaufwände haben.

Als Datenquelle für die Berechnung der Vermögenseinkommen der privaten Haushalte dient die Steuerstatistik, in der die Einzelpositionen der Steuererklärungen natürlicher Personen zusammengefasst sind. Die Steuerstatistik gibt in Position 1.2 Auskunft über den Liegenschaftsbesitz im Ausland, in Position 3.1 über die Höhe der Bank- und Postkontoguthaben (inkl. Bargeld), in Position 3.2 über den Wertschriftenbestand (inkl. Edelmetalle) und in Position 5 über die Höhe der Schulden (inkl. Betriebsschulden Selbständigerwerbender). Für die Berechnung der Vermögenseinkommen müssen diese Bestandesgrößen zum Teil bereinigt und bezüglich Unterdeklarationen angepasst werden, bevor sie mit den durchschnittlichen Zins- und Renditesätzen multipliziert werden können. Der zu deklarierende Liegenschaftsbesitz im Ausland umfasst Einfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, Geschäfts liegenschaften, Ferienliegenschaften, Grundstücke usw.,

wobei jeweils der Verkehrswert anzugeben ist. Diese Definition des ausländischen Liegenschaftsbesitzes in der Steuererklärung steht in Einklang mit den Bestimmungen des ESVG. In den Positionen „Bank- und Postkontoguthaben“ und „Wertschriftenbestand“ sind hingegen Vermögenswerte enthalten, mit denen weder Zins- noch Dividendeneinnahmen verbunden sind. Nach den Erfahrungen der Steuerverwaltung sind die Bargeld- und Edelmetalldeklarationen jedoch vernachlässigbar, weshalb keine Bereinigung notwendig ist. In der Position „Schulden“ sind nebst Hypotheken, Eigenheimdarlehen, Kontokorrent- und Darlehensschulden auch die Betriebsschulden Selbständigerwerbender enthalten. Um eine Doppelzählung zu vermeiden, müssen diese Betriebsschulden bzw. die sich aus ihnen ergebenden Zinsaufwände herausgerechnet werden.

Das Problem der Unterdeklaration ist bei den einzelnen Positionen unterschiedlich ausgeprägt. Ausländischer Liegenschaftsbesitz ist in Liechtenstein nicht steuerpflichtig, wird aber für die Berechnung des steuerbaren Inlandvermögens verwendet. Je grösser der deklarierte ausländische Liegenschaftsbesitz im Verhältnis zum Inlandvermögen ist, desto geringer fällt die zu bezahlende Vermögenssteuer aus. Unterdeklarationen dürften deshalb selten sein. Bei der Deklaration der Schulden präsentiert sich die Situation analog. Hingegen ist nach den Erfahrungen der Steuerverwaltung bei den Positionen „Bank- und Postkontoguthaben“ sowie „Wertschriften“ mit Unterdeklarationen zu rechnen. Hier muss für die Berechnung der Zins- und Dividendenerträge in der VGR FL ein Zuschlag vorgenommen werden.

Ausgehend von den angepassten Bestandeszahlen sind anschliessend die Nettobetriebsüberschüsse aus ausländischen Liegenschaften, die Zinserträge aus Bank- und Postkonten, die Zinsaufwände und die Wertschriftenerträge zu schätzen. Hierfür müssen durchschnittliche Rendite- bzw. Zinssätze festgelegt werden. Im Bereich der Zinsen kann auf die Zinskonditionen gemäss Bankstatistik zurückgegriffen werden. Für die Nettobetriebsüberschüsse aus ausländischen Liegenschaften und die Wertschriftenerträge müssen hingegen schweizerische Vergleichszahlen herangezogen werden. Schweizerische Vergleichszahlen zu verwenden ist in diesen Fällen sinnvoll, weil sich ein beträchtlicher Teil des ausländischen Liegenschaftsbesitzes in der Schweiz befindet und die Wertschriftenbestände sich schwergewichtig aus Papieren zusammensetzen, die an der Zürcher Börse kotiert sind.

Kontrollvergleiche lassen sich anhand der Angaben in der Bankstatistik für die Zinserträge aus Bankeinlagen und die Zinsaufwände für Hypothekarkredite durchführen. Zu diesem Zweck müssen allerdings ergänzende Informationen über den Anteil inländischer privater Haushalte an den Bankeinlagen und den Hypothekarkrediten erhoben und die Steuererklärungen der natürlichen Personen nach dem Anteil der Hypotheken an den gesamten Schulden ausgewertet werden.

4.3.4 Zinsen und Ausschüttungen sektorisieren

Die Sektorisierung der Zinsen und der Ausschüttungen richtet sich nach der Sektorzugehörigkeit der institutionellen Einheiten, die diese Vermögenseinkommen empfangen bzw. ausschütten. Um die Vermögenseinkommen der Unternehmen sektorisieren zu können, müssen die erfassten Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung EDV-mässig nach Sektoren ausgewertet werden, wobei die Unternehmen dem Sektor nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, dem Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften oder dem Sektor private Haushalte zugeordnet werden können.

Die gesondert berechneten Vermögenseinkommen der Landwirtschaftsbetriebe werden zum Sektor private Haushalte gerechnet, die Vermögenseinkommen der Versicherungen zum Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften. Im Fall der eingeschätzten Unternehmen muss von Beginn an eine nach Sektoren getrennte Berechnung durchgeführt werden, um die Beträge anschliessend den jeweiligen Sektoren zuordnen zu können.

4.3.5 Unterschiede zum ESVG

Konzeptionell betrachtet besteht der Hauptunterschied zum ESVG 2010 darin, dass die beiden Transaktionen „Zinsen (D.41)“ und „Ausschüttungen und Entnahmen (D.42)“ in der VGR FL zu einer einzigen Transaktion zusammengefasst werden. Auf die Höhe der gesamten Vermögenseinkommen (D.4) hat dies keinen Einfluss. Für die ökonomische

Analyse wäre es jedoch interessant zwischen Zinsen und Ausschüttungen unterscheiden zu können.

Gewinnentnahmen aus Quasi-Kapitalgesellschaften sind in der VGR FL zwar grundsätzlich zu berücksichtigen, sie werden aufgrund der derzeitigen Datensituation aber nicht erfasst. Auf das Gesamtbild der Vermögenseinkommen hat dies keinen spürbaren Einfluss, weil die Gewinnentnahmen im Verhältnis zu den Zinsen und Ausschüttungen sehr klein sind. Deutlich stärker ins Gewicht fallen hier die verschiedenen Annahmen, die wegen der schlechten Datenlage bei der Schätzung der Zins- und Dividendeneinkommen privater Haushalte gemacht werden müssen.

4.4 Reinvestierte Gewinne

Die reinvestierten Gewinne zählen zu den unterstellten Transaktionen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Sie zeigen, welchen Betrag die gebietsfremden Investoren aus den Unternehmen abziehen könnten, wenn sie sich auch ihren nicht ausgeschütteten Anteil am erwirtschafteten Gewinn überweisen liessen.

Die reinvestierten Gewinne (D.43) sind Vermögenseinkommen (D.4) und zählen gemäss dem ESVG 2010 zu den Verteilungstransaktionen. In der VGR FL werden die reinvestierten Gewinne auf der Aufkommens- und der Verwendungsseite des primären Einkommensverteilungskontos verbucht. Das Nationaleinkommens- und das Volkseinkommenskonto stellen eine Besonderheit der VGR FL dar und stützen sich nicht auf das ESVG ab, sondern auf das frühere OECD-System. Da die reinvestierten Gewinne im traditionellen Volkseinkommenskonto nicht vorgesehen waren, werden sie im Nationaleinkommenskonto ausgebucht.

Zur Berechnung der reinvestierten Gewinne werden Angaben benötigt von Unternehmen, die Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition sind. Bei einem Unternehmen, das Gegenstand einer ausländischen Direktinvestition ist, handelt es sich um ein Unternehmen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, bei dem ein ausländischer Investor mindestens 10%

der Stammaktien oder der Stimmrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit oder einen vergleichbaren Anteil an einem Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

4.4.1 Reinvestierte Gewinne an die übrige Welt

Für die Berechnung der reinvestierten Gewinne an die übrige Welt werden anhand der Beteiligtenliste der Steuerverwaltung diejenigen liechtensteinischen Unternehmen identifiziert, welche Gegenstand einer Direktinvestition aus dem Ausland sind (Beteiligungen von 10% und mehr) und der bereinigte Reingewinn berechnet.

Tabelle 4-2: Berechnung der reinvestierten Gewinne an die übrige Welt

190	Reingewinn (+) / Reinverlust (-) gemäss handelsrechtlicher ER
294	Im Geschäftsjahr beschlossene Ausschüttungen
180	Sonstiger Finanzerfolg und a.o. Erfolg
163	Kapitalgewinn aus Beteiligungspapieren
171	Wertberichtigungen / Abschreibungen auf übrigen Finanzanlagen
175	Sanierungsleistungen von Inhaber und Nahestehender (inkl. à fonds perdu - Zahlungen)
406	Total verdeckte Gewinnausschüttungen
165	Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Beteiligungspapieren
173	Gewinn (+) / Verlust (-) aus Anlagenverkauf
177	Ertrag aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung

Der bereinigte Reingewinn jeder liechtensteinischen Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung wird anschliessend mit der ausländischen Beteiligungsquote multipliziert. Dies ergibt den reinvestierten Gewinn dieser Gesellschaft an das Ausland. Erzielt die Gesellschaft einen Verlust, wird aus dem Abfluss an den ausländischen Investor ein Zufluss vom ausländischen Investor.

4.4.2 Reinvestierte Gewinne aus der übrigen Welt

Die reinvestierten Gewinne liechtensteinischer Investoren im Ausland werden mittels eines mehrstufigen Verfahrens aufgrund der erhaltenen Dividenden geschätzt:

1. Der Anteil der Dividenden, der aus Beteiligungspapieren aus dem Ausland stammt, wird geschätzt.
2. Dieser Anteil wird mit der Position 164 Steuererklärung Juristische Personen multipliziert, um die Ausschüttungen der ausländischen Unternehmen an die liechtensteinischen Unternehmen zu bestimmen.
3. Anhand dieser Ausschüttung und des Verhältnisses zwischen Ausschüttungen und Reingewinn wird der liechtensteinische Anteil des Reingewinns der ausländischen Unternehmen geschätzt.
4. Durch die Subtraktion der Ausschüttungen der ausländischen Unternehmen (LI-Anteil) vom Reingewinn der ausländischen Unternehmen (LI-Anteil) wird der liechtensteinische Anteil der nicht ausgeschütteten Gewinne berechnet.
5. Der liechtensteinische Anteil der nicht ausgeschütteten Gewinne entspricht den reinvestierten Gewinnen des liechtensteinischen Unternehmens.

Tabelle 4-2: Berechnung des reinvestierten Gewinns aufgrund der Dividende

Dividenden aus Beteiligungspapieren des liechtensteinischen Unternehmens	200 CHF
Anteil der Dividenden aus Beteiligungspapieren aus dem Ausland	50%
<i>Dividenden aus Beteiligungspapieren des liecht. Unternehmens aus dem Ausland</i>	<i>100 CHF</i>
= Ausschüttung der ausländischen Unternehmen (FL-Anteil)	100 CHF
Verhältnis von Ausschüttung zu Reingewinn	80%
<i>Reingewinn der ausländischen Unternehmen (FL-Anteil)</i>	<i>125 CHF</i>
Nicht ausgeschütteter Reingewinn der ausländischen Unternehmen (FL-Anteil)	25 CHF
= Reinvestierter Gewinn des liechtensteinischen Unternehmens	25 CHF

Für diese Berechnung werden die folgenden Daten benötigt:

1. Anteil der Dividenden aus Beteiligungspapieren aus dem Ausland

Für die Berechnung des Anteils der Dividenden aus Beteiligungspapieren aus dem Ausland sind in der Beteiligtenliste sowohl die Unternehmen als auch die Inhaber mittels der anonymisierten Identifikationsnummer zu kennzeichnen. Die Gesellschaften werden

anschliessend mit der nach Anteil gewichteten Angabe zur Position 294 „im Geschäftsjahr beschlossene Ausschüttungen“ ergänzt. Damit werden sämtliche Ausschüttungen von liechtensteinischen Unternehmen an liechtensteinische Unternehmen erfasst. Dieser Betrag wird anschliessend von der Position 164 „Dividende aus Beteiligungspapieren“ aller liechtensteinischen Unternehmen abgezogen. Die Differenz ergibt die Dividende aus Beteiligungspapieren aus dem Ausland. Diese wird in Verhältnis gesetzt zum Total der Dividende aus Beteiligungspapieren.

2. Verhältnis von Ausschüttung zu Reingewinn

Anhand der Daten der schweizerischen VGR zu Ausschüttungen und Primäreinkommen (ohne reinvestierte Gewinne) werden in einem ersten Schritt die Ausschüttungen der liechtensteinischen Unternehmen geschätzt. Anschliessend werden diese geschätzten Ausschüttungen ins Verhältnis zum Reingewinn gesetzt.

VGR CH	VGR FL
Ausschüttungen	<i>Geschätzte Ausschüttungen aufgrund des Verhältnisses in der Schweiz</i>
Primäreinkommen (ohne reinvestierte Gewinne)	Primäreinkommen
	Reingewinn

Für die Aufteilung der reinvestierten Gewinne auf die Wirtschaftsbereiche fehlen Angaben aus der schweizerischen VGR für die Berechnung des Verhältnisses von Ausschüttungen zu Reingewinn. Für jeden Sektor und Wirtschaftsbereich wird der Anteil der Dividenden aus Beteiligungspapieren aus dem Ausland anhand der Beteiligtenliste der Steuerverwaltung separat geschätzt. Danach wird über die einzelnen Bereiche hinweg dasselbe Verhältnis zwischen Ausschüttungen und bereinigtem Reingewinn angesetzt.

4.5 Sonstige Kapitalerträge

In der VGR FL werden unter den sonstigen Kapitalerträgen die Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträge erfasst.

a) Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen: Als Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen (D.44) werden die den Versicherten zuzurechnenden Primäreinkommen aus der Anlage der versicherungstechnischen Rückstellungen bezeichnet.

Auf der Verwendungsseite des Einkommensverteilungskontos weist nur der Sektor finanzielle Kapitalgesellschaften Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen auf. Betragsmässig entspricht diese Position den Vermögenseinkommen der Versicherten, die in die Berechnung des Produktionswertes der Versicherungsgesellschaften eingeflossen sind. Der Betrag kann ohne Anpassungen in das Einkommensverteilungskonto übernommen werden.

Aufkommenseitig können konzeptionell betrachtet alle Sektoren Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen empfangen. Effektiv kann man sich jedoch bei der Berechnung der empfangenen Vermögenseinkommen auf den Sektor private Haushalte beschränken. Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, finanzielle Kapitalgesellschaften, der Staat und private Organisationen ohne Erwerbszweck können nur Schadensversicherungsverträge abschliessen und hier sieht das ESVG wegen der schlechten Datenlage vor, dass die Vermögenseinkommen aus den Rückstellungen von Schadensversicherungsgesellschaften nicht berücksichtigt werden.

Private Haushalte empfangen Vermögenseinkommen aus den versicherungstechnischen Rückstellungen von Lebensversicherungen, Krankenkassen und Pensionsversicherungen. Für die Berechnung der Vermögenseinkommen aus Kranken- und Pensionsversicherungsverträgen kann von den Vermögenseinkommen ausgegangen werden, die bereits als Bestandteil des Produktionswertes dieser Versicherungsgesellschaften ermittelt wurden. Um diese Vermögenseinkommen an das im Einkommensverteilungskonto geltende Inländerprinzip anzupassen, werden sie zunächst mit dem Anteil der gebietsansässigen Versicherten an der Gesamtzahl der Versicherten multipliziert. Die Wegpendler sind in der Regel im Inland krankenversichert und im Ausland pensionsversichert. Zur Ausgangsgrösse muss deshalb noch ein Betrag für die Vermögenseinkommen der Wegpendler aus Pensionsversicherungsverträgen hinzugerechnet werden. Da keine Angaben über die Pensionsversicherungen der Wegpendler vorliegen, werden die aus Pensionsversicherungen stammenden

Vermögenseinkommen der im Inland beschäftigten Arbeitnehmer auf die Wegpendler umgelegt.

Eine analoge Vorgehensweise ist im Bereich der Lebensversicherungen nicht möglich, weil in Liechtenstein wohnhafte Personen, die eine Lebensversicherung abgeschlossen haben, häufig bei einer ausländischen Versicherungsgesellschaft versichert sind. Lebensversicherungen mit Sitz in Liechtenstein wurden erst in den letzten Jahren gegründet. Für die Berechnung muss deshalb von den Prämieneinnahmen ausländischer Lebensversicherer ausgegangen werden, die diese von liechtensteinischen Versicherten erhalten. Diese Prämieneinnahmen werden mit dem Verhältnis von Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen zu Prämieneinnahmen der schweizerischen Lebensversicherer multipliziert. Nicht erfasst werden aufgrund der Datensituation die Vermögenseinkommen gebietsansässiger Personen, die bei einem gebietsansässigen Lebensversicherer versichert sind.

Um die Plausibilität der so berechneten Vermögenseinkommen privater Haushalte aus Versicherungsverträgen zu überprüfen, wird vorgeschlagen, die entsprechende Position der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz anhand der Einwohnerzahl auf Liechtenstein umzulegen und mit dem berechneten Wert zu vergleichen. Aufgrund der engen Beziehungen Liechtensteins zum schweizerischen Versicherungsmarkt wäre es unplausibel, wenn die pro Einwohner berechneten Vermögenseinkommen aus Lebensversicherungen stark voneinander abweichen würden.

In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Schweiz werden die Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen in Anlehnung an das ESVG 78 noch als „Unterstellte Zinsen aus versicherungstechnischen Rückstellungen (R 42)“ bezeichnet. Sie erscheinen auf der Verwendungs- und Aufkommensseite der Gesamtwirtschaft mit demselben Betrag. Gemäss der „Table de correspondance entre la comptabilité nationale et le SEC“ des Bundesamtes für Statistik werden die „Unterstellten Zinsen aus versicherungstechnischen Rückstellungen (R 42)“, die den privaten Haushalten zufließen, im Volkseinkommenskonto in Position 3 „Vermögenseinkommen der privaten Haushalte“ verbucht.

4.6 Pachteinkommen

Im Gegensatz zu den übrigen Vermögenseinkommensarten fliessen die Einkommen aus der Verpachtung von Land und Gewässern praktisch ausschliesslich zwischen gebietsansässigen Einheiten. Die Pachteinkommen von der übrigen Welt und an die übrige Welt sind vernachlässigbar. Dies bedeutet, dass die Pachteinkommen in der VGR FL keinen Einfluss auf die Höhe der volkswirtschaftlichen Aggregate haben und man sich bei der Berechnung der Pachteinkommen auf die Transaktionsidentität abstützen kann.

Konzeptionell betrachtet können alle Sektoren Pachteinkommen empfangen und leisten. Von praktischer Bedeutung sind als Empfänger von Pachteinkommen der Sektor Staat (Gemeinden, Land) und der Sektor private Haushalte (private Bodeneigentümer). Auf der Verwendungsseite sind es vor allem die Kapitalgesellschaften und die privaten Haushalte (Landwirtschaftsbetriebe, Gewerbebetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Hauseigentümer, Fischer, Jäger), die Pacht- und Baurechtszinsen bezahlen. In geringem Umfang treten auch der Sektor Staat (Gemeinden, Land) sowie private Organisationen ohne Erwerbszweck (Umweltschutzorganisationen) als Pächter auf.

Die Pacht- und Baurechtszinsinserträge der Gemeinden und des Landes können den Gemeinderechnungen bzw. der Landesrechnung entnommen werden. In der Erhebung für die Statistik der Gemeindehaushalte werden die Pacht- und Baurechtszinsinserträge der Gemeinden gesondert erfasst und können direkt in die VGR FL übernommen werden. Die Landesrechnung erfasst die Pacht- und Baurechtszinsinserträge unter der Kontonummer 942.423.00.50. Für die Berechnung der Pachtzinseinnahmen der privaten Bodeneigentümer steht keine direkte Datenquelle zur Verfügung. Zum überwiegenden Teil handelt es sich bei diesen Pachtzinseinnahmen um Erträge aus der Verpachtung von Landwirtschaftsflächen an gebietsansässige Landwirtschaftsbetriebe. Eigentümer der gepachteten Landwirtschaftsflächen sind neben den privaten Haushalten in erster Linie die Gemeinden, in zweiter Linie das Land. Die Pachteinkommen der privaten Haushalte lassen sich deshalb schätzen, indem man die Pachtzinserträge von Gemeinden und Land aus der Landwirtschaft vom gesamten Pachtzinsaufwand der Landwirte abzieht. Der

Pachtzinsaufwand der Landwirte kann den landwirtschaftlichen Buchhaltungen entnommen werden.

Ausgangspunkt für die Berechnung der geleisteten Pachteinkommen des Sektors private Haushalte sind die gesamten Pacht- und Baurechtszinsinserträge der Gemeinden und des Landes, wie sie für die Aufkommensseite dieser Transaktion ermittelt wurden. Zu dieser Ausgangsgrösse sind die Pachtzinszahlungen der Landwirte an private Bodeneigentümer, die Fischereipachtzinsen und die Jagdpachtzinsen hinzuzuzählen, während die Baurechtszinszahlungen von Kapitalgesellschaften an Gemeinden und Land abgezogen werden. Die Pachtzinszahlungen der Landwirte an private Haushalte wurden bereits für die Aufkommensseite berechnet, die Fischereipachtzinsen können der Landesrechnung entnommen werden, Jagdpachtzinsen finden sich sowohl in den Gemeinderechnungen wie in der Landesrechnung. In der Landesrechnung werden die Fischereipachtzinsen unter Konto 825.430.01, die Jagdpachtzinsen unter Konto 820.439.03 verbucht. Die Gemeinderechnungen weisen die Jagdpachtzinsen im Abschnitt Volkswirtschaft aus.

Die Höhe der Baurechtszinszahlungen von Kapitalgesellschaften an Gemeinden sowie die Aufteilung zwischen nichtfinanziellen und finanziellen Kapitalgesellschaften müssen mithilfe von Auskünften der Gemeindekassen geschätzt werden. Durch die Befragung der Gemeindekassen erhält man auch eine Ausgangsgrösse für die geleisteten Pachteinkommen der Kapitalgesellschaften. Zu dieser Ausgangsgrösse wären die Baurechtszinsen dazuzuzählen, die die Kapitalgesellschaften an private Bodeneigentümer leisten. Hierzu liegen jedoch keine Daten vor, weshalb auf die Erfassung dieser Teilgrösse verzichtet werden muss. Die von Land, Gemeinden und Umweltschutzorganisationen geleisteten Pachteinkommen können den jeweiligen Jahresrechnungen entnommen werden. Die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz pachtet verschiedene Parzellen im Ruggeller Riet und im Eschner Bannriet. Der Pachtzinsaufwand ist in der Jahresrechnung aber nicht gesondert ausgewiesen, sondern müsste bei der Geschäftsstelle der LGU erfragt werden. In der Landesrechnung finden sich Pacht- und Baurechtszinszahlungen in zwei Kontenpositionen: „294.316.00 Baurechtszinsen für Jugendhaus Malbun“ und „770.316.00 Bodenerwerb, Pacht und Entschädigungen für Natur- und Landschaftsschutz“. Die Pachtzinszahlungen der Gemeinden müssen den

einzelnen Gemeinderechnungen entnommen werden. Sie werden im Fragebogen zu den Gemeindehaushalten nicht gesondert erfasst.

Die Daten für die Pachtzinszahlungen der Landwirte lassen sich auf ihre Plausibilität prüfen, indem man die Angaben aus den landwirtschaftlichen Buchhaltungen mit den Angaben in den Gemeinderechnungen vergleicht. Die in den landwirtschaftlichen Buchhaltungen ausgewiesenen Pachtzinsaufwände müssen mindestens so hoch sein, wie die Pachtzinsen der Gemeinden und des Landes aus der Landwirtschaft. Überschlagsmäßig kontrollieren lassen sich die Pachtzinsaufwände auch, wenn man das Pachtland gemäss Landwirtschaftszählung mit dem durchschnittlichen Pachtzinssatz multipliziert, wie er nach den Erfahrungen der Abteilung Landwirtschaft des Amtes für Umwelt üblich ist. Die anderen Bestandteile des Pachteinkommens können mithilfe der Transaktionsidentität auf ihre wechselseitige Übereinstimmung geprüft werden. So müssen z.B. die Baurechtszinsen auf der Aufkommenseite des Einkommensverteilungskontos gleich hoch sein wie die Baurechtszinsen auf der Verwendungsseite.

4.6.1 Unterschiede zum ESVG

Konzeptionelle Unterschiede der VGR FL zum ESVG bestehen bei den Pachteinkommen nicht.

5 Das Nationaleinkommenskonto

Das Nationaleinkommenskonto enthält drei Transaktionen, die bereits aus der Beschreibung der ersten drei Konten bekannt sind:

- Produktions- und Importabgaben (D.2),
- Subventionen (D.3),
- Abschreibungen (P.51c).

Die Transaktionen müssen für das Nationaleinkommenskonto nicht neu berechnet werden, sondern lassen sich mit dem Betrag übernehmen, mit dem sie im Produktionskonto bzw. im Einkommensverteilungskonto verbucht wurden. Im Gegensatz zu den bisherigen Konten wird das Nationaleinkommenskonto nur auf der Ebene der Gesamtwirtschaft dargestellt. Es erfolgt keine Sektorisierung.

6 Das Volkseinkommenskonto

6.1 Das Arbeitnehmerentgelt

Das Arbeitnehmerentgelt des Volkseinkommenskontos (I.1) entspricht konzeptionell dem Arbeitnehmerentgelt gemäss Inländerprinzip (D.1), wie es für das Einkommensverteilungskonto definiert ist. Da keine zweite Datenquelle für die Berechnung des Arbeitnehmerentgeltes gemäss Inländerprinzip zur Verfügung steht, kann es für das Volkseinkommenskonto nicht gesondert berechnet werden. Es wird betragsmäßig aus dem Einkommensverteilungskonto übernommen.

6.2 Das Selbständigteinkommen

Für die Berechnung des Selbständigteinkommens werden als Datenquellen die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung und die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Buchhaltungen verwendet. Bei der Beschreibung der Berechnungsweise wird deshalb zwischen nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen und Landwirtschaftsbetrieben unterschieden.

6.2.1 Nichtlandwirtschaftliche Einzelunternehmen

Ausgangspunkt der Berechnung sind die auf die Gesamtheit der Einzelunternehmen hochgerechneten Positionen der Datenerfassung der Steuerverwaltung. Die Ausgangsgröße erhält man, indem man folgende Positionen zusammenzählt:

- + Betriebsergebnis
- + 161 Zinsertrag Dritte
- + 162 Zinsertrag Nahestehende
- + 164 Dividende aus Beteiligungspapieren
- 167 Zinsaufwand Dritte
- 168 Zinsaufwand Nahestehende
- 170 Abschreibung auf Anlagevermögen

Die Ausgangsgröße wird in zwei Punkten angepasst:

- Risikoteil der Sachversicherungsprämien,
- Abschreibungen.

Bei der Berechnung der Wertschöpfung im Produktionskonto wurde nur der Dienstleistungsteil der Sachversicherungsprämien als Vorleistung erfasst und vom Produktionswert abgezogen. Der Risikoteil der Sachversicherungsprämien ist in allen Kontensalden der VGR FL und damit auch im Volkseinkommen enthalten. Bei der Ermittlung der Ausgangsgröße wurde der Aufwand für Sachversicherungsprämien hingegen vollständig abgezogen. Der Risikoteil der Sachversicherungsprämien (66 % der zu bezahlenden Versicherungsprämien) muss deshalb wieder zur Ausgangsgröße dazugerechnet werden.

Die zweite Anpassung betrifft die Abschreibungen der nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen. Da es sich beim Volkseinkommen um eine Nettogröße handelt, sind die Abschreibungen aus den Betriebsergebnissen herauszurechnen. Die Höhe der Abschreibungen der nichtlandwirtschaftlichen Einzelunternehmen ist bekannt, da sie bereits für die Sektorisierung der gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen ermittelt wurden.

6.2.2 Landwirtschaftsbetriebe

Grundlage für die Berechnung des Selbständigteinkommens der Landwirtschaftsbetriebe sind die landwirtschaftlichen Buchhaltungen. Als Ausgangsgröße dient die Bruttowertschöpfung der Landwirtschaftsbetriebe, wie sie für das Produktionskonto berechnet wurde. Sie ergibt sich, indem man die Marktproduktion der Landwirtschaftsbetriebe (P.11) und den Eigenverbrauch der landwirtschaftlichen Haushalte (P.12) addiert und anschliessend die Vorleistungen (P.2) abzieht.

Zur Ausgangsgröße sind die Subventionen dazuzurechnen, die die Landwirtschaftsbetriebe erhalten haben. Es handelt sich hierbei um die Subventionen für Schafwolle, die Alpungskostenbeiträge, den Beitrag an die liechtensteinischen Viehversicherungsvereine, den Beitrag zur Förderung der Berglandwirtschaft, den Beitrag zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens, den Beitrag zur Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen und die Zinszuschüsse zur Förderung des landwirtschaftlichen Bauwesens.

Von der Ausgangsgröße abgezogen werden die Abschreibungen und die Lohnaufwände der Landwirtschaftsbetriebe. Die Abschreibungen wurden bereits im Zuge der Sektorisierung der gesamtwirtschaftlichen Abschreibungen ermittelt. Für die Landwirtschaftsbetriebe, die keine Buchhaltung abgegeben haben, ist eine Zuschätzung zu machen.

In der VGR FL muss das Selbständigteinkommen der Landwirte wegen fehlender Buchhaltungsdaten anhand der Anzahl Landwirte und des durchschnittlichen Einkommens pro Landwirt geschätzt werden.)

6.3 Die Vermögenseinkommen der privaten Haushalte

Die Vermögenseinkommen der privaten Haushalte setzen sich im Volkseinkommenskonto aus drei Elementen zusammen:

- + Nettobetriebsüberschuss natürlicher Personen aus der Vermietung von Gebäuden und der Eigennutzung von Wohnungen,
- + aufkommensseitige Vermögenseinkommen der Sektoren private Haushalte (ohne Selbständige) und private Organisationen ohne Erwerbszweck:
 - D.41 + D. 42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen,
 - D.44 Vermögenseinkommen aus Versicherungsverträgen,
 - D.45 Pachteinkommen,
- verwendungsseitige Vermögenseinkommen der Sektoren private Haushalte (ohne Selbständige) und private Organisationen ohne Erwerbszweck:
 - D.41 Zinsen,
 - D.45 Pachteinkommen.

Der Nettobetriebsüberschuss aus der Vermietung von Gebäuden und der Eigennutzung von Wohnungen ergibt sich, indem man die Vorleistungen und die Abschreibungen vom Produktionswert abzieht. Alle drei Größen wurden bereits für das Produktionskonto des Sektors private Haushalte berechnet.

Die aufkommens- und verwendungsseitigen Vermögenseinkommen der privaten Haushalte und der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck ergeben sich aus dem Einkommensverteilungskonto. Im Volkseinkommenskonto erscheint nur noch die Differenz zwischen dem Aufkommen und der Verwendung der Vermögenseinkommen.

6.4 Das unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften

6.4.1 Nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften

Datenquellen für die Berechnung des unverteilten Einkommens der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften sind die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung. Im Fall der steuerbefreiten Kapitalgesellschaften muss auf die jeweiligen Jahresrechnungen zurückgegriffen werden.

Die Ausgangsgrösse für die weitere Berechnung ergibt sich aus den folgenden Positionen:

- + 30 Betriebsergebnis,
- + 161 Zinsertrag Dritte,
- + 162 Zinsertrag Nahestehende
- + 164 Dividende aus Beteiligungspapieren,
- 167 Zinsaufwand Dritte
- 168 Zinsaufwand Nahestehende
- 170 Abschreibungen auf Anlagevermögen
- 185 Steueraufwand,
- 294 Im Geschäftsjahr beschlossene Ausschüttungen,
- 406 Total verdeckte Ausschüttungen
- + Zunahme (+) Abnahme (-) Stille Reserven auf den zugekauften Waren (Anteil 50%)

Die Ausgangsgrösse wird auf die Gesamtzahl der in den Datenerfassungsformularen der Steuerverwaltung zu erfassenden nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften hochgerechnet. Bei der Ermittlung der Ausgangsgrösse wurde der Aufwand für Sachversicherungsprämien hingegen vollständig abgezogen. Der Risikoteil der Sachversicherungsprämien (66 % der zu bezahlenden Versicherungsprämien) muss deshalb wieder zur Ausgangsgrösse dazugerechnet werden. Wie beim Selbständigeneinkommen ist die Ausgangsgrösse anschliessend in zwei Punkten anzupassen:

- + Risikoteil der Sachversicherungsprämien,
- Abschreibungen,

6.4.2 Finanzielle Kapitalgesellschaften

Bei der Berechnung des unverteilten Einkommens der finanziellen Kapitalgesellschaften ist zu unterscheiden zwischen den institutionellen Einheiten des Kreditgewerbes und des Versicherungsgewerbes.

Datenquelle im Fall der Einheiten des Kreditgewerbes sind die Datenerfassungsformulare der Steuerverwaltung. Für die Berechnung der Ausgangsgrösse sind dieselben Positionen wie im Fall der nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften zusammenzuziehen. Zur Ausgangsgrösse ist anschliessend der Risikoteil der Sachversicherungsprämien hinzuzuzählen. Abgezogen werden die Abschreibungen des Sektors finanzielle Kapitalgesellschaften.

Für die Ermittlung des unverteilten Einkommens der Versicherungsgesellschaften wird auf die Berechnung der Versicherungstransaktionen in den ersten drei Konten zurückgegriffen.

Die Ausgangsgrösse ergibt sich aus den folgenden Positionen:

- + P.11 Marktproduktion,
- P.2 Vorleistungen,
- D.1 Arbeitnehmerentgelt,
- + D.4 Vermögenseinkommen/ Aufkommen,
- D.4 Vermögenseinkommen/ Verwendung.

Von der Ausgangsgrösse abgezogen werden die Kapital- und Ertragssteuern der gebietsansässigen Schadens- und Lebensversicherungsgesellschaften. Die Krankenkassen und die Pensionsversicherungen sind steuerbefreit. Die Abschreibungen des Versicherungsgewerbes müssen an dieser Stelle nicht mehr subtrahiert werden, weil sie bereits bei der Berechnung des unverteilten Einkommens des Kreditgewerbes abgezogen wurden.

6.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften

Bei der Berechnung der unverteilten Einkommen der Kapitalgesellschaften wurden jeweils die Kapital- und Ertragssteuern von den Betriebsergebnissen abgezogen, weil die Unternehmenssteuern im Volkseinkommenskonto als gesonderte Transaktionsart erscheinen. Die Position „Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften“ (I.5) fasst die abgezogenen Kapital- und Ertragssteuern zusammen. Zusätzlicher Berechnungsaufwand entsteht nicht.

6.6 Vermögenseinkommen des Staates

In dieser Position des Volkseinkommenskontos werden die Vermögenseinkommenssaldo des Sektors Staat und allfällige Nettobetriebsüberschüsse von Marktproduzenten des Sektors Staat (B.2n) zusammengefasst. Die Vermögenseinkommenssaldo ergeben sich als Differenz zwischen der Aufkommensseite und der Verwendungsseite der Transaktion Vermögenseinkommen (D.4) im Einkommensverteilungskonto. Ob Marktproduzenten des Sektors Staat Nettobetriebsüberschüsse erzeugt haben oder nicht, ergibt sich aus dem Saldo des Einkommensentstehungskonto des Sektors Staat.

7 Gesamtkontrollen

7.1 Auflistung der Massnahmen

a) Vier-Augen-Prinzip

Die Datenerfassung und die Berechnung der VGR FL ist jeweils von zwei Personen zu kontrollieren. Dabei gilt der Grundsatz, dass Personen, die Daten erfassen oder Berechnungen vornehmen, diese bereits ein erstes Mal mithilfe eines automatisch berechneten Kontrollfeldes oder eines Kontrollvergleichs überprüfen. Die Datenerfassung und die Berechnungen sind anschliessend von einer zweiten Person noch einmal zu überprüfen, indem die durchgeführten Kontrollen nachvollzogen und, wo möglich, zusätzliche Kontrollen durchgeführt werden. Diese zweite Person muss ebenfalls über vertiefte Kenntnisse der Basisdaten und der VGR FL verfügen.

b) Personenunabhängigkeit der VGR-Berechnung

Die Berechnung und Kontrolle der VGR FL ist in dieser umfangreichen Anleitung und in einem Handbuch detailliert beschrieben und die bereits durchgeführten Berechnungen der VGR FL sind sowohl in Papierform als auch elektronisch dokumentiert. Die Voraussetzungen für die korrekte Weiterführung der VGR-Berechnung für den Fall eines Personalwechsels sind an sich gegeben. Es sollen immer zwei Personen zur Verfügung stehen, die die VGR-Berechnung durchführen können, damit es bei einem Personalwechsel nicht zu einem zeitlichen Unterbruch kommt.

c) Anleitung der VGR FL

Die Anleitung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Liechtensteins ist laufend zu aktualisieren und mit den in der Zwischenzeit eingetretenen Änderungen im Bereich der Datenquellen und der Datenlieferanten zu ergänzen.

d) Handbuch

Alle Veröffentlichungen des Amtes für Statistik, darunter auch die VGR, werden jährlich in einem internen Handbuch dokumentiert. In diesem Handbuch sind die einzelnen Schritte der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung von der Datenerhebung bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse beschrieben.

e) Zusätzliche Kontrollfelder

Die berechnungssysteminternen Kontrollen werden, wenn immer nur möglich, durch den Einbau zusätzlicher Kontrollfelder laufend weiter ausgebaut. Sie sollen insbesondere auf fehlende Aktualisierungen von Daten oder unvollständige Erfassung von Daten aufmerksam machen.

f) Kontrollen dokumentieren

Die durchgeführten Kontrollen, insbesondere die Kontrollvergleiche und die Kontrollrechnungen, werden jährlich in Papierform und in elektronischer Form dokumentiert, damit sie auch zu einem späteren Zeitpunkt überprüft werden können.

g) Probleme jährlich dokumentieren

Die bei der Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen aufgetretenen Probleme werden laufend in einem Prozessbericht festgehalten. In diesem Process Report werden auch Verbesserungsvorschläge zur Vermeidung oder Entschärfung der festgestellten Probleme für die VGR-Erstellung des Folgejahres und für die nächsten Revisionen aufgenommen.

h) Detaillierte Projektplanung der VGR-Erstellung

Eine umfassende und detaillierte Projektplanung deckt den gesamten Prozess der VGR-Erstellung von der Datenbeschaffung über die Berechnung bis zur Kontrolle ab. Sie ist jedes Jahr zu Beginn der erneuten VGR-Erstellung zu aktualisieren.

i) Koordinationssitzungen mit den beteiligten Amtsstellen

Im Rahmen des Process Reports wird überprüft, inwieweit vor Beginn der neuen VGR-Berechnung Koordinationssitzungen mit den beteiligten Amtsstellen abzuhalten sind.

j) Beizug von Spezialisten bei einer allfälligen Revision des ESVG

Im Rahmen einer allfälligen Revision der VGR FL zur Umsetzung von methodischen Anpassungen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen sind Spezialisten beizuziehen, welche weitere Vorschläge zur Verbesserung der Qualitätssicherung der VGR einbringen können.

8 Revisionen

Die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen basieren auf international vereinbarten Regeln und Konzepten. Diese werden in bestimmten Abständen angepasst um neue wirtschaftliche Sachverhalte abilden zu können. Im Rahmen von Generalrevisionen werden neue, international vereinbarte Konzepte, Definitionen und Klassifikationen eingeführt sowie methodische Verbesserungen und, soweit verfügbar, neue Datengrundlagen eingearbeitet.

Die VGR FL wurde letztmals im Jahr 2016 einer umfassenden Revision unterzogen. Das Hauptziel der Revision war die Implementierung des neuen Regelwerks „Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010“ (ESVG 2010). Die Ergebnisse nach ESVG 2010 liegen ab dem Berichtsjahr 2013 vor.

Geplante, umfangreiche Revisionen werden in der VGR angekündigt. Die nächste grosse Generalrevision («Benchmark-Revision») ist für die VGR 2029 vorgesehen. Diese wird die Integration der neuen NOGA und die Anpassungen an das ESVG 2025, das derzeit erarbeitet wird, beinhalten.

9 Anhang

9.1 Ausnahme zum ESVG im Annex 21 des EWR-Abkommens

Der Annex 21 des EWR-Abkommens betreffend die Verordnung über das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen enthält eine Ausnahmeregelung für Liechtenstein. Obwohl Liechtenstein rechtlich nicht dazu verpflichtet ist, hat es seit 1998 ein reduziertes Kontensystem der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung aufgebaut, um jährlich das BIP und das BNE zu berechnen. Das Kontensystem orientiert sich dabei am ESVG. Die Gründe für das reduzierte Kontensystem sind:

1. Kleinheit des Landes. In Liechtenstein wohnen 40'000 Einwohner und die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung umfasst nur rund 7'500 Einheiten. Die geringe Einwohnerzahl schliesst es aus, Befragungen zu den Konsumausgaben der Haushalte durchzuführen, weshalb das Einkommensverwendungskonto nicht berechnet werden kann. Dies wäre weder mit dem **Grundsatz der Vermeidung einer übermässigen Belastung der Auskunftgebenden** noch mit der **Wirtschaftlichkeit** vereinbar. Dasselbe gilt für die Erstellung von Preisindizes. Liechtenstein berechnet keine eigenen Preisindizes und kann deshalb die VGR nicht zu konstanten Preisen ausweisen.
2. Die Kleinheit der liechtensteinischen Volkswirtschaft führt dazu, dass das Kontensystem nicht nach den Wirtschaftszweigen der ESVG publiziert werden kann. Dies würde zu Rückschlüssen auf einzelne grössere Unternehmen führen, was gegen den Grundsatz der **Statistischen Geheimhaltung und Datenschutz** verstiesse.
3. Das Fehlen vierteljährlicher Berechnungen und der späte Publikationszeitpunkt hängen mit den Datenquellen zusammen. Wichtigste Datenquelle sind die jährlichen Erfolgsrechnungen der Unternehmen, welche diese als Bestandteil der Steuererklärung bei der Steuerverwaltung einreichen. Eine zusätzliche direkte Erhebung der Erfolgsrechnungen zu einem früheren Zeitpunkt bei den Unternehmen durch das Amt für Statistik würde gegen den Grundsatz der

Vermeidung einer übermässigen Belastung der Auskunftgebenden und gegen den Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit** verstossen.

9.2 Das Kontensystem der VGR FL für die Gesamtwirtschaft

Konto I: Produktionskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	Aufkommen
P.1 Produktionswert		3'595
P.11 Marktproduktion		3'048
P.12 Produktion für die Eigenverwendung		171
P.13 Nichtmarktproduktion		376
P.2 Vorleistungen	1'904	
D.21 - D.31 Gütersteuern abzgl. Gütersubventionen		133
B.1g Bruttoinlandsprodukt	1'824	
P.51c Abschreibungen	222	
B.1n Nettoinlandsprodukt	1'602	

Konto II: Einkommensentstehungskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	Aufkommen
B.1 Bruttoinlandsprodukt		1'824
D.1 Arbeitnehmerentgelt	762	
D.11 Bruttolöhne und -gehälter	569	
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber	193	
D.2 Produktions- und Importabgaben	235	
D.21 Gütersteuern	141	
D.29 Sonstige Produktionsabgaben	94	
D.3 Subventionen	- 44	
D.31 Gütersubventionen	- 8	
D.39 Sonstige Subventionen	- 36	
B.2 Betriebsüberschuss, brutto		871

Konto III: Einkommensverteilungskonto der Gesamtwirtschaft		
	Verwendung	Aufkommen
B.2 Bruttobetriebsüberschuss		871
D.1 Arbeitnehmerentgelt		766
D.11 Bruttolöhne und -gehälter		573
D.12 Sozialbeiträge der Arbeitgeber		193
D.2 Produktions- und Importabgaben		235
D.21 Gütersteuern		141
D.29 Sonstige Produktionsabgaben		94
D.3 Subventionen		- 44
D.31 Gütersubventionen		- 8
D.39 Sonstige Subventionen		- 36
D.4 Vermögenseinkommen	380	393
D.41 + D.42 Zinsen, Ausschüttungen und Entnahmen	290	303
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt
D.44 Sonstige Kapitalerträge	25	25
D.45 Pachteinkommen	65	65
B.5 Bruttonationaleinkommen	1'841	

Konto IV: Nationaleinkommenskonto		
	Verwendung	Aufkommen
B.5 Bruttonationaleinkommen		1'841
D.2 Produktions- und Importabgaben	235	
D.3 Subventionen	- 44	
D.43 Reinvestierte Gewinne aus / an übrige Welt
K.1 Abschreibungen	222	
B.51 Volkseinkommen	1'428	

Konto V: Volkseinkommenskonto		
	Verwendung	Aufkommen
B.51 Volkseinkommen		1'428
I.1 Arbeitnehmerentgelt	766	
I.2 Selbständigeinkommen	497	
I.3 Vermögenseinkommen der privaten Haushalte	88	
I.4 Unverteilte Einkommen der Kapitalgesellschaften	43	
I.41 Unverteilte Einkommen der nichtfinanz. Kapitalg.	38	
I.42 Unverteilte Einkommen der finanziellen Kapitalg.	5	
I.5 Direkte Steuern der Kapitalgesellschaften	34	
I.51 Direkte Steuern der nichtfinanz. Kapitalgesellsch.	28	
I.52 Direkte Steuern der finanziellen Kapitalgesellsch.	6	
I.6 Vermögenseinkommen des Staates	0	

9.3 Wertschöpfung im Produktionskonto nach Wirtschaftszweig

Die Wertschöpfung im Produktionskonto wurde erstmals für das Jahr 2017 und das Vorjahr nach den Wirtschaftszweigen berechnet und auf Basis des zweistelligen NOGA-Codes publiziert, was weitere aufschlussreiche Einblicke in die Wirtschaftsstruktur Liechtensteins ermöglicht. Die Auswertungen umfassen den Produktionswert, die Vorleistungen und die Bruttowertschöpfung. Die Veröffentlichung nach NOGA erfolgt nach Abschnitten und nach Abteilungen.

Wirtschaftszweig (NOGA-Abschnitt)	
Sektor 1 Landwirtschaft	
01 bis 03	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei
Sektor 2 Industrie	
05 bis 09	Bergbau, Gewinnung Steine und Erden
10 bis 33	Verarbeitendes Gewerbe/ Herstellung von Waren
35 bis 39	Energie-, Wasserversorgung; Abwasser-, Abfallentsorgung, Beseitigung Umweltverschmutzungen
41 bis 43	Baugewerbe/ Bau
Sektor 3 Dienstleistungen	
45 bis 47	Handel; Instandhaltung, Reparatur Motorfahrzeuge
49 bis 53	Verkehr, Lagerei

55, 56	Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie
58 bis 63	Information und Kommunikation
64 bis 66	Erbringung Finanz-, Versicherungsdienstleistungen
68	Grundstücks-, Wohnungswesen
69 bis 75	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
77 bis 82	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	Erziehung, Unterricht
86 bis 88	Gesundheits- und Sozialwesen
90 bis 93	Kunst, Unterhaltung, Erholung
94 bis 96	Sonstige Dienstleistungen
97	Private Haushalte mit Hauspersonal

Wirtschaftszweig (NOGA-Abteilung)

Sektor 1 Landwirtschaft

01 bis 03 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Sektor 2 Industrie

05 bis 09 Bergbau, Gewinnung Steine und Erden

10 bis 12 Herstellung Nahrungs-, Genussmittel, Getränke; Tabakverarbeitung

13 bis 15 Herstellung Textilien, Bekleidung, Leder, Lederwaren, Schuhe

16 bis 18 Herstellung Holzwaren, Papier, Pappe und Waren daraus; Herstellung Druckerzeugnisse; Vervielfältigung bespielter Ton-, Bild-, Datenträger

19 bis 21 Kokerei, Mineralölverarbeitung; Herstellung chemischer, pharmazeutischer Erzeugnisse

22, 23 Herstellung Gummi-, Kunststoffwaren, Glas, Glaswaren, Keramik; Verarbeitung Steine und Erden

24, 25 Metallerzeugung, -bearbeitung; Herstellung Metallerzeugnisse

26 Herstellung Datenverarbeitungsgeräte, elektronischer, optischer Erzeugnisse

27 Herstellung elektrischer Ausrüstungen

28 Maschinenbau

29, 30 Fahrzeugbau

31 bis 33 Herstellung Möbel; Herstellung sonstiger Waren; Reparatur, Installation Maschinen und Ausrüstungen

35 bis 39 Energie-, Wasserversorgung; Abwasser-, Abfallentsorgung, Beseitigung Umweltverschmutzungen

41 bis 43 Baugewerbe/ Bau

Sektor 3 Dienstleistungen

45 bis 47 Handel; Instandhaltung, Reparatur Motorfahrzeuge

49 bis 53 Verkehr, Lagerei

55, 56 Gastgewerbe/ Beherbergung und Gastronomie

58 bis 60 Verlagswesen, audiovisuelle Medien, Rundfunk

61 Telekommunikation

62, 63	Informationstechnologie, Informationsdienstleistungen
64 bis 66	Erbringung Finanz-, Versicherungsdienstleistungen
68	Grundstücks-, Wohnungswesen
69	Rechts-, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
70	Verwaltung und Führung Unternehmen und Betrieben, Unternehmensberatung
71	Architektur-, Ingenieurbüros; technische, physikalische, chemische Untersuchung
72 bis 75	Forschung, Entwicklung; Werbung, Marktforschung; Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche, technische Tätigkeiten; Veterinärwesen
77 bis 82	Erbringung sonstiger wirtschaftliche Dienstleistungen
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
85	Erziehung, Unterricht
86	Gesundheitswesen
87, 88	Heime, Sozialwesen
90 bis 93	Kunst, Unterhaltung, Erholung
94 bis 96	Sonstige Dienstleistungen
97	Private Haushalte mit Hauspersonal

9.4 Die verwendete Systematik der Wirtschaftszweige NOGA

Für die Zuordnung eines Unternehmens oder einer Organisation zu einem bestimmten Wirtschaftsbereich sind allein die wirtschaftlichen Aktivitäten dieser Einheiten massgebend. Im Jahr 2006 kam in der Berechnung erstmals die neue Systematik der Wirtschaftszweige, Noga 2008 (NACE Rev.2), zur Anwendung, welche die frühere Noga 2002 abgelöst hat.

Nach der neuen Klassifikation Noga 2008 setzen sich die vier Wirtschaftsbereiche wie folgt zusammen:

Wirtschaftsbereich	Kurzbeschreibung (nach Noga 2008 bzw. NACE Rev.2)
1. Industrie und warenproduzierendes Gewerbe	Alle Unternehmen, die in den Wirtschaftszweigen der Noga-Abschnitte B – F bzw. der Abteilungen 05 - 43 tätig sind. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung von Nahrungsmitteln, das Druckgewerbe, die chemische Industrie, die Metallbearbeitung, der Maschinenbau, der Fahrzeugbau, die Energie- und Wasserversorgung sowie das Baugewerbe.

2. Allgemeine Dienstleistungen	Alle Einheiten der Noga-Abschnitte G – S bzw. der Abteilungen 45 - 96, jedoch ohne Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie Rechts-, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung (Abschnitt K und Unterabschnitt MAA bzw. Abteilungen 64 - 66, 69). Typische Wirtschaftszweige im Wirtschaftsbereich Dienstleistungen sind der Handel, das Gastgewerbe, der Verkehr, die Informatik, die öffentliche Verwaltung, das Unterrichtswesen sowie das Gesundheits- und Sozialwesen.
3. Finanzdienstleistungen	Alle Unternehmen, die im Noga-Abschnitt K bzw. in den Abteilungen 64 - 66 oder im Unterabschnitt MAA bzw. in der Abteilung 69 tätig sind. Es handelt sich dabei insbesondere um die Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, die Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung.
4. Landwirtschaft und Haushalte	Alle Einheiten der Noga-Abschnitte A und T bzw. der Abteilungen 01 - 03 und 97 - 98. Dabei handelt es sich um die Land- und Forstwirtschaft sowie die privaten Haushalte. Zusätzlich kommen die privaten Organisationen ohne Erwerbszweck dazu, die als private sonstige Nichtmarktproduzenten den privaten Haushalten (Abschnitt T bzw. Abteilungen 97 und 98) dienen. Die erfassten Organisationen selbst sind aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in den Noga-Abschnitten P bis S bzw. Noga-Abteilungen 85 - 94 klassiert.

9.5 Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung

Als Hauptdatenquelle für die VGR FL dienen die ursprünglich in den sogenannten Einschätzungskarten der Steuerverwaltung erfassten Daten. Heute ist dieses Datenerfassungsformular ein integraler Bestandteil der elektronischen Steuererklärung. Die Steuererklärung ist von den juristischen Personen unter Verwendung des auf der Internetseite der Steuerverwaltung zur Verfügung gestellten elektronischen Programms zu erstellen und elektronisch einzureichen. Es werden die folgenden Datenpositionen aus

dem Programm von der Steuerverwaltung für die Berechnungen der VGR FL dem Amt für Statistik aufbereitet und zur Verfügung gestellt:

Ziffer	Inhalte der einzelnen Ziffern
100	Nettoumsatzerlöse: Bruttoertrag ohne Mehrwertsteuer, abzüglich Ertragsminderungen (Skonti, Rabatte, Retouren, Frachten und Porti), inklusive Bestandesänderung an Halb- und Fertigfabrikaten, inklusive aktivierte Eigenleistungen (Eigenherstellung von Sachanlagen, Eigenentwicklungen), inklusive Eigenverbrauch.
101	Eigenverbrauch und Eigenleistung. (Nicht mehr im Datenerfassungsformular der Steuerverwaltung vorhanden.)
105	Übriger Betriebsertrag: Betrieblicher Nebenertrag, Mietzins ertrag, weiterverrechnete Spesen ohne Finanz- und ausserordentliche Erträge.
106	Erträge aus Immaterialgüterrechten: Sämtliche Einkünfte aus Immaterialgüterrechten.
111	Waren- und Dienstleistungsaufwand: Materialaufwand, direkte Einkaufsspesen inklusive Frachtkosten, abzüglich Einkaufspreisminderungen, inklusive Bestandesänderung an eingekauften Materialien und Handelswaren.
112	Fremdarbeiten und Drittleistungen: Bezugene Leistungen (z.B. von Unterakkordanten), Provisionen an Dritte, Management-Gebühren.
121	Bruttolöhne: Gehalt, Lohn inklusive Zulagen aller Art sowie die ausbezahlten Taggelder aus Kranken- und Unfallversicherungen, soweit sie durch den Arbeitgeber ausgerichtet werden.
122	Taggelder Versicherungen: Rückerstattungen von Taggeldern.
123	Sozialversicherungsaufwand: Arbeitgeberbeiträge an die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungen (AHV/IV/FAK, Pensionsversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Berufsunfallversicherung).
127	Quellensteuerpflichtige Entschädigungen an Verwaltungs-, Stiftungsrat o.ä. Organe: Organentschädigungen an Verwaltungs-, Stiftungsratsmitglieder sowie Mitglieder ähnlicher Organe, welche der Quellensteuer unterliegen.
128	Nicht quellensteuerpflichtige Entschädigungen an Verwaltungs-, Stiftungsrat o.ä. Organe: Organentschädigungen an Verwaltungs-, Stiftungsratsmitglieder sowie Mitglieder ähnlicher Organe, welche nicht der Quellensteuer unterliegen (siehe dazu auch Ausführungen zu Ziffer 127).
131	Aufwand für Leiharbeitnehmer (Miet-Personal): Gesamter Personalaufwand für Mitarbeiter aus Ausleihe Personalvermittler.
132	Übriger Personalaufwand: Aus- und Weiterbildung, Personalbeschaffung (Inserate, Provision), Berufskleidung, Kosten für Personalkantine, Personalanlässe.
135	Miet- und Pachtaufwand: Miet- und Pachtzinszahlungen inklusive Nebenkosten.
137	U/R/E und Leasing Sachanlagen: Unterhalt, Reparatur und Ersatz sowie Leasingaufwand von Sachanlagen (ohne Fahrzeuge).

140	Fahrzeug- und Transportaufwand: Reparatur, Service, Treibstoff, Fahrzeugleasingkosten, Frachtkosten, (ohne Versicherung und Motorfahrzeugsteuern).
142	Aufwand für Sachversicherungen: Versicherungen für Fahrzeuge, Elementarschäden, Betriebshaftpflicht, Betriebsunterbruch, etc.
144	Energie- und Entsorgungsaufwand: Strom, Gas, Brenn- und Heizstoffe, Wasser, Abwasser, Abfall.
146	Verwaltungsaufwand: Büromaterial, Drucksachen, Fotokopieraufwand, Telefon, Fax, Internet, Porti, Buchhaltung, Verbandsbeiträge, Gründungskosten, Aufwand für den Verwaltungsrat (ohne Verwaltungsratshonorare), Fachliteratur, Beratungshonorare, usw.
148	Werbeaufwand: Werbeinserate, Werbedrucksachen, Werbeartikel, Werbeberatung, Dekoration, Sponsoring, PR, Messen und Ausstellungen.
150	Reise- und Repräsentationsaufwand: Kundenspesen, Trinkgelder: Kundenspesen, Kundengeschenke, Repräsentation, Reisespesen und Pauschalspesen.
152	Spenden an gemeinnützige Institutionen: Sämtliche Spenden an unwiderruflich gemeinnützige Institutionen aus dem europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz.
154	Abgaben und Gebühren: Gebühren für amtliche Bewilligungen und Konzessionen, Motorfahrzeugsteuer, Schwerverkehrsabgabe, Zölle, Tourismusumlage.
156	Aufwand aus Immaterialgüterrechten: Sämtlicher Aufwand bezüglich Immaterialgüterrechte, Forschung und Entwicklung.
158	Übriger Betriebsaufwand: Betreibungen, Betriebssicherheit, Bewachung, Hilfsmaterial, Reinigung.
161	Zinsertrag Dritte: Zinserträge aus Kontokorrenten und Darlehen Dritter, Zinserträge aus Obligationen und Ähnlichem (keine Dividendenerträge und Kursgewinne aus Beteiligungspapieren an juristischen Personen).
162	Zinsertrag Nahestehende: Zinserträge aus Kontokorrenten und Darlehen Nahestehende.
163	Realisierter Erfolg aus Beteiligungspapieren: Diese Position ist im Hilfsformular C "Beteiligungspapiere" zu erfassen und der entsprechende Wert zu übernehmen. Der realisierte Erfolg entspricht dem Verkaufserlös abzüglich der massgebenden (ursprünglichen) Anschaffungskosten. Allfällige Wertaufholungen aus den Vorjahren sind in Ziffer 165.
164	Dividenden aus Beteiligungspapieren / Ausschüttungen von Stiftungen, stiftungähnlichen Anstalten und besonderen Vermögenswidmungen mit Persönlichkeit.
165	Wertaufholung Altbestand bzw. Abgang aufgrund Realisation: Hier sind die ergebniswirksamen Wertaufholungen zu erfassen, für welche bis 1.1.2019 die entsprechenden Wertberichtigungen steuerlich geltend gemacht wurden.

166	Bewertungskorrektur (ohne Wertaufholung auf Altbestand bis 1.1.2019): Hierbei handelt es sich um steuerlich ergebnisunwirksame Wertberichtigungen und Wertaufholungen. Ergebnisunwirksame Wertberichtigungen sind jene, welche ab 1.1.2019 aus der Bewertung von Beteiligungen resultieren. Ergebnisunwirksame Aufwertungen sind jene, welche bis 1.1.2019 im Zeitpunkt der Vornahme der Wertberichtigung nicht als geschäftsmässig bedingter Aufwand steuerlich geltend gemacht wurden.
167	Zinsaufwand Dritte: Zinsaufwand inklusive Spesen auf Fremdkapital von Dritten; Währungsverluste sind unter Ziffer 180 auszuweisen.
168	Zinsaufwand Nahestehende: Zinsaufwand auf Fremdkapital von Nahestehenden.
170	Abschreibungen auf Anlagevermögen.
171	Wertberichtigungen / Abschreibungen auf übrigen Finanzanlagen: Abschreibungen oder Wertberichtigungen auf Darlehen (Wertberichtigungen / Abschreibungen auf Beteiligungspapieren sind in Ziffer 165 bzw. 166 auszuweisen).
173	Gewinn (+) / Verlust (-) aus Anlagenverkauf.
175	Sanierungsleistungen von Inhabern (inkl. à fonds perdu-Zahlungen): Forderungsverzichte und Geldzuschüsse (à fonds perdu) der wirtschaftlich Berechtigten.
176	Bussen, Geldstrafen und ähnliche Rechtsfolgen (sofern der Strafcharakter überwiegt): Strassenverkehrsbussen, Bussen der Steuerverwaltung, usw.
177	Ertrag aus Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung
180	Sonstiger Finanzerfolg und a.o. Erfolg: Debitorenverluste inklusive Delkredereveränderungen, Auflösung und Bildung von Rückstellungen, Währungsdifferenzen, realisierte und nicht realisierte Kursgewinne und Kursverluste aus sonstigen Wertpapieren wie beispielsweise Obligationen, Optionen o.ä. (Beteiligungspapiere sind in Ziffer 163 bis 166 auszuweisen).
182	Ergebnis aus kollektiven Kapitalanlagen
185	Steueraufwand: Ertragssteuern, ausländische Quellensteuern, Grundstücksgewinnsteuer sowie Emissionsabgaben (Bestandesänderungen von latenten Steuern sind in den steuerlichen Korrekturen als versteuerte stille Reserven zu deklarieren).
190	Reingewinn/Reinverlust gemäss handelsrechtlicher ER: Reingewinn gemäss der eingereichten handelsrechtlichen Jahresrechnung (Summe der Ziffern 100 bis 185).
202	Eigene Aktien: Bestand an eigenen Aktien.
204	Beteiligungspapiere: Als Beteiligungspapiere gelten alle Papiere, die einen Anteil am Grundkapital einer juristischen Person darstellen (Aktien, Partizipationsscheine).
208	Warenlager/Fertige und unfertige Erzeugnisse: Bruttowert der Warenvorräte.

209 Wertberichtigung zum Warenlager/zu angefangenen und fertigen Erzeugnissen: Sofern die gebuchte Wertberichtigung höher ist als die steuerlich anerkannte pauschale Wertberichtigung, ist die Berechnung in einer Beilage darzustellen und zu begründen. Ohne Nachweis ist sie als versteuerte stille Reserve unter Ziffer 111 zu korrigieren.
294 Im Geschäftsjahr beschlossene Ausschüttungen: Sämtliche Entnahmen, die in Form von Ausschüttungen gemäss Beschluss des obersten Organs während des Geschäftsjahres (Interimsausschüttungen im laufenden Jahr bzw. ordentliche Ausschüttung aus dem Vorjahr) erfolgen.
296 Kapitalherabsetzung im Geschäftsjahr: Die im Geschäftsjahr vorgenommenen Kapitalherabsetzungen.
298 Kapitalerhöhung/Einlagen durch den Errichter/Begünstigte im Geschäftsjahr: Die im Geschäftsjahr vorgenommenen Kapitalerhöhungen / Einlagen durch den Errichter/Begünstigte.
406 Total verdeckte Gewinnausschüttungen.

9.6 Juristische Personen

Art des Unternehmens	Abgrenzungskriterien	VGR
1) Vor 2011 gegründete⁸ und ordentlich besteuerte Gesellschaften		
a) Normal tätige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerungsarten 44.0 - 44.3 Besteuerungsart 44.5⁹; wenn Lohnaufwand >0, Beschäftigte >0 oder mindestens ein Inhaber in LI 	Ja
b) Unternehmen mit Sitzcharakter	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerungsart 44.5⁹; wenn Lohnaufwand =0, Beschäftigte =0 und kein Inhaber in FL Besteuerungsart 44.8 	Nein
2) Vor 2011 gegründet⁸ und bis 2013 mit besonderer Gesellschaftsbesteuerung		
a) Ab 2014 ordentlich besteuert	Besteuerungsarten 44.6 - 44.7; wenn Lohnaufwand >0 oder Beschäftigte >0	Ja
b) Ab 2014 ordentlich besteuert	Besteuerungsarten 44.6 - 44.7; wenn Lohnaufwand =0 und Beschäftigte =0	Nein
c) Ab 2014 als PVS besteuert	Besteuerungsarten 64.0 - 64.2, 65.0	Nein
3) Seit 2011 gegründete⁸ Gesellschaften		
a) Normal tätige Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Besteuerungsart 44.0 – 44.3 Besteuerungsart 44.5⁹; wenn Lohnaufwand >0, Beschäftigte >0 oder mindestens ein Inhaber in FL 	Ja
b) Gesellschaften mit Sitz-, aber nicht mit PVS-Charakter	Besteuerungsart 44.5 ⁹ ; wenn Lohnaufwand =0, Beschäftigte =0 und kein Inhaber in FL	Nein
c) Gesellschaften mit PVS-Charakter	Besteuerungsart 44.8	Nein
d) PVS, Besondere Vermögenswidmungen	Besteuerungsart 64.0 - 64.2, 65.0	Nein

⁸ Die Unterscheidung erfolgt anhand des Gründungsdatums. Fehlt bei einer Gesellschaft das Gründungsdatum, kann mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen Abgrenzung werden, dass diese Gesellschaft vor 2011 gegründet wurde.

⁹ Die Besteuerungsart 44.5 impliziert, dass es sich bei der Gesellschaft um kein traditionell geführtes Gewerbe handelt, da keine Gewerbebewilligung (44.0) oder FMA-Konzession (44.1) vorliegt und es sich nicht um ein Investmentunternehmen FMA (44.2) oder um eine ausl. Versicherungsgesellschaft (44.3) handelt.